



# **Rahmenkonzept zur Schulsozialarbeit an Wormser Schulen**

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| Einführung / Beschreibung Schulsozialarbeit.....                           | 3  |
| 1. Ausgangslage.....   | 4  |
| 1.a. Rechtliche Grundlagen .....   | 4  |
| 1.b. Sozialpolitische Einordnung .....                                     | 6  |
| 2. Leistungsangebote .....   | 6  |
| 3. Adressaten.....   | 7  |
| 3.a. Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler (SuS) .....                   | 7  |
| 3.b. Kooperationspartner.....  | 7  |
| Eltern und Erziehungsberechtigte .....                                     | 7  |
| Lehrkräfte / Schulleitungen .....  | 7  |
| Externe Fachkräfte .....   | 8  |
| 3.c. Hinweise zur Ausgestaltung der Kooperationen.....                     | 8  |
| Auftraggeber der Schulsozialarbeit.....                                    | 8  |
| Wahrung der Schweigepflicht und Arbeitsinstrumente .....                   | 8  |
| Elternrecht / -kooperation und Informationsrecht der jungen Menschen ..... | 8  |
| 4. Grundsätze .....  | 9  |
| 5. Handlungsfelder.....  | 12 |
| 5.a. Einzelhilfe.....  | 12 |
| 5.b. Konflikthilfe.....  | 12 |
| 5.c. Soziales Lernen und Kompetenzentwicklung .....                        | 13 |
| 5.d. Kinderschutz.....   | 13 |
| 5.e. Sozialraumgestaltung.....   | 14 |
| 5.f. Übergang Schule - Beruf .....   | 14 |
| 6. Voraussetzungen und Ausstattung der Schulsozialarbeit.....              | 15 |
| 6.a. Anforderungen an die Fachkräfte und Personalentwicklung, .....        | 15 |
| 6.b. Sachausstattung .....   | 16 |
| 6.c. Teamtreffen, Fortbildung, Supervision / Coaching .....                | 16 |
| 7. Rahmenbedingungen.....  | 17 |
| 7a. Kooperation an den Schnittstellen .....                                | 17 |
| Schnittstelle Schule .....   | 17 |
| Schnittstelle Übergänge.....   | 19 |
| Schnittstelle Jugendarbeit und Sozialraumorientierung .....                | 19 |
| 7.b. Jugendhilfeplanung .....  | 19 |
| 8. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung .....                       | 19 |
| 8.a. Instrumente der Qualitätsentwicklung .....                            | 21 |

|   |    |
|---|----|
| Jugendhilfeplanung .....  | 21 |
| Beirat zur Sozialen Arbeit an Schulen .....   | 21 |
| AK Jugend- und Schulsozialarbeit .....  | 22 |
| Berichtswesen und Datenschutz .....   | 22 |
| 8.b. Marksteine und Qualitätskreislauf .....  | 23 |
| Literaturverzeichnis: .....   | 24 |
| Anlagen: .....  | 25 |
| Anlage 1: Übersicht Leistungsangebote .....   | 25 |
| Anlage 2: Übersicht der Angebote von Schulsozialarbeit in Worms (Stand April 2024)..... | 25 |
| Anlage 3: Handlungsleitlinien „Kinderschutz an Schulen“ .....                           | 30 |
| Anlage 4: Empfehlung zur Schulsozialarbeit im Land Rheinland-Pfalz.....                 | 77 |
| Anlage 5: Vorlage „Sachbericht Schulsozialarbeit“ .....                                 | 99 |

#### Hinweise:

An Stellen wo ggf. nur eine Personengruppe genannt wird, sind jeweils auch die Personen mit gleicher Funktion mitgedacht. Bsp. Eltern: hier beinhaltet die Begrifflichkeit auch sonstige Personensorge- und Erziehungsberechtigte, auch wenn diese nicht an allen Stellen ausdrücklich mitbenannt sind.

Wo aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die weibliche und männliche Schreibweise verwendet wurde, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass hier selbstverständlich die weibliche, männliche und diverse Schreibweise für die entsprechenden Beiträge gemeint ist.

## Einführung / Beschreibung Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit unterstützt die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von jungen Menschen unter Berücksichtigung spezifischer Lebenslagen. Das heißt auch, sie hilft ihnen, ihre Situation aus ihrer Sicht zu klären, für sich Ziele zu setzen und für sich passende Lösungswege zu finden. Dabei steht der Prozess im Vordergrund und ermöglicht Entwicklung.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit müssen in der Praxis mit vielfältigen Lebensverhältnissen und Bedürfnissen der Familien, aber auch von Lehrkräften und schulischem Personal, agieren und ressourcenorientiert reagieren.

Gleichzeitig erfordern die Etablierung und Umsetzung der Schulsozialarbeit von der Schule konzeptionelle Überlegungen über ihr gesamtes pädagogisches Handeln. „Die Zusammenarbeit von Schule und Schulsozialarbeit setzt die Anerkennung der professionellen Gleichrangigkeit der kooperierenden Partner und die Beachtung der jeweilig unterschiedlichen Arbeitsansätze, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten voraus.“<sup>1</sup>

Das vorliegende Rahmenkonzept klärt verbindliche Grundlagen, es definiert ein gemeinsames Verständnis der Schulsozialarbeit und es stellt eine gute Grundlage für das fachliche Handeln aller Beteiligten dar. Das hier vorliegende Rahmenkonzept bildet den Handlungsrahmen der Wormser Schulsozialarbeit. Bisherige Konzepte für Worms werden hierdurch ersetzt.

Die Umsetzung in schulspezifisches Handeln klären Handlungsleitfäden, die kooperativ, schul- und themenspezifisch ausgearbeitet werden (s. Abschnitt 7. *Rahmenbedingungen*).

---

<sup>1</sup> Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz Qualitätsprofil

## 1. Ausgangslage

Soziale Arbeit ist verhaltens- und verhältnisbezogen.

Die Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges und schulerweiterndes Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit.

Sie begleitet Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens, fördert ihre Selbst- und Sozialkompetenzen, unterstützt sie bei der Lösung psychosozialer Probleme und setzt sich für bessere soziale und strukturelle Verhältnisse in- und außerhalb der Schule ein.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit arbeiten sowohl mit einer Komm- als auch mit einer Gehstruktur, d.h. sie stellen ihre Erreichbarkeit für Kinder/Jugendliche und Familien im schulischen Kontext sicher, arbeiten aber auch im aufsuchenden Kontext (Hausbesuche) oder begleiten bei Bedarf zu anderen Institutionen.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit suchen durch aktive Ansprache den direkten Kontakt zu den jungen Menschen und leisten eine kontinuierliche Beziehungsarbeit.

Die Schulsozialarbeit ist Teil der Verantwortungsgemeinschaft am Schulstandort.

Sie fußt auf rechtlichen Grundlagen und den Prinzipien der Jugendhilfe und ist in den kommunalen Strukturen verankert.

### 1.a Rechtliche Grundlagen

Gesetzgebung auf Bundesebene SGB VIII nach § 13/13a SGB VIII.

Das SGB VIII bestimmt in § 1 Abs. 1 das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Darauf baut auch die Jugendsozialarbeit auf, der die Schulsozialarbeit als schulbezogene Jugendarbeit zuzuordnen ist. Weiterhin verpflichtet der § 81 SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kooperation mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung.

Im Mittelpunkt der sozialpädagogischen Arbeit nach § 11 SGB VIII steht die Förderung der personalen und sozialen Kompetenzen aller Kinder und Jugendlichen und die Unterstützung und Vermittlung von Hilfen.

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Juni 2021 erlebte das SGB VIII eine Reform, mit dem Ziel der Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Kinderschutzes.

Mit der Aufnahme des § 13a ins SGB VIII erfuhr das Tätigkeitsfeld der Schulsozialarbeit, welches bisher als „Unterfall“ der Jugendsozialarbeit geregelt war, eine Verankerung auf Bundesebene. Für differenzierte Regelungen über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit verweist § 13a auf landesrechtliche Regelungen, die zum Zeitpunkt der Konzepterstellung für Rheinland-Pfalz noch nicht getroffen wurden.

Nachfolgend einige relevante rechtliche Regelungen für die Schulsozialarbeit im Überblick:

# Schulsozialarbeit

## **SGBVIII**

- § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 11 Jugendarbeit
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 13a Schulsozialarbeit
- § 65 Besonderer Vertrauensschutz
- § 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung
- § 80 Jugendhilfeplanung
- § 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

## **SchulG (Schulgesetz)**

**§ 1 Auftrag der Schule** (1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten, unabhängig von seiner Religion, Weltanschauung oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, seinem Geschlecht oder seiner sexuellen Identität sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten hinreichend vorbereitet zu sein.

## **StGB (Strafgesetzbuch)**

### **§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen**

Schulsozialarbeiter:innen unterliegen der Schweigepflicht

## **BDSG (Bundesdatenschutzgesetz)**

### **DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung)**

### **LDSG RLP (Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz)**

Zu Gunsten einer vertraulichen Arbeitsbeziehung sind die rechtliche sowie die berufsethische Schweigepflicht einzuhalten. Persönliches sowie Sozialdaten der Schüler:innen und Ihrer Sorgeberechtigten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Schulsozialarbeit unterliegt als Fachdienst der Jugendhilfe und aufgrund der Qualifikation als Personengruppe der Sozialarbeiter/-pädagogen sowohl dem besonderen Sozialdatenschutz gem. § 65 SGB VIII als auch der Schweigepflicht gem. § 203 StGB. Von der Schweigepflicht ausgenommen sind Gefährdungen des Kindeswohls nach den Vorgaben des § 8a SGB VIII.

## **GG (Grundgesetz)**

- Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG** Elternrecht und Pflicht
- Art. 7 Abs. 1** Schulpflicht

## **Landesverfassung Rheinland-Pfalz**

- Art 1 Abs.1, 2**, Freiheit des Menschen, Aufgabe des Staates
- Art. 4a Abs. 1** Schutz personenbezogener Daten
- Art. 24** Schutz der Kinder
- Art. 25** Elternrecht, Jugendschutz

## 1.b. Sozialpolitische Einordnung

Schulsozialarbeit wird entsprechend der lokalen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe (öffentliche Träger und freie Träger) und deren Angebotslandschaft organisiert. Für Worms ergibt sich daraus die Kombination aus der Vergabe der Schulsozialarbeit an freie Träger (bei IGS, Gymnasien und Realschulen plus) sowie die Übernahme der Schulsozialarbeit an den Grundschulen, dem Förderzentrum, den Berufsbildenden Schulen und im Bereich der Jugendberufshilfe an den Realschulen plus (Joblotsen und ESF-Projekt „Jobfux“), durch den öffentlichen Träger. Bei einer Vollzeitstelle an der berufsbildenden Karl-Hofmann-Schule ist außerdem der Anstellungsträger das Land Rheinland-Pfalz.

Die kommunalpolitisch Verantwortlichen in Worms haben sich dafür eingesetzt, dass an allen Wormser Schulen Schulsozialarbeit eingerichtet wird. Dies ist seit 2020, mit einem Jugendhilfeplanungsprozess und der daraus resultierenden Etablierung der Schulsozialarbeit auch an den Gymnasien und dem Geschwister-Scholl-Förderzentrum sowie mit der personellen Stärkung der Sozialen Arbeit an Grundschulen, vollständig umgesetzt.

## 2. Leistungsangebote

Zum originären Leistungsspektrum der Schulsozialarbeit gehören:

- Helfen
- Fördern
- Ausgleichen
- Auf Schutz hinwirken

Dies drückt sich aus in den Leistungen:

- Einzel- und Konflikthilfe bei psychosozialen Problemlagen der jungen Menschen
- Hinwirken auf Schutz, wenn das Kindeswohl in Gefahr ist
- Förderung von individueller Persönlichkeitsentwicklung
- Initiierung von sozialen Lernprozessen im Rahmen von informeller Bildungsarbeit
- Sozialraumgestaltung zur Verbesserung von Lebensbedingungen

Mit diesem Leistungsangebot ergänzt Schulsozialarbeit den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Den Fachkräften der Schulsozialarbeit, kommt dabei eine grundlegend andere Rolle zu als z. B. Eltern oder Lehrkräften.

Die Schulsozialarbeit nimmt die jungen Menschen nicht isoliert wahr, sondern immer auch als Teil ihres sozialen Umfeldes wie Familie, Nachbarschaft, Klasse, Schule, Gruppe der Gleichaltrigen und im Freizeitbereich. Das soziale Bezugsfeld der jungen Menschen wird bei der Bearbeitung ihrer Herausforderungen berücksichtigt und, wenn sinnvoll, in den Lösungsprozess mit einbezogen.

Die Leistungen für Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen und belasteten Situationen sowie die Kooperationsangebote an familiäre und pädagogische Bezugspersonen sind im Anhang als „Übersicht Leistungsangebote“ dargestellt.

### 3. Adressaten

Die Angebote der Schulsozialarbeit richten sich neben den Schülerinnen und Schülern an alle, am Lern- und Lebensort Schule beteiligten Personengruppen, die direkt oder indirekt in das System Schule sowie den Sozialraum eingebunden sind. Das sind zum einen Eltern, Personensorgeberechtigte und Familien, zum anderen alle im Schulleben tätigen Personen wie Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, sonderpädagogische Fachkräfte, schulische Bedienstete des Schulträgers und andere Personen im Rahmen schulischer Kooperationen.

Entsprechend den strukturellen Bedingungen im jeweiligen Stadtteil bzw. Sozialraum gibt es unterschiedliche Schwerpunkte von Problemlagen mit denen auch die Schulsozialarbeit konfrontiert ist.

Dementsprechend passt sich die Schulsozialarbeit flexibel den jeweiligen Anforderungen der betreffenden Schule und des Sozialraums an.

#### 3.a. Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler (SuS)

Die Schulsozialarbeit steht allen SuS des Schulstandortes zur Verfügung. Benachteiligte Kinder- und Jugendliche des Schulstandortes erhalten durch das SGB VIII § 13 (1) ein besonderes Augenmerk. Die jungen Menschen können eine individuelle Beeinträchtigung oder soziale Benachteiligung haben.

Benachteiligungen der Kinder und Jugendlichen können sein: psychische Beeinträchtigung, Schuldistanz/-abstinenz, Betreuungsdefizite und Erziehungsfehler, normverletzendes und schädigendes Verhalten gegenüber Anderen, Gewalterfahrungen im sozialen Umfeld, Defizite an prosozialen, kommunikativen und personalen Kompetenzen, Defizite im Leistungsbereich, Stoff- und stoffungebundenen Suchtverhalten sowie psychosoziale Problemlagen durch belastende Lebensereignisse.

Schulsozialarbeit bietet dabei unterschiedliche und individuelle Interventionen in verschiedenen Handlungsfeldern an, die auf die persönlichen Bedürfnisse der Schülerschaft abgestimmt sind.

Eine Beschreibung der Handlungsfelder ist in Abschnitt 5. *Handlungsfelder* zu finden.

#### 3.b. Kooperationspartner

##### Eltern und Erziehungsberechtigte

Die Schulsozialarbeit steht Eltern und Erziehungsberechtigten bei Beratungsbedarf und der Vermittlung von Hilfen zur Verfügung. Außerdem werden sie in Prozesse eingebunden und als gleichberechtigte Kooperationspartner betrachtet. Der Kontakt kann über Lehrkräfte vermittelt oder eigenständig hergestellt werden.

##### Lehrkräfte / Schulleitungen

Die Schulsozialarbeit steht Lehrkräften zur Beratung und Unterstützung bei sozialpädagogischen Fragestellungen zur Verfügung. Fachkräfte der Schulsozialarbeit und Lehrkräfte sind in der Zusammenarbeit gleichberechtigte Kooperationspartner. Dies gilt analog für alle am Lern- und Lebensort Schule beteiligten Personengruppen.

### Externe Fachkräfte

Die Fachkräfte der standortgebundenen und mobilen Jugendarbeit sowie der Stadtteilarbeit und ggf. anderer Fachdienste des öffentlichen Trägers (bspw. ASD) oder freier Träger (bspw. Kinderschutzdienst) und der Schulpsychologische Dienst sind enge Kooperationspartner. Mit weiteren externen therapeutischen, ärztlichen, pädagogischen Fachkräften sowie im Sozialraum tätigen Personen wird ebenfalls eng kooperiert um Expertise, Diagnostik, Beratung und Informationen einzuholen und Vorgehensweisen abzustimmen.

### 3.c. Hinweise zur Ausgestaltung der Kooperationen

#### Auftraggeber der Schulsozialarbeit

Auftraggeber der Schulsozialarbeit sind die jungen Menschen. Aufträge z. B. von schulischer Seite, die dem Prinzip der Freiwilligkeit gegenläufig sind, können nicht angenommen werden.

Durch die freiwillige und selbstbestimmte Arbeitsbeziehung mit der Schulsozialarbeit drückt sich auch die Autonomie und Würde der Zielgruppe/Zielperson aus, wird geachtet und respektiert. Vorurteilsfreie Gespräche und Anerkennung stärken die Beziehung und somit die Einflusschancen.

Nicht freiwillig entstandene Einzelfallsituationen müssen mit den jungen Menschen besprochen und auf die Möglichkeiten, Angebote und Hilfestellungen durch die Schulsozialarbeit hingewiesen werden. Mindestens muss eine „innere Autorisierung“ ein „Okay auf Vorbehalt“ durch den jungen Menschen erfolgen.

Möchte der junge Mensch die Schulsozialarbeit aber nicht in Anspruch nehmen, dürfen ihm daraus keine Nachteile entstehen.

#### Wahrung der Schweigepflicht und Arbeitsinstrumente

Privatgeheimnisse und persönliche Daten der SuS und ihrer Sorgeberechtigten sind zu wahren. Für die Weitergabe von Informationen an Dritte ist eine Schweigepflichtentbindung der betroffenen Sorgeberechtigten bzw. altersentsprechend der jungen Menschen erforderlich.

Zur Wahrung der Schweigepflicht ist außerdem zu beachten, dass ein Informationsaustausch zu jungen Menschen, die nicht bei der Schulsozialarbeit angebunden sind, bzw. nicht ihr Einverständnis erklärt haben, nur im Rahmen anonymisierter Fallberatungen möglich ist.

Die Fachkräfte erstellen individuelle Förderpläne und initiieren individuell und bedarfsbezogen Fallkonferenzen.

#### Elternrecht / -kooperation und Informationsrecht der jungen Menschen

„Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG müssen die Eltern eines Kindes über die Leistungserbringung in Kenntnis gesetzt werden. ... Es ist zu berücksichtigen, dass mit der Beratung des Kindes oder Jugendlichen ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten ein Eingriff in die grundrechtlich geschützte Rechtsposition der Eltern“ erfolgt<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Rechtsgutachten zur Schulsozialarbeit, GEW BAW

Nach § 8 SGB VIII (3) haben Kinder und Jugendliche „Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“ Im Einzelfall kann es also im Interesse des Kindes geboten sein, dass die Schulsozialarbeit einen das Kind betreffenden Sachverhalt auch den Eltern gegenüber vertraulich behandelt. Die Annahme einer Schweigepflicht gegenüber den Eltern setzt eine fachliche Abwägung aller Umstände des Einzelfalles, etwa des Alters und der Reife des betroffenen jungen Menschen, seiner familiären Beziehungen und sonstiger Abhängigkeiten innerhalb und außerhalb der Schule voraus. (vgl. ebd.).

Befindet sich also ein junger Mensch in einer regelmäßigen Begleitung durch die Schulsozialarbeit, ist wegen des im Grundgesetz verankerten Elternvorrangs, das Einbeziehen / die Information der Eltern bei jedem Prozessschritt unbedingt von der Schulsozialarbeit zu prüfen. In Fallkonstellationen im Rahmen des § 8a SGB VIII ist vor einem Einbezug der Eltern stets zu prüfen, inwiefern dieser zu einer Erhöhung der Gefährdung führen könnte.

Auch für das gute Zusammenwirken zwischen Eltern und den Fachkräften der Schulsozialarbeit ist die Beachtung des Elternrechtes unerlässlich. Familiäre Bezugspersonen sind wichtige Partner im Prozess. Schulsozialarbeit kann nur gelingen, wenn Ziele von allen Beteiligten gemeinschaftlich erarbeitet und verfolgt werden. Durch eine transparente Arbeitsweise können außerdem Schwellenängste ab- und Vertrauen aufgebaut sowie die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus gestärkt werden.

Im Fall von Konflikten zwischen SuS und Lehrkräften ist die Haltung der Fachkräfte auch hier, wie im gesamten Prozess parteilich und folgt dem Grundsatz der kritischen Parteilichkeit:

Die „Schulsozialarbeit vertritt die Interessen der jungen Menschen gegenüber Schule, Familie und gesellschaftlichem Umfeld. Dabei ist die (selbst-)kritische Reflexion von bestehenden Handlungs- und Verhaltensmustern notwendig.“<sup>3</sup>

Es besteht keine Parteilichkeit für Gewalt und Regelverletzungen, aber für die Person und aus Sicht der Jugendhilfe. Schulsozialarbeit bezieht die Sichtweise des jungen Menschen ein, ermöglicht Entwicklung und unterstützt erwünschte Verhaltensweisen. Schulsozialarbeit beteiligt sich nicht an Sanktionen bzw. stimmt diesen zu, sondern bietet Unterstützung an.

## 4. Grundsätze

Schulsozialarbeit wird in der Verantwortung von Jugendhilfe in Kooperation mit Schule durchgeführt und gestaltet den Lebens- und Bildungsort Schule gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für die jungen Menschen mit. Die Jugendhilfeleistung „Schulsozialarbeit“ trägt an allen Schulformen zu einer Qualifizierung des Lebens- und Bildungsortes „Schule“ und damit zu einem gelingenden Aufwachsen junger Menschen bei.

---

<sup>3</sup> Landesjugendhilfeausschuss Thüringen: Fachliche Empfehlungen Schulsozialarbeit

In Abgrenzung zur Schule muss Jugendsozialarbeit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Bezug auf die schulischen Leistungen nicht beurteilen. Davon befreit, können die Fachkräfte der Schulsozialarbeit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen partnerschaftlich begegnen.

Schulsozialarbeit ist ressourcenorientiert und fokussiert die Stärken und Fähigkeiten der SuS. Vorhandene Potentiale werden miteinbezogen, aktiviert und gefördert. Es wird ein verstehender Zugang und situativer Ansatz gewählt.

**Basis für die Schulsozialarbeit sind weiterhin folgende Grundprinzipien:**

- **Wertschätzung, Empathie, Freiwilligkeit und Vertraulichkeit**  
Schulsozialarbeit sollte eine offene, die unterschiedlichen Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen respektierende Haltung einnehmen. Jedes Kind, jeder Jugendliche kann sich ohne Zwang und Auflagen vertrauensvoll an die Fachkräfte wenden (§13 SGB VIII Jugendsozialarbeit).
- **Niedrigschwelligkeit, Prävention**  
Und darüber hinaus versteht sich Schulsozialarbeit auch als intervenierendes Angebot, welches einen eigenständigen sozialpädagogischen Auftrag erfüllt und nicht nur auf die Unterstützung von sogenannten „Problemschülern“ reduziert wird (vgl.: „Leitlinien Schulsozialarbeit“ vorgelegt vom Kooperationsverbund Schulsozialarbeit).

Schulsozialarbeit versucht den Prozessen der Verselbständigung und Selbstpositionierung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch gezielt Beachtung zu schenken.

Schulsozialarbeit ersetzt dabei nicht den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

- **Lebensweltorientierung, Alltagsorientierung**  
Die Schulsozialarbeit berücksichtigt bei ihren Angeboten die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, deren Eltern bzw. Erziehungs- und Sorgeberechtigten und den Lehrkräften in der konkreten Alltagssituation einer Schule und eines Sozialraums. Soziale Arbeit in Schulen beachtet dabei auch die Vorstellungen der jungen Menschen vom persönlichen Alltag, auch wenn diese nicht der institutionalisierten Norm entsprechen.
- **Ganzheitlichkeit**  
Schulsozialarbeit muss einen ganzheitlichen Ansatz, der die Gesamtpersönlichkeit der jungen Menschen mit ihren formalen, informellen und non-formalen Kompetenzen berücksichtigt, verfolgen. Ebenso müssen die jeweiligen strukturellen Verhältnisse, unter denen junge Menschen leben, berücksichtigt werden sowie die daraus resultierenden Deutungsmuster und Strategien der Lebensbewältigung junger Menschen.
- **Sozialraumorientierung**  
Der Lebens- und Bildungsort Schule ist Teil der lokalen Bildungslandschaft und damit auch des Sozialraums. Die Beteiligung in Netzwerken im Sozialraum gehört unbedingt zum Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit. So lassen sich Sozialraumwissen,

Sozialraumbezüge und letztlich auch eine Sozialraumorientierung herstellen und damit das Wirkungspotential der Schulsozialarbeit qualitativ erweitern.

- **Inklusion**  
gehört zu den Grundsätzen der Schulsozialarbeit. Inklusion meint hier die Beteiligung aller und die grundlegende Offenheit gegenüber jedem Menschen. Mit dem Auftrag zur Stärkung von Chancengleichheit und Teilhabe bietet Schulsozialarbeit wichtige Impulse zu einer inklusiven Schulentwicklung.
- **Partizipation und Beteiligungspflicht**  
ist ebenso grundlegend für das Handeln der Schulsozialarbeit. Sie beteiligt junge Menschen, um deren eigenverantwortliches Handeln und Emanzipation zu fördern; eine selbstverständliche Beteiligung der jungen Menschen an Entscheidungsprozessen stärkt sie in ihrer Mitbestimmung und überträgt ihnen Verantwortung. Die Beteiligungspflicht muss in diesem Zusammenhang gleichwohl beachtet werden. Kinder und Jugendliche müssen an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Auftraggeber ist der jeweilige junge Mensch und es besteht eine Parteilichkeit für das Kindeswohl.
- **Reflexion**  
Die sozialpädagogischen Fachkräfte brauchen die Möglichkeit, sich sowohl mit Kollegen und Kolleginnen im gleichen Arbeitsfeld, unter Beachtung des Datenschutzes, regelmäßig auszutauschen als auch Fragen der beruflichen Praxis zu reflektieren. Dies ist unter fachlichen und Weiterentwicklungsgesichtspunkten unverzichtbar.

Schulsozialarbeit trägt dazu bei, Zugänge und Übergänge strukturell zu erleichtern. Über ihre Erfahrungsbereiche und ihre Netzwerkarbeit können Stereotype, Benachteiligungen, Nichtbeachtung von Menschenrechten sowie Diskriminierungen in Strukturen, Handlungskonzepten und Kommunikationsmustern erkannt werden.

- **Chancengleichheit**  
Schulsozialarbeit trägt dazu bei, dass alle jungen Menschen gleiche Chancen in ihrer Bildungsbeteiligung und gesellschaftlichen Integration haben - auch soziale Differenzierungen wie die familiäre Geschichte, Migrationserfahrungen, religiöse Zugehörigkeit, soziale Herkunft, materielle Ressourcen, körperliches und psychisches Befinden, das Geschlecht, sexuelle Identität etc. beeinflussen Bildungsvläufe und Bildungschancen.
- **Schweigepflicht**  
In der Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen, Sorgeberechtigten, Eltern und Lehrkräften ist die Gewährleistung des **Datenschutzes** zu beachten (s. o.).

## 5. Handlungsfelder

Die Tätigkeiten der Schulsozialarbeit spiegeln sich in der Hilfe und Förderung von Kindern und Jugendlichen nach § 13/13a SGB VIII in den folgenden Handlungsfeldern wieder.

- a. Einzelhilfe
- b. Konflikthilfe
- c. Soziales Lernen und Kompetenzentwicklung
- d. Kinderschutz
- e. Sozialraumgestaltung
- f. Übergang Schule - Beruf

Dabei ist zu beachten, dass das Handlungsfeld „5.d. Kinderschutz“ mit einem gesetzlichen Schutzauftrag versehen ist. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei den Feldern 5.a. bis c., e. und f. um Angebote. Das Handlungsfeld *c. Soziales Lernen und Kompetenzentwicklung* ist Auftrag der Schule. Anlassbezogen ist es jedoch Handlungsfeld der Schulsozialarbeit dann, wenn soziale Problemlagen in Klassen kumulieren.

Alle Handlungsfelder haben die Gemeinsamkeit des Vorgehens:

- Diagnostik und Auftragsklärung
- Bildung von Hypothesen
- Kollegiale Beratung und Abstimmung
- Abgestimmtes und gemeinsames Vorgehen (Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, Eltern u. a.)

Die Wahl der passenden Methodik, eines zielführenden Settings (z. B. Hausbesuche) und die Beachtung der Verantwortungsgemeinschaft sind obligatorisch.

### 5.a. Einzelhilfe

*Leistungen* für einzelne Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen und belasteten Situationen

- Diagnostik psychosozialer Problemlagen und Hilfsbedarfe
- Hilfe in Form von Entlastungs-, Reflektions-, Beratungs- und lösungsorientierten Gesprächen (Coaching)
- Krisenintervention
- Fallmanagement

*Kooperationsangebote* an pädagogische Bezugspersonen (Lehrkräfte, Betreuungskräfte) und Eltern:

- Abklärung der Zusammenarbeit
- Coaching und Beratung
- Pseudonymisiertes Coaching und Beratung

### 5.b. Konflikthilfe

*Leistungsangebot* sind hier Hilfen zur Bewältigung und Befriedung eines eskalierenden Konfliktgeschehens im schulischen Kontext:

- Diagnostik von Konfliktgeschehnissen mit Hinweisen auf Gewalt und Viktimisierung
- Coaching und Beratung
- Mediation
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit mit dem Umfeld

- Wiedergutmachung
- Tat- und Schadensausgleich
- Bedrohungs- und Krisenintervention
- Kurzintervention
- Mobbingintervention

*Kooperationsangebote* an die pädagogischen Bezugspersonen und Eltern:

- (pseudonymisiertes) Coaching und Beratung
- Unterstützung bei Bedrohungs- und Kriseninterventionen
- Unterstützung bei Mobbinginterventionen
- Fallmanagement, Teambildung

### 5.c. Soziales Lernen und Kompetenzentwicklung

*Leistungsangebot* für Schulklassen und soziale Gruppen mit erheblichen psychosozialen Belastungen:

- Diagnostik der Gruppendynamik und des informellen Werte- und Normenrahmens
- sekundärpräventiv orientiertes Sozialtraining oder Erlebnispädagogik mit Nachbearbeitung

*Kooperationsangebote* für Klassen- und Schulleitungen von Klassen mit erheblichen psychosozialen Beeinträchtigungen:

- (pseudonymisiertes) Coaching und Beratung
- Unterstützung bei der Durchführung demokratiebildender sekundärpräventiver Projekte mit Nachbearbeitung

### 5.d. Kinderschutz

Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung ist die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe sowie die entsprechenden Handlungsanforderungen in den Handlungsleitlinien „Kinderschutz an Schulen“ genau beschrieben und bindend.

Zusammengefasst sind die Leistungen für einzelne Kinder und Jugendliche bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung

- Exploration der Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzung)
- Hilfe in Form von Entlastungs-, Reflektions- und lösungsorientierten Gesprächen
- Motivation zur Inanspruchnahme von Hilfen durch Dritte
- psychosoziale Betreuung bei akuten Gefährdungslagen (sicherer Hafen)
- Fallmanagement

sowie Beratung und Unterstützung von den pädagogischen Bezugspersonen (Eltern, Lehrkräfte, Betreuungskräfte) mit dem Ziel der Abklärung einer Verantwortungsgemeinschaft mit Abstimmung der verschiedenen Rollen

- Exploration der Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung
- Information über die Verfahrensstandards beim Hinwirken auf Schutz
- Hinzuziehung von Insoweit erfahrenen Fachkräften

### 5.e. Sozialraumgestaltung

Schulsozialarbeitende setzen sich für Strukturen ein, die helfen sollen, Gefahren und Risiken für das Wohl von Kindern und Jugendlichen abzuwenden und eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen.

Kooperationsangebote für pädagogische Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen:

- Statusanalyse der pädagogischen und sozialpädagogischen Unterstützung und Hilfen für belastete junge Menschen
- Beteiligung an der Schulentwicklung zur Verbesserung des Lebensraums Schule und der Förderung von benachteiligten jungen Menschen
- Impulsgebung und Unterstützung für die Teilnahme an sozialen Wettbewerben
- Mitwirkung bei der Schulhausgestaltung
- Mitwirkung bei der Erstellung der Schul- und Hausordnung
- Mitwirkung bei der Erarbeitung eines Leitbildes zum Zusammenleben am Lern- und Lebensort Schule
- Kooperation mit Vereinen / Jugendverbänden / Kirchengemeinden u. ä.
- Förderung kommunaler Kriminalprävention
- Netzwerkarbeit
- Einwirkung auf die Lebensbedingungen junger Menschen im Sozialraum (Hierbei ist nicht nur der Sozialraum des Schulstandortes zu berücksichtigen, sondern auch die Sozialräume der jungen Menschen, die ggf. nicht am Schulstandort wohnen.)

### 5.f. Übergang Schule - Beruf

Der Übergang Schule – Beruf stellt kein Handlungsfeld im eigentlichen Sinne dar, sondern arbeitet im Schwerpunkt der Handlungsfelder 5.a, 5.c, 5.e.

In Worms kommt dem Übergang Schule – Beruf aber insofern eine besondere Bedeutung zu, als hier an allen weiterführenden Schulen die den Berufsreifeabschluss anbieten, Fachkräfte der sozialen Arbeit als „Jobfüxe“ oder „Joblotsen“ tätig sind. Diese sind außerdem auch Teil der Jugendberufsagentur Worms, die einen Zusammenschluss der Institutionen mit ihren jeweiligen Fachkräften, nach dem SGB II, SGB III und SGB VIII darstellt.

Schwerpunkte im Übergang Schule – Beruf sind die Begleitung der SuS bei der Berufs- und Lebensplanung, die Unterstützung bei ihrem Bemühen um einen erfolgreichen Schulabschluss und bei der Ausrichtung auf realistische Berufs- und Lebensperspektiven. Ab der Klasse 7 erhalten die SuS sowie deren Eltern und Lehrkräfte eine bedarfsgerechte Begleitung und Unterstützung durch folgende Leistungen:

- Hilfe zur Berufsorientierung
- Hilfe bei Bewerbungen
- Bewerbertraining
- Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit / Berufsberaterinnen und Berufsberatern / Kammern
- Praktikumsbegleitende Hilfen
- Kontakte zu Ausbildungsstätten

Näher definiert:

- Anamnese der persönlichen und schulischen Situation sowie der gewünschten Perspektiven zum Übergang
- Planung der erforderlichen Unterstützung auf individueller und institutioneller Ebene. (Einzelarbeit und Unterstützung bei der Berufsorientierung in Gruppen oder Schulklassen)
- Beratung, Hilfestellung, bedarfsgerecht Gespräche mit den Eltern
- Hilfestellung zur Akquise von Praktika / Arbeit / Ausbildung / weiterführendem Schulbesuch / Maßnahmen
- Unterstützung bei Übergängen z. B. von allgemeinbildender Schule in berufsbildende Schule.
- Bewerbertraining
- Mitgestaltung der Berufsorientierung in Kooperation mit Schule und Berufsberatung
- Zusammenarbeit bei Betriebserkundungen, Informationsveranstaltungen, Besuchen von Ausbildungsmessen, Mitwirkung bei Schulveranstaltungen
- Zusammenarbeit mit Schulpersonal, Schulleitung sowie Projektpersonal im Übergang Schule - Beruf
- Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit (Berufsberatung) z. B. im Rahmen gemeinsamer Beratungsgespräche
- Unterstützung / Hilfestellung bei Schuldistanz/-abstinenz / Kooperation mit der Schulsozialarbeit an der Schule
- Öffnen vom Bildungsort Schule zu anderen Einrichtungen der Jugendhilfe, Vernetzung mit verschiedenen außerschulischen Einrichtungen der Jugendarbeit
- Elternberatung
- Zusammenarbeit mit Arbeitgebern und Kammern
- Zusammenarbeit u. Kontakt zu sozialen und karitativen Institutionen / Beratungsstellen der Kommunen
- Bei Bedarf Beratungstätigkeit im Servicepoint der Jugendberufsagentur

Pro Schuljahr findet ein „Jahresgespräch Übergang-Schule-Beruf“, an den Schulen statt, an denen Jobfüxe bzw. Joblotsen tätig sind. Initiiert durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind Schulleitungen, Berufswahlkoordination und ggf. weitere am Schulstandort tätige Fachkräfte beteiligt.

## 6. Voraussetzungen und Ausstattung der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit unterstützt – gemeinsam mit Schule – die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen. Gute Schulsozialarbeit stellt ihnen dazu Fachlichkeit, Zeit und Raum zur Verfügung. Um diese Ressourcen stellen zu können, benötigt sie ihrerseits die nötigen Mittel.

### 6.a. Anforderungen an die Fachkräfte und Personalentwicklung,

Die Qualifikation der Fachkräfte entspricht dem Fachkräftegebot für die Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz sowie § 72 (1) des SGB VIII. Für die fachliche Einarbeitung in das Arbeitsfeld sind die Träger verantwortlich. Ein trägerübergreifendes Einarbeitungskonzept, das außerdem auch Hospitationen vorsieht, ist sicherzustellen. Zur

persönlichen Eignung der Fachkräfte gehören u. a. Empathie, Verständnis der Zielgruppe / Adressaten, Kommunikations- und Beratungskompetenz, Sicherheit in den fachlichen und rechtlichen Rahmungen und Kenntnis von Strukturen und Sozialräumen.

Durch die Kenntnisse über Leistungsangebote sowie der Diagnostik von psychosozialen Problemlagen und Hilfebedarfen, der Bereitstellung von Wissen zum Konfliktgeschehen mit Hinweisen auf Gewalt und Viktimisierung, der Kenntnis gruppenspezifischer Prozesse und eines informellen Werte- und Normenrahmens der Adressaten, leisten die Fachkräfte einen fachlich originären und unverzichtbaren Beitrag.

Aus dem zunehmenden Anteil der SuS mit Migrationshintergrund ergeben sich außerdem spezifische Anforderungen. So können kulturelle Unterschiede mit Unsicherheiten der Eltern zum Schulsystem, zu bürokratischen Erfordernissen und zu Abläufen in Deutschland verbunden sein. Dies erfordert eine gute interkulturelle Kompetenz um bedarfsgerecht zu unterstützen.

Eine besondere Zielgruppe sind auch die jungen Menschen, bei denen ein besonderer Förderbedarf festgestellt wurde. Hier bedarf es ebenfalls guter Kenntnisse und Zugänge zu spezifischen Unterstützungsangeboten für SuS mit (drohenden) Beeinträchtigungen.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit haben Anspruch auf die tarifliche Bezahlung. Die Träger bieten bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, externe Fachberatungen und Supervision an.

#### 6.b. Sachausstattung

Damit die Fachkraft ihre Aufgaben wahrnehmen kann, benötigt sie Räumlichkeiten an der Schule, in der sie für die SuS, die Lehrkräfte und die Erziehungsberechtigten erreichbar ist.

Mit dem Standort Schule ist eine Vereinbarung über die Nutzung der Schulräume und der Ausstattung (z. B. Kopierer u. a.) zu treffen.

Notwendige Ausstattung der Fachkräfte:

- Laptop (alternativ PC) und der entsprechenden Soft- und Hardware
- Internetanbindung
- Smartphone
- ein Büro bzw. einen geeigneten, verbindlich nutzbaren Raum bei dem die Privatsphäre und der Datenschutz gewährleistet ist (z. B. Schallschutz und abschließbarer Schrank) Grundsätzlich wird ein barrierefreier Zugang zur Schulsozialarbeit angestrebt. Barrierefreiheit sollte sowohl räumlich wie inhaltlich gegeben sein, bspw. auch bei der Verfügbarkeit von Informationen für Eltern mit Migrationshintergrund
- Zugang zu den Räumen der Schule

Für die technische Ausstattung ist der jeweilige Anstellungsträger verantwortlich. Für die Räumlichkeiten und Zugänge ist die Schule zuständig.

Detaillierte Regelungen werden in Kooperationsvereinbarungen getroffen (s. Abschnitt 7a. *Kooperation an den Schnittstellen*)

#### 6.c. Teamtreffen, Fortbildung, Supervision / Coaching

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit treffen sich regelmäßig mit ihren Teams. Diese werden je nach Zugehörigkeit Abteilungs- oder Trägerintern organisiert. Die Treffen beinhalten Organisation und Planungsthemen, Fallberatung, konzeptionelle Arbeit oder Supervision. Es sollte die Möglichkeit geboten werden, Supervision und Coaching auch trägerübergreifend in Anspruch zu nehmen. Eine hierfür ggf. anteilige Kostenübernahme wird ebenfalls in der Kooperationsvereinbarung geregelt.

Um auf Themen, die im beruflichen Alltag oder aufgrund rechtlicher / gesellschaftlicher Entwicklungen entstehen, adäquat und zeitnah reagieren zu können, gibt es die Möglichkeit Klausurtag abzuhalten.

Zu den Grundlagen der Schulsozialarbeit sowie zur Erweiterung der Kenntnisse und der Stärkung des Methodenrepertoires, ermöglichen die jeweils zuständigen Träger den Fachkräften die Teilnahme an Fortbildungen. Ein besonderes Augenmerk sollte auch auf gemeinsame Fortbildungen zusammen mit den Lehrkräften gelegt werden. Dies ermöglicht gleiche Wissensstände und eine bessere „Übersetzung“ in den Schulalltag.

## 7. Rahmenbedingungen

Das Rahmenkonzept klärt verbindliche Grundlagen der Schulsozialarbeit. Die Umsetzung im schulspezifischen Handeln klären Handlungsleitfäden. Diese sind themenspezifisch und tragen der jeweiligen Schulstruktur Rechnung.

Die Entwicklung der Leitfäden folgt dem Ablauf:

- Bedarfsanalyse zur Identifizierung von relevanten Themen an der Schule unter Einbeziehung der beteiligten Akteure von Schule, Jugendhilfe (Schulsozialarbeit), Schüler- und Elternschaft  
Das beinhaltet die Ermittlung und Beschreibung des Ist-Zustandes und des tatsächlichen Bedarfes sowie die Festlegung des Soll-Zustandes und das Definieren von Zielen
- Ermittlung von Instrumentarien (Handlungsschritte, Vorhaben), mit denen die Ziele erreicht werden sollen
- Festlegung von Rahmenbedingungen, Standards und Indikatoren zur Zielerreichung
- Aushandlung, Abstimmung, Verschriftlichung und Beschluss konkreter Abläufe für den Schulalltag
- Umsetzung
- regelmäßige Evaluation und Reflektion u. a. in den Schulbeiratssitzungen

### 7a. Kooperation an den Schnittstellen

#### Schnittstelle Schule

Die Etablierung der Schulsozialarbeit verlangt von der Schule konzeptionelle Überlegungen über ihr gesamtes pädagogisches Handeln.

Dies bedingt:

- regelmäßige Vorstellung und Information über Aufgaben und Inhalte der Schulsozialarbeit bei den im Schulleben tätigen Personen, den jungen Menschen sowie den Eltern, Personensorgeberechtigten und Familien durch die Schule (mindestens einmal pro Schuljahr)

- Mitwirkung bei der Erstellung von bedarfsgerechten, standortspezifischen Handlungsleitfäden und allen weiteren Maßnahmen der Qualitätsentwicklung
- Verankerung der Schulsozialarbeit als festen Bestandteil im Schulkonzept
- Öffnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten für Maßnahmen der Schulsozialarbeit
- Gewährleistung einer verbindlichen mindestens monatlichen Kommunikationszeit zwischen Fachkraft und Schulleitung sowie den Beratungslehrkräften
- Gewährleistung der Teilnahme an schulischen Gremien. Die Fachkraft der Schulsozialarbeit nimmt an Gesamtkonferenzen, Klassen- und pädagogischen Konferenzen sowie schulinternen Besprechungen beratend teil, kooperiert mit Lehrkräften zu unterschiedlichen Fragestellungen, berät Fachkräfte im Ganztagesbereich und kooperiert anlassbezogen mit weiteren Fachkräften
- Die Schulleitung, die Fachkraft, der Träger und die Stadt Worms treffen sich mindestens einmal pro Schuljahr zu einer gemeinsamen Dienstbesprechung
- bedarfsbezogene frühzeitige Beteiligung der Fachkraft an Beratungen, pädagogischen Teamsitzungen und der Arbeit mit Eltern, Personensorgeberechtigten und Familien, insbesondere bei Schuldistanz / -absentismus
- Die Schulsozialarbeit nimmt auch den Auftrag der Früherkennung wahr, um entwicklungsgefährdete SuS rechtzeitig zu erkennen und zu unterstützen. Dabei ist die Schulsozialarbeit, besonders in den Grundschulen und im Förderzentrum Geschwister-Scholl-Schule, auf die Lehrpersonen als Bindeglied zur Schulsozialarbeit angewiesen, da sie am häufigsten mit den SuS in Kontakt stehen und eine eigenständige Inanspruchnahme der Schulsozialarbeit bei dieser Schülerschaft nachrangig ist und ggf. von den Lehrpersonen vermittelt werden muss.
- Jährlich finden Beiratssitzungen statt (s. Abschnitt 8.a. unter *Beitrag zur Sozialen Arbeit an Schulen*)
- Zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Stadt Worms), vertreten durch die Abteilungsleitungen 5.02 bzw. 5.06, den Schulen vertreten durch die Schulleitungen und (soweit vorhanden) dem freien Träger, vertreten durch die Geschäftsführung sind Kooperationsvereinbarungen zu treffen. Diese regeln die organisatorische und konzeptionelle Zusammenarbeit verbindlich. Sie liegt allen Beteiligten vor (z. B. auch bei Personalwechsel). Folgende Punkte werden mit der Kooperationsvereinbarung geregelt:
  - Gegenstand, Inhalte, Ziele der Zusammenarbeit
  - Durchführung, konzeptionelles Vorgehen
  - Ausstattung (PC, Telefon, Internet, eigener Beratungs- und Büroraum für die Fachkraft, u. a.)
  - Zusammenarbeit (Teilnahme an Konferenzen, regelmäßige Treffen, Unterrichtsbesuche, Beratung der Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit, Veranstaltungen, usw.)
  - Informationsaustausch
  - Dienst- und Fachaufsicht
  - Versicherungen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
  - Finanzieller Ausgleich zwischen öffentlichem und freiem Träger

### Schnittstelle Übergänge

Die Vernetzung im jeweiligen Gemeinwesen der einzelnen Schulen ist eine weitere Kernaufgabe der Schulsozialarbeit, um Ressourcen aus dem Umfeld zu nutzen und in dieses auch hinein zu wirken.

Dies betrifft auch die Gestaltung von Übergängen von Kita zur Grundschule, von der Grundschule in die weiterführenden Schulen und von dort in den Übergang Schule – Beruf bzw. Berufsbildende Schule. Hierzu werden, von der jeweils „aufnehmenden“ Schule, ebenfalls Handlungsleitfäden entwickelt. „Abgebende“ und „aufnehmende“ Organisation sorgen jeweils für die nötigen Einverständniserklärungen zum Datenschutz.

### Schnittstelle Jugendarbeit und Sozialraumorientierung

Gleichzeitig werden Kinder und Jugendliche auch an Angebote von Jugendtreffs, Jugendverbänden und Vereinen herangeführt. Die Zusammenarbeit mit den Stadtteilbüros und der Mobilien Jugendarbeit ist besonders zu betonen. Ebenso die Nutzung der Jugendberufsagentur. Hier ist eine frühzeitige Anbindung von nicht mehr schulpflichtigen SuS ohne Anschlussperspektive geboten.

Somit kann eine sinnvolle Ergänzung der jeweils eigenen Angebote erfolgen und Aufgabenstellungen, wie bspw. Schulabsentismus oder der Übergang Schule – Beruf gemeinsam effektiver bearbeitet werden.

Die Beispiele sind hier nicht abschließend und beinhalten auch die Kooperation mit Einrichtungen, Vereinen, Jugendverbänden, Kirchengemeinden u. ä. Ziel ist es, ein flächendeckendes, mehrdimensionales Hilfs- und Unterstützungsangebot, aber auch ein Freizeit- und Bildungsspektrum zu eröffnen. So ist der Begriff des sozialraumorientierten Arbeitens bewusst weit zu fassen und auf den jeweiligen Schulort und Lebensraum der Adressaten auszurichten.

### 7.b. Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung arbeitet an Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Schulsozialarbeit in Worms (s. Abschnitt 8a. *Instrumente der Qualitätsentwicklung*).

## 8. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Nach § 79a SGB VIII hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Aufgabe der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Hierbei geht es sowohl um die Entwicklung von Qualitätskriterien (Struktur - Prozess - Ergebnis), als auch um deren Evaluation.

Zur **Strukturqualität** gehören

- die organisationsstrukturelle Absicherung der Schulsozialarbeit einschließlich der adäquaten personellen Ausstattung auf Grundlage einer umfassenden, am Konzept orientierten, Arbeitsplatzbeschreibung
- die Sicherstellung angemessener Fortbildungen
- die angemessene technische und sonstige Sachmittelausstattung
- angemessene Haushaltsmittel

- die Institutionalisierung von Strukturen der träger-, schul- und abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit

Zur **Prozessqualität** gehört neben der Orientierung an der Grundphilosophie des SGB VIII sowie den unter Abschnitt 4. dargelegten Handlungsgrundsätzen auch

- die Verankerung der Schulsozialarbeit in der Jugendhilfeplanung
- die träger-, schul- und abteilungsübergreifende Vernetzung und Zusammenarbeit
- die Erörterung von Zielen, Bedarfen und Erfolgskriterien im Jugendhilfeausschuss
- die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten sowie die regelmäßige Evaluation der Arbeit
- fachliche Beratung und Fachaufsicht auf Trägerebene des Leistungserbringers

Die **Ergebnisqualität** setzt immer eine entsprechende Struktur- und Prozessqualität voraus. Sie ist eine ständige Herausforderung. So gehören die (Selbst)-Evaluationen und Dokumentation zu den Standards der (internen) Qualitätsentwicklung. Die Beiräte und das Berichtswesen dienen der Messung der qualitativen und quantitativen Ergebnisse der Arbeit.

Sie sind auch Ausgangsbasis um die eigene Arbeit weiterzuentwickeln. Dazu ist es notwendig, in regelmäßigen Abständen kleinere Teile des täglichen Handelns zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern. Dies wird als zur Fachlichkeit gehörend vorausgesetzt.

Strukturierende Elemente sind:

- Auswahl des zu untersuchenden Teilbereiches der Arbeit
- Beschreiben bzw. Auswählen der Ziele für diesen Teilbereich
- Definieren und Überprüfen der Indikatoren
- Auswahl der geeigneten Untersuchungsmethoden
- Entwicklung von Untersuchungsinstrumenten
- Erheben der erforderlichen Daten
- Auswertung der erhobenen Daten
- Darstellung der Ergebnisse / Evaluationsbericht
- Interpretation und Bewertung der Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Ausblick
- Umsetzung der Ergebnisse in die Praxis

Um eine zielgerichtete und nachvollziehbare Bestandsaufnahme, Analyse und rückschauende Bewertung der eigenen Arbeit zu ermöglichen, die Qualität der Schulsozialarbeit vor Ort zu stärken, aber auch zeitnah auf Entwicklungen eingehen zu können sind Instrumente der Selbstevaluation anzuwenden. Hiermit wird die Schulsozialarbeit bewusst zum Reflexions- und Verständigungsgegenstand gemacht. Die Ergebnisse der Selbstevaluation dienen auch als Grundlage für trägerinterne Auswertungen sowie für die gemeinsam mit Schule stattfindende Jahresreflexion (Dienstbesprechung).

## 8.a. Instrumente der Qualitätsentwicklung

### Jugendhilfeplanung

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe – bestehend aus Jugendamtsverwaltung und Jugendhilfeausschuss - hat nach § 79 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Rahmen dieser Gesamtverantwortung soll der öffentliche Träger der Jugendhilfe gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

In diesem Rahmen haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe auch die Planungsaufgabe und -verantwortung. Hier kommt die Jugendhilfeplanung ins Spiel, die ebenfalls im Kinder- und Jugendhilfegesetz im § 80 rechtlich verankert und konkretisiert ist. Jugendhilfeplanung ist ein Prozess, der systematisch und methodisch die aktuelle Situation erfasst (Problembeschreibung und Ausgangslage), Bedarfe ermittelt (Wie sollte es sein?) und Maßnahmen entwickelt und vorschlägt (Was muss dafür getan werden?). Hierbei kommen verschiedene Methoden und Beteiligungsformate zum Einsatz.

Der Planungsprozess ist partizipativ auszugestalten, um verschiedene Interessen, Perspektiven und Bedürfnisse einzubeziehen. Insofern sind u. a. die Träger – d. h. die Experten vor Ort – frühzeitig zu beteiligen und explizit sind auch die Bedürfnisse, Wünsche, Interessen der Betroffenen (Kinder und Eltern) zu ermitteln.

Aus diesen Erkenntnissen, Positionen und teilweise Kontroversen, ist im Planungsprozess, ein allgemeiner Bedarf und geeignete Maßnahmen zu entwickeln.

Den Auftrag und die grundlegende Ausrichtung der Planung bildet hierbei das Kinder- und Jugendhilfegesetz (u. a. § 1). Im Planungsprozess wird dieser Auftrag für die lokalen Bedingungen konkretisiert und ausgestaltet.

Hierbei zielt die Jugendhilfeplanung auf eine zeitliche Perspektive von ca. 8-10 Jahren und die Ausgestaltung von Angebotsstrukturen ab.

Der hier gewählte mittelfristige Zeitraum basiert auf Erfahrungswerten und ermöglicht für beschlossene Maßnahmen die ausreichende Zeit eine Wirksamkeit zu entfalten. Er ermöglicht so eine evidenzbasierte Auswertung von der Planung, über die Umsetzung bis hin zu möglichen Anpassungsprozessen.

In der Regel beginnt und endet ein solcher Prozess mit einer Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss.

### Beirat zur Sozialen Arbeit an Schulen

Zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind vier Beiräte Schulsozialarbeit eingesetzt. Regelmäßig sind diese nach Schulform gebildet.

(Mit dem Beirat Soziale Arbeit an Realschulen plus, Berufsbildenden Schulen, IGS wurden verschiedene Schulformen zusammengefasst, da hier zum einen div. Themen deckungsgleich sind und zum anderen eine hohe Anzahl von SuS im Anschluss an die Realschule plus / IGS eine berufsbildende Schule besuchen.)

Diese sind:

- **Beirat Soziale Arbeit an Grundschulen**

bestehend aus: den Schulleitungen der Schulen mit besonderen Bedarfen und weiteren zwei Schulleitungen als Vertretung der weiteren Schulen, zwei

Elternvertretungen, der Jugendhilfeplanung, einer Fachkraft der Sozialen Arbeit an Grundschulen und der Abteilungsleitung 5.02, sowie einer Fachkraft des Bildungsbüros der Stadt Worms.

- **Beirat Soziale Arbeit an Realschulen plus, Berufsbildenden Schulen, IGS**  
bestehend aus: allen freien Trägern der Schulsozialarbeit der betroffenen Schulen, einem Mitglied der Schulleitung aller beteiligten Schulen, der Bereichsleitung des Bereichs 5, der Abteilungs- und Teamleitung 5.06, der Jugendhilfeplanung, sowie einer Fachkraft des Bildungsbüros der Stadt Worms.
- **Beirat Soziale Arbeit an Gymnasien**  
bestehend aus: der jeweiligen Schulleitung, dem Schulelternbeirat, der Schülervvertretung, der Jugendhilfeplanung, dem Träger, der Abteilungs- und Teamleitung 5.06, sowie einer Fachkraft des Bildungsbüros der Stadt Worms.
- **Beirat Soziale Arbeit am Förderzentrum**  
bestehend aus: der Schulleitung, dem Schulelternbeirat, der Schülervvertretung, der Jugendhilfeplanung, einer Fachkraft der Abteilung 5.06, der Abteilungs- und Teamleitung 5.06 sowie einer Fachkraft des Bildungsbüros der Stadt Worms.

Je Partei sollen maximal zwei Personen vertreten sein. Bei entsprechendem Bedarf kann die Beiratssitzung auch schulspezifisch einberufen werden.

Die Beiratssitzung findet jährlich als Fachgespräch statt. Sie dient der Reflexion der Arbeit des (Vor)Jahres, des Sachberichtes und der standortspezifischen Konzeption; der Beschreibung der Veränderungs- bzw. Weiterentwicklungspotentiale und zur Vereinbarung der Ziele, die bis zur nächsten Beiratssitzung bearbeitet werden sollen. Im Bedarfsfall hat der Beirat die Aufgabe bei Konflikten nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen.

Die Geschäftsführung des Beirats (Terminkoordination, Einladung, Tagesordnung, Sitzungsleitung) obliegt der jeweils zuständigen Abteilung (5.02 oder 5.06).

Die Beiräte sind keine Beiräte nach der Gemeindeordnung, sondern haben im Sinne eines Begleitausschusses die Aufgabe die konzeptionelle Umsetzung von Sozialer Arbeit an Schule auf Basis des gefassten Beschlusses und dieser Rahmenkonzeption zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

### AK Jugend- und Schulsozialarbeit

Die Abteilung 5.06 – Kinder- und Jugendbüro koordiniert 1-2mal jährlich den AK Jugend- und Schulsozialarbeit. Ziel des AK ist ein regelmäßiger fachlicher Austausch für die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit in Worms. Mitglieder im AK können demnach alle Fachkräfte der Jugendsozialarbeit sein. Entsprechend werden auch die Fachkräfte der Schulsozialarbeit in diesen Arbeitskreis einbezogen.

### Berichtswesen und Datenschutz

Die kontinuierliche Dokumentation der Arbeit stellt ein weiteres Qualitätsmerkmal in der Schulsozialarbeit dar und berücksichtigt qualitative wie quantitative Aspekte.

Die Führung von Fallakten obliegt in Art und Umfang den Fachkräften und entspricht den Gesetzen und Richtlinien zum Datenschutz. Die Fachkräfte erheben arbeitsrelevante Daten der Schülerinnen und Schüler. Alle personenbezogenen Daten sind geschützt aufzubewahren. Sie sind eine Grundlage von Evaluationen der sozialen Arbeit an den Schulen und werden im Berichtswesen anonymisiert statistisch ausgewertet. Die vollumfängliche Vernichtung sämtlicher personenbezogener Daten erfolgt gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen und Fristen.

Das Berichtswesen beinhaltet einen jährlichen Sachbericht / Verwendungsnachweis der von den Fachkräften erstellt wird. Vom öffentlichen Träger wird hierfür eine entsprechende Vorlage zur Verfügung gestellt, die auf den Vorgaben des Ministeriums für Bildung, Mainz basiert. Sie ist als Anlage 5 diesem Rahmenkonzept angefügt. Die Tätigkeit in den beschriebenen Handlungsfeldern (s. Gliederungspunkt 5) sind Pflichtaufgaben die in Teil B. des Formulars „Angaben zum Inhalt der Schulsozialarbeit“ zu quantifizieren sind. Der Sachbericht dient auch der Erhebung geeigneter Kennzahlen im Sinne eines Controllings zur Messung der Erreichung vereinbarter Ziele und der Umsetzung der Schulsozialarbeit an den jeweiligen Schulen.

Dieser Sachbericht bezieht sich auf das zurückliegende Kalenderjahr und ist bis zum 28.02. des Folgejahres bei den Abteilungs- / Teamleitungen des öffentlichen Trägers vorzulegen.

Der Sachbericht im Übergang Schule – Beruf wird von den Joblotsen und -füxen schuljahresbezogen erstellt und bis zum Ende der Herbstferien vorgelegt.

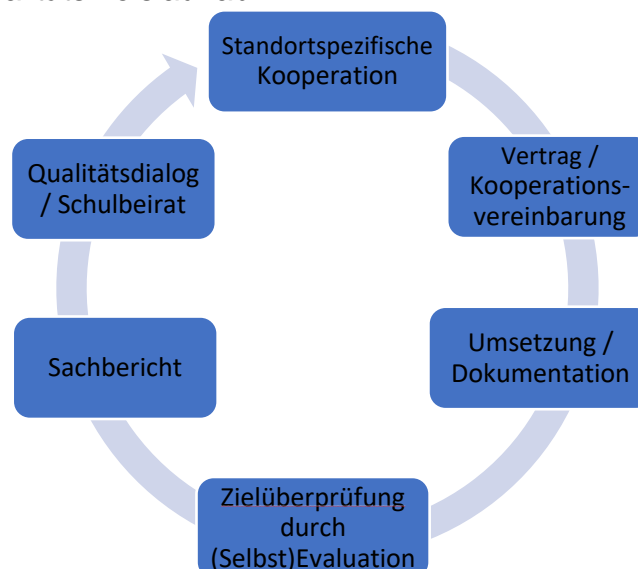
Die Berichte werden mit den Schulleitungen besprochen und dienen außerdem für die Beiräte als Grundlage für mögl. konzeptionelle Anpassungen.

Die Berichte sollten im Freitext auch auf die folgenden Fragen eingehen:

- Welcher Bedarf wurde am jeweiligen Standort festgestellt?
- Welche Ziele wurden für das aktuelle Jahr vereinbart?
- Welche inhaltlichen Schwerpunkte wurden konkret gesetzt?
- Wie wird die Wirksamkeit anhand welcher Indikatoren bewertet?
- Welche Gründe gibt es für das Nichterreichen von Zielen?
- Welche Zielstellungen leiten sich für das kommende Jahr ab?

#### 8.b. Marksteine und Qualitätskreislauf

Die nachstehende Graphik bildet die oben beschriebenen Abläufe mit den eingefügten Marksteinen als Qualitätskreislauf ab.



## Literaturverzeichnis:

Das Rahmenkonzept greift Anregungen aus der Beratung durch Herrn Jürgen Schmidt (sys.päd.) auf.

Folgende Publikationen wurden außerdem berücksichtigt:

Rechtsgutachten zur Schulsozialarbeit (Aug. 2023), GEW Landesverband Baden-Württemberg von Prof. Dr. jur. Jan Kepert

Pötter, Nicole (2018), Schulsozialarbeit (1. Aufl.), Lambertus Verlag

Speck, Karsten (2020), Schulsozialarbeit – Eine Einführung (3. Aufl.), Ernst Reinhardt Verlag

Hollenstein, Erich (Hrsg.) und Nieslony, Frank (Hrsg.) (2012), Handlungsfeld Schulsozialarbeit – Profession und Qualität, Schneider Verlag Hohengehren

Foltin, Wolfgang (2017), Der ganz normale Wahnsinn: Praxis der Schulsozialarbeit, Schneider Verlag Hohengehren

Ministerium für Bildung RLP, Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz – Qualitätsprofil (2018)

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung RLP, Schulsozialarbeit in RLP. Eine Anregung für freie und kommunale Träger der Schulsozialarbeit. Hrsg. Landesjugendhilfeausschuss

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung RLP, Empfehlungen zur Schulsozialarbeit im Land Rheinland-Pfalz, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 21.09.2020

Ministerium für Integration, Familien, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) (2014): Standards der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten

Landesjugendhilfeausschuss Thüringen: Fachliche Empfehlungen Schulsozialarbeit Beschluss vom 07.03.2022

## Anlagen:

Anlage 1: Übersicht Leistungsangebote

Anlage 2: Übersicht der Angebote von Schulsozialarbeit in Worms (Stand April 2024)

Anlage 3: Handlungsleitlinien „Kinderschutz an Schulen“

Anlage 4: Empfehlung zur Schulsozialarbeit im Land Rheinland-Pfalz

Anlage 5: Vorlage „Sachbericht Schulsozialarbeit“

| Leistungen für Kinder und Jugendlichen<br>in schwierigen Lebenslagen und belasteten Situationen  |  |
|--|--|
| Problem- / Fragestellung   | Leistungsangebote  |
| <p>soziale Schwierigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konflikte mit Mitschüler:innen oder Lehrkräften</li> <li>• Ausgrenzung / Mobbing</li> <li>• Mobbing in Social Media</li> </ul> <p>familiäre Schwierigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konflikte mit Eltern, in der Familie / sozialen Umfeld</li> <li>• Betreuungsdefizite u. Erziehungsfehler</li> </ul> <p>persönliche Schwierigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Psychische Beeinträchtigungen</li> <li>• Normverletzendes oder schädigendes Verhalten gegenüber Anderen (Täterverhalten)</li> <li>• Gewalterfahrung im sozialen Umfeld (Familie, Schule, Verein, Peergroup)</li> <li>• Schuldistanz</li> <li>• Schulabstinenz</li> <li>• Defizite an prosozialen Kompetenzen (persönlichen oder kommunikativer Art)</li> <li>• Selbstverletzendes, -schädigendes Verhalten</li> <li>• Suchtverhalten</li> <li>• Psychosoziale Problemlagen die sich aus belastenden Lebensereignissen ergeben</li> </ul> <p>schulische Schwierigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zugehörigkeit (Klasse)</li> <li>• Involvierung und Wirksamkeit</li> <li>• Beliebtheit (Lehrkräfte / Mitschüler:innen)</li> <li>• Nutzen- und Sinnerleben</li> <li>• Unterrichtsstörungen</li> <li>• Konzentrations-/ Lernschwierigkeiten</li> <li>• Leistungsdruck</li> <li>• Leistungsmotivation</li> <li>• Leistungsrückgang</li> <li>• Schuldistanz</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diagnostik psychosozialer Problemlagen und Hilfsbedarfe</li> <li>• Hilfe in Form von Entlastungs-, Reflektions-, Beratungs- und lösungsorientierten Gesprächen und Coaching</li> <li>• Krisenintervention</li> <li>• Exploration der Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung</li> <li>• Hilfe in Form von Entlastungs-, Reflektions- und lösungsorientierenden Gesprächen bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung</li> <li>• Motivation zur Inanspruchnahme von Hilfen durch Dritte</li> <li>• psychosoziale Betreuung bei akuten Gefährdungslagen (sicherer Hafen)</li> <li>• Diagnostik von Konfliktgeschehnissen mit Hinweisen auf Gewalt und Viktimisierung</li> <li>• Beratung Coaching von viktimisierten, konflikthilfesuchenden Kindern und Jugendlichen</li> <li>• Diagnostik der Gruppendynamik und des informellen Werte- und Normenrahmens</li> <li>• Sozialpäd. Gruppenarbeit mit dem Umfeld</li> <li>• Mediation</li> <li>• Wiedergutmachung: Tausgleich und Schadensausgleich</li> <li>• Bedrohungs- und Krisenintervention bei eskalierenden Konflikten</li> <li>• Kurzintervention</li> <li>• Mobbingintervention</li> <li>• sekundärpräventiv orientiertes Sozialtraining oder Erlebnispädagogik mit Nachbearbeitung</li> <li>• Klassenrat</li> <li>• Statusanalyse der pädagogischen und sozialpädagogischen Unterstützung und Hilfen für belastete junge Menschen</li> <li>• Erschließung von Hilfen im Umfeld u. a. Kooperation mit Ehrenamt, Vereinen, Jugendverbänden, Kirchengemeinden</li> <li>• Unterstützung Kommunaler Kriminalprävention</li> </ul> |

Rahmenkonzept zur Schulsozialarbeit an Wormser Schulen – Anlage 1: Übersicht Leistungsangebot

| <p>Kooperationsangebote an pädagogische Bezugspersonen (Eltern, Lehrkräfte, Betreuungskräfte u. a., die unter Gliederungspunkt 3. im Rahmenkonzept genannt sind) von beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen und Schulklassen mit dem Ziel der Abklärung der Zusammenarbeit</p>  |   |
|--|---|
| Problem- / Fragestellung   | Leistungsangebote   |
| <p><b>Schülerebene</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• persönliche Schwierigkeiten</li> <li>• Verhaltensauffälligkeiten</li> <li>• Konfliktsituationen</li> <li>• soziale Problemsituationen</li> <li>• Kindeswohlgefährdung</li> </ul> <p><b>Klassenebene</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassenklima / -dynamik</li> <li>• Ausgrenzung / Mobbing</li> <li>• Schuldistanz / -absentismus</li> <li>• soziales Lernen</li> </ul> <p><b>Elternebene</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit mit der Schule</li> <li>• Erziehungsschwierigkeiten</li> <li>• im Zusammenhang mit dem Kind</li> <li>• im Zusammenhang mit der Schule</li> <li>• psychische Belastungssituationen</li> <li>• soziale Problemsituationen</li> </ul> <p><b>Schulebene / Lehrkräfte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit in der Schule</li> <li>• Zusammenarbeit mit den Eltern</li> <li>• Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</li> <li>• Umgang mit Schülerschaft</li> <li>• Prävention</li> <li>• Früherkennung</li> <li>• Frühintervention</li> <li>• Integration</li> </ul> <p><b>Schulleitungsebene</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</li> <li>• Krisensituationen</li> <li>• Zusammenarbeit mit Eltern</li> <li>• Schulhausprojekte</li> <li>• Konzepte</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• pseudonymisiertes Coaching und Beratung</li> <li>• Exploration der Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung</li> <li>• Information über die Verfahrensstandards des Hinwirkens auf Schutz</li> <li>• Vermittlung von Insoweit erfahrenen Fachkräften</li> <li>• pseudonymisiertes Coaching und Beratung</li> <li>• Unterstützung bei Bedrohungs- und Kriseninterventionen</li> <li>• Unterstützung bei Mobbinginterventionen</li> <li>• Fallmanagement</li> <li>• Gruppen- und Klassenaktivitäten nach vorheriger Auftragsklärung</li> <li>• Unterstützung bei der Durchführung demokratiebildender sekundärpräventiver Projekte</li> <li>• Statusanalyse der pädagogischen und sozialpädagogischen Unterstützung und Hilfen für belastete Kinder Jugendliche</li> <li>• Beteiligung an der Schulentwicklung zur Verbesserung des Lebensraums Schule und der Förderung von benachteiligten Schüler:innen</li> <li>• Erschließung von Hilfen im Umfeld u. a. Kooperation mit Ehrenamt, Vereinen, Jugendverbänden, Kirchengemeinden, u. ä.</li> <li>• Unterstützung Kommunaler Kriminalprävention</li> <li>• Unterstützung Sozialer Wettbewerbe</li> <li>• Beteiligung an der Schulhausgestaltung</li> <li>• Beteiligung an der Schul- und Hausordnungsgestaltung</li> <li>• Beteiligung an der Gestaltung des Leitbildes des Zusammenlebens- und Arbeitens der Schulgemeinschaft</li> </ul> |

**Rahmenkonzept zur Schulsozialarbeit an Wormser Schulen – Anlage 2:  
Übersicht der Angebote von Schulsozialarbeit in Worms (Stand März 2025)**

**Grundschulen:**

| <i>Schule</i>        | <i>Stellenumfang/Träger/Finanzierung</i>   |
|----------------------|--|
| Alle 15 Grundschulen | 4,0 Stellen Soziale Arbeit an Grundschulen<br>5.02 Prävention und Soziale Dienste<br>rein kommunal |

**Allgemeinbildende Schulen mit Abschluss der Berufsreife:**

Neben der Schulsozialarbeit (Spalte 1) ist hier auch die Soziale Arbeit am Übergang Schule-Beruf - Joblotsen und Jobfüxe - aufgeführt (Spalte 2).

|                               | <i>Schulsozialarbeit</i>                                       | <i>Soziale Arbeit am Übergang Schule-Beruf</i>  |
|-------------------------------|--|---|
| <i>Schule</i>                 | <i>Stellenumfang/<br/>Träger/<br/>Finanzierung</i>             | <i>Stellenumfang/<br/>Träger/<br/>Finanzierung</i>  |
| IGS Nelly Sachs               | 1,0 Stellenanteil<br>ev. Jugendhilfezentrum<br>Landesförderung | 0,5 Stellenanteil (Joblotse)<br>5.06 Kinder- und Jugendbüro<br>rein kommunal  |
| Karmeliter<br>Realschule plus | 1,0 Stellenanteil<br>DRK Landesverband<br>Landesförderung      | 1,0 Stellenanteil (Jobfux)<br>5.06 Kinder- und Jugendbüro<br>ESF Förderung  |
| Nibelungen<br>Realschule plus | 1,0 Stellenanteil<br>DRK Landesverband<br>Landesförderung      | 1,0 Stellenanteil (Jobfux)<br>5.06 Kinder- und Jugendbüro<br>ESF-Förderung  |
| Pfimmtal<br>Realschule plus   | 1,0 Stellenanteil<br>ev. Jugendhilfezentrum<br>Landesförderung | 1,0 Stellenanteil (Joblotse)<br>5.06 Kinder- und Jugendbüro<br>rein kommunal  |
| Westend Realschule<br>plus    | 1,0 Stellenanteil<br>DRK Landesverband<br>Landesförderung      | 1,0 Stellenanteil (Joblotse)<br>5.06 Kinder- und Jugendbüro<br>0,5 Stelle rein kommunal<br>0,5 Stelle Landesförderung |

**Förderschule**

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Geschwister-Scholl-Schule | 0,5 Stellenanteil<br>5.06 Kinder- und Jugendbüro<br>rein kommunal |
|---------------------------|---|

**Rahmenkonzept zur Schulsozialarbeit an Wormser Schulen – Anlage 2:**  
**Übersicht der Angebote von Schulsozialarbeit in Worms (Stand März 2025)**

**Gymnasien**

|                        |   |
|------------------------|---|
| Eleonoren-Gymnasium    | 0,75 Stellenanteil<br>Alisa Stiftung<br>rein kommunal |
| Gauss-Gymnasium        | 0,75 Stellenanteil<br>Alisa Stiftung<br>rein kommunal |
| Rudi-Stephan-Gymnasium | 0,75 Stellenanteil<br>Alisa Stiftung<br>rein kommunal |

**Berufsbildende Schulen**

|                  |   |
|------------------|---|
| BBS Karl Hofmann | 1,0 Stellenanteil<br>Land RLP<br>Vom Land finanziert  |
|                  | 1,0 Stellenanteil<br>5.06 Kinder- und Jugendbüro<br>Landesförderung   |
|                  | 1,0 Stellenanteil mit dem Schwerpunkt auf dem BVJ<br>5.06 Kinder- und Jugendbüro<br>Landesförderung<br>Stelle ist im Stellenplan 2024 beantragt |
| BBS Wirtschaft   | 1,0 Stellenanteil<br>5.06 Kinder- und Jugendbüro<br>Landesförderung   |



## Handlungsleitlinien

# Kinderschutz an Schulen

Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische  
Fachkräfte an Wormser Schulen

Die vorliegenden Handlungsleitlinien wurden von der Projektgruppe „Kinderschutz an Schulen Worms“ erarbeitet unter Mitwirkung von:

Frau Vollmer (Ernst-Ludwig-Grundschule Worms)  
Frau Hahn (Eleonoren-Gymnasium Worms)  
Frau Dagné (Nelly-Sachs-IGS Worms)  
Herr Geppert (Dalberg-Grundschule Worms)  
Frau Gnädig (Pfrimmtal-Realschule plus Worms)  
Frau Märthesheimer (Rudi-Stephan-Gymnasium Worms)  
Frau Grob-Weidlich (Netzwerkkoordinatorin, Jugendamt Worms)  
Frau Schön (Mobile Jugendhilfe, Jugendamt Worms)  
Frau Pfannebecker (Mobile Jugendhilfe, Jugendamt Worms)

## Inhaltsübersicht

|     |  |
|-----|--|
|     | Vorwort  |
| 1   | Rechtliche Rahmenbedingungen für den Kinderschutz an Schulen                                       |
| 2   | Verfahrensschritte bei gewichtigen Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung                         |
| 3   | Handlungsgrundsätze  |
| 4   | Kindeswohlgefährdung – vom Bauchgefühl zum strukturierten Beobachten und Wahrnehmen                |
| 4.1 | Indikatorenliste   |
| 4.2 | Erstdokumentation bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung mit Checkliste als Orientierungshilfe |
| 5   | Austausch mit dem Kollegium  |
| 6   | Gespräche mit Eltern und Kind  |
| 7   | Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IsFK)  |
| 8   | Dokumentation  |
| 9   | Handeln bei akuter Gefahr für das Wohl des Kindes  |
| 10  | Kooperationsanfordernisse von Schule und Jugendamt bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung     |
|     | Übersicht über den Einsatz der Instrumente in den verschiedenen Verfahrensschritten                |

### Anhänge

|          |  |
|----------|--|
| Anhang 1 | Handlungsempfehlung für Schulen für das Erstgespräch mit dem Kind im Kindeswohlgefährdungsfall |
| Anhang 2 | Fallanfragebogen an die IsFK   |
| Anhang 3 | Genogramm zur Ergänzung des Fallanfragebogens  |
| Anhang 4 | Dokumentationsbogen für IsFK   |
| Anhang 5 | Gesprächsprotokoll für das Gespräch mit dem Kind   |
| Anhang 6 | Gesprächsprotokoll für das Elterngespräch  |
| Anhang 7 | Gesprächsprotokoll zum internen Team   |
| Anhang 8 | Schweigepflichtsentbindung   |
| Anhang 9 | Meldebogen an das Jugendamt  |

# „Um ein Kind großzuziehen braucht es ein ganzes Dorf.“ (Afrikanisches Sprichwort)

## Vorwort

Liebe Pädagoginnen und Pädagogen in Schulen  
und Jugendamt,

mit dem nun vorliegenden Handlungsleitfaden soll Ihnen, liebe Lehrerinnen und Lehrer eine Hilfestellung im schwierigen Umgang mit einem effektiven Kinderschutz an und mit Schulen an die Hand gegeben werden.

Es geht dabei um Verfahrensregelungen, die dazu beitragen, dem gemeinsamen Anliegen von Schule und Jugendhilfe gerecht zu werden, nämlich dem frühzeitigen Erkennen von Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung und einer rechtzeitigen und gut aufeinander abgestimmten Intervention zum Schutze unserer Kinder.

Der Handlungsleitfaden beinhaltet Informationen zum rechtlichen Hintergrund und zum gesellschaftlichen Auftrag von Schulen im Rahmen des Kinderschutzes. Arbeitshilfen wie vereinheitlichte Meldebögen, Checklisten, Dokumentationsbögen u.a. zeigen einen Handlungsrahmen auf und unterstützen Sie darin, mehr Handlungssicherheit zu entwickeln. Die Festlegung konkreter Ansprechpartner soll Ihre tägliche Arbeit erleichtern und die Definition von Schnittstellen die Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt konkretisieren.

Durch Ihre berufliche Aufgabe und Ihr Engagement sind Sie ein wichtiger Partner, um Kinder und Jugendliche vor psychischen und physischen Verletzungen zu schützen. Sie nehmen in Ihrer Arbeit bereits frühzeitig Anzeichen für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls wahr. Im Rahmen Ihrer Verantwortung suchen Sie nach Möglichkeiten, um dem betroffenen Kind und deren Familie zu helfen und Unterstützung zu organisieren. Deshalb ist ein enges Miteinander zwischen Jugendhilfe und Schule nicht nur wünschenswert, sondern unverzichtbar.

An allen Schularten steigt der Anteil von Schülerinnen und Schülern, die in Bezug auf sozialpädagogische Bildung, Beratung und Betreuung unterstützt werden müssen. Es geht hierbei unter anderem auch um die Themen Gewalt, Schuldistanz und Schulabbruch. Die Übergänge zwischen schwierigen Lebensbedingungen von Kindern und einer besonderen Gefährdung ihrer Entwicklung sind dabei oft fließend.

Im schulischen Alltag erleben Sie entsprechend Situationen, in denen Unsicherheit besteht, ob es sich aus den beobachteten Anzeichen oder erhaltenen Hinweisen um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen handelt, so dass weiterer Klärungsbedarf besteht.

Wir wollen Sie durch dieses Handout ermutigen und unterstützen, die frühzeitige Beratung der Kinder, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigte, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vorliegen, aufzugreifen und aktiv zu werden.

Herzliche Grüße

Ihre Arbeitsgruppe Kinderschutz an Schulen

## 1. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Kinderschutz an Schulen

Mit dem Landeskinderschutzgesetz Rheinland-Pfalz (am 1.3.2008 in Kraft getreten) und dem Bundeskinderschutzgesetz (am 1.1.2012 in Kraft getreten) verankert der Gesetzgeber erstmals und ausdrücklich die Notwendigkeit der Kooperation zwischen Jugendhilfe und anderen Fachdisziplinen, darunter auch Schule, zum Wohl und zum Schutz von Kindern.

Mit dem Landeskinderschutzgesetz RLP wurden auch Änderungen in den berufsspezifischen Gesetzgebungen verbunden, so auch im Schulgesetz. Landeskinderschutzgesetz, Schulgesetz und Bundeskinderschutzgesetz geben damit einen verbindlichen Rahmen an Schule vor, bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung zu reagieren – in eigener Verantwortlichkeit und in Kooperation mit dem Jugendamt. Dazu wird der notwendige datenschutzrechtliche Rahmen genauer definiert.

Diese Regelungen beruhen auf der Erkenntnis aus der Reflexion schwieriger Kinderschutzverläufe, dass Kinderschutzprobleme idR in Zusammenhang mehrerer Organisationen und Systeme entstehen und ein effektiver Kinderschutz einer gelingenden Kooperation aller am Hilfeprozess beteiligter Professionen und Organisationen bedarf! Diese Bemühungen haben in den Ländern und mit dem Bundeskinderschutzgesetz auch bundesweit zu einem breiteren Verständnis im Kinderschutz geführt. Kinderschutz wird nicht mehr isoliert auf das Jugendamt im Rahmen des Wächteramtes wahrgenommen, sondern als eine gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung im Sinne lokaler Kinderschutzsysteme.

### **LKindSchuG RLP § 12: Schweige- und Geheimhaltungspflichten, Befugnis zur Unterrichtung des Jugendamtes**

Werden Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne des § 203 STGB unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinzuwirken. Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um die Gefährdung abzuwenden und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, damit wird der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt.

### **SchulG § 3 Abs. 2: (Ergänzungen mit dem LKindSchuG)**

„Sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar und ist Abhilfe durch schulische Maßnahmen nicht möglich, so wirkt die Schule auf die Inanspruchnahme erforderlicher weitergehender Hilfe hin und arbeitet dabei mit dem Jugendamt zusammen.“

### **SchulG § 19 Satz 1 Nr.1: (Ergänzungen mit dem LKindSchuG)**

Die Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben

1. mit den Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der Schulsozialarbeit, mit den Kindertagesstätten und in den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit, ... zusammen.“

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde ab 2012 neben den unterschiedlichen Landesgesetzgebungen eine bundeseinheitliche Regelung zum Kinderschutz für andere Berufsgruppen/ Geheimnisträger so auch Schule getroffen.

## **BKindSchG § 4: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden
  1. Ärztinnen ...
  2. Berufspsychologinnen ...
  3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen ...
  4. Beraterinnen .. für Suchtfragen in einer Beratungsstelle ...
  5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach ... dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
  6. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen ...
  7. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zwecke befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

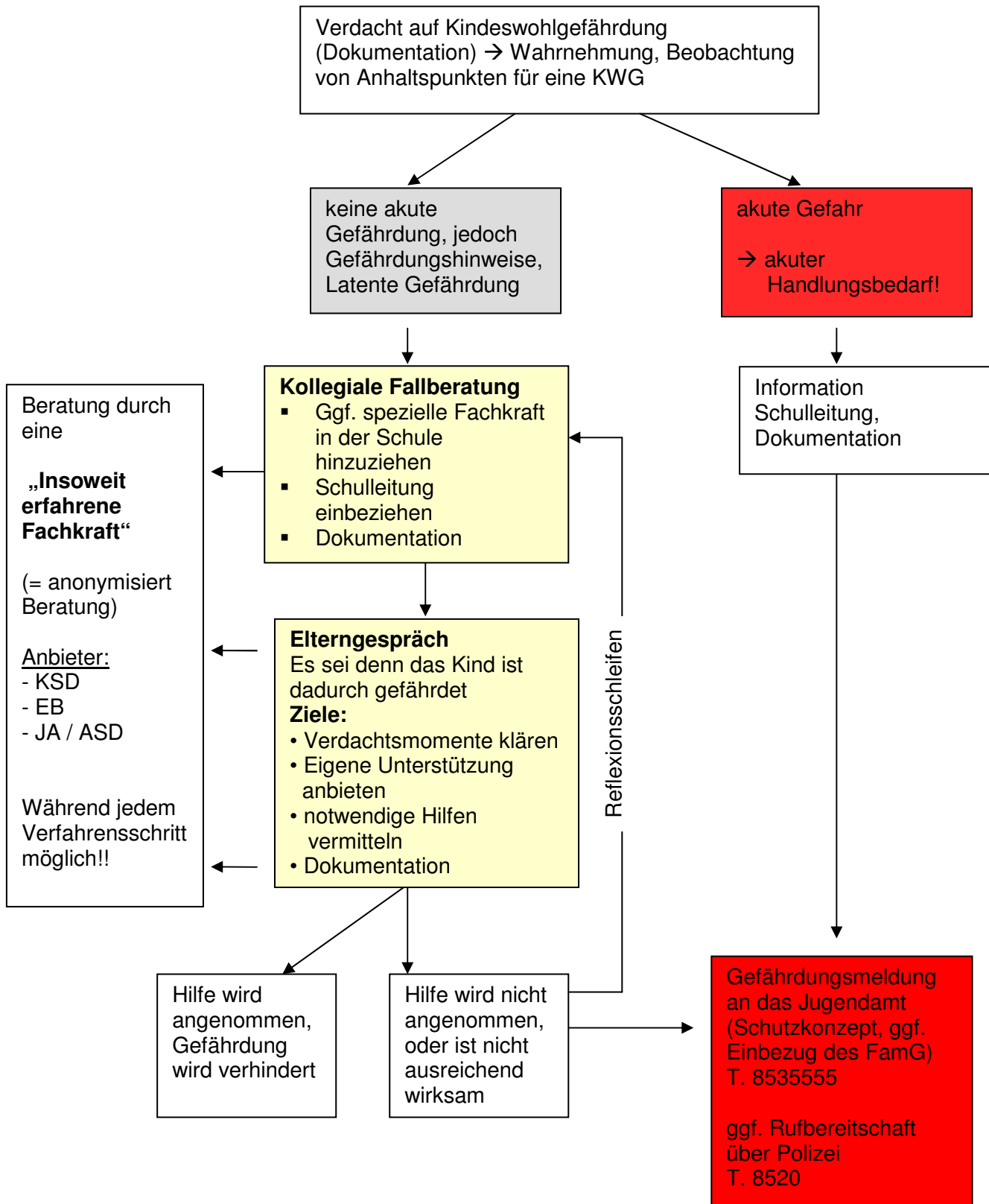
(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, so sind diese befugt, das Jugendamt zu informieren. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

## **2. Verfahrensschritte bei gewichtigen Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung**

Das Bundeskinderschutzgesetz legt damit in § 4 KKG verbindliche Verfahrensschritte bei gewichtigen Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung fest:

- **Wahrnehmung von Anhaltspunkten auf eine KWG**
- **Erörterung mit dem Kind und den Personensorgeberechtigten soweit dies Schutz nicht gefährdet + Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen**
- **Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**
- **Befugnis zur Information des Jugendamtes, wenn die Inanspruchnahme von Hilfen nicht erfolgreich, ausreichend... und ein Tätigwerden des JA erforderlich ist - mit Information der Eltern, soweit dies den Schutz des Kindes nicht gefährdet**

## Ablaufschema bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung in der Schule



### 3. Handlungsgrundsätze

Die Abwendung von Gefahren und der Schutz des Kindeswohls (körperliche, psychische und seelische Unversehrtheit) gehört zu den hoheitlichen Aufgaben der Jugendhilfe und auch zu den Pflichten der Schule. Eine (drohende) Kindeswohlgefährdung ist oftmals schwer zu erkennen. Unbegründete Verdachtsäußerungen können ebenso folgenreich sein wie übersehene oder falsch interpretierte Signale des jungen Menschen. Ein besonnenes Agieren erfordert ein hohes Maß an Handlungssicherheit.

Die Anzeichen für eine (drohende) Kindeswohlgefährdung (KWG) werden häufig im schulischen Kontext sichtbar. Die Klärung, ob eine KWG vorliegt bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, erfordert ein abgestimmtes Helfersystem mit klaren Handlungsstrategien und abgestimmte Vereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Schule. Sowohl innerhalb der Jugendhilfe wie in der Kooperation mit Schulen sind transparente Verfahrenswege ebenso wie geklärte Zuständigkeiten notwendig, damit in Not- und Krisensituationen rasch reagiert und Gefährdungen abgewendet wie auch unbegründete Interventionen bestmöglich vermieden werden können.

**Wie kann sich Schule auf die Aufgabenstellung nach dem Bundeskinderschutzgesetz vorbereiten? Was kann Schule tun, um ihre Rolle im Rahmen des Kinderschutzes aktiv auszugestalten, welcher Grundlagen bedarf es dazu?**

Schule als aktiver Partner im Kinderschutz braucht bestimmte **Grundstrukturen**, um im Einzelfall angemessen reagieren zu können:

- In Schulen erfolgt eine Verständigung darüber, was unter KWG zu verstehen ist, um frühzeitig Gefahren zu erkennen und abwenden zu können.
- In der Schule liegen transparente Verfahrensregeln vor, was bei KWG zu tun ist.
- In der Schule gibt es „erfahrene“ Lehrkräfte, die KollegInnen bei allen Fragen einer möglichen KWG beraten und unterstützen können.
- Bei nicht akuten Fällen einer KWG kann in der Schule von jeder Lehrkraft auf einen Austausch im Kollegium zurückgegriffen werden, um zu abgesicherten Einschätzungen und Lösungswegen zu kommen – hierzu gibt es abgesicherte Organisationsstrukturen.
- Schule ist über das Verfahren und Ansprechpartner der IsFK seitens der Jugendhilfe informiert und kennt die Verfahrenswege.
- Die Schule kennt die zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes und kann diese ggf. auch anonymisiert mit einbeziehen (Beachtung des Datenschutzes).
- Bei der unmittelbaren Kontaktaufnahme zum zuständigen Sachbearbeiter des Jugendamtes bei akuten Gefährdungen, weiß Schule um ihre Verantwortung, alle hierzu relevanten Informationen an das Jugendamt weiterzugeben und hat Verfahren hierzu entwickelt.
- In der Schule liegen transparente Verfahrenswege vor, wann die Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen und ggf. mit den Eltern erfolgt und wie ein solches Gespräch zu gestalten ist.
- Die Schule verfügt über Wissen und Kenntnisse über bestehende Hilfen im Sozialraum und zuständige Ansprechpartner.

Der Handlungsleitfaden soll hierzu einen deutlichen Beitrag leisten!

#### 4. Kindeswohlgefährdung – vom Bauchgefühl zum strukturierten Beobachten und Wahrnehmen

Der Begriff „Kindeswohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, er leitet sich aus bestimmten Grundrechten des Kindes ab, wie der Menschenwürde, dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und eine gewaltfreie Erziehung sowie dem Recht auf Entfaltung der eigenen Persönlichkeit. Der Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ lässt sich gleichermaßen nicht eindeutig definieren, es lassen sich jedoch Kriterien bestimmen, die sich aus den Bestimmungen des § 1666 BGB ableiten.

Der Bundesgerichtshof hat den Begriff der Kindeswohlgefährdung konkretisiert als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefährdung, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (*BGH FamRZ 1956, 350*). Dies beinhaltet drei wesentliche Voraussetzungen, die gleichzeitig vorliegen müssen, um eine Kindeswohlgefährdung zu begründen:

- gegenwärtig vorhandene Gefahr,
- Erheblichkeit der Schädigung,
- Sicherheit der Vorhersage.

Entsprechend gilt es im Einzelfall, die Voraussetzungen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung systematisch abzuprüfen und zu einer Einschätzung in Abwägung des Risikopotentials und der schützenden Faktoren im Lebensumfeld des Kindes zu kommen.

Die besondere Schwierigkeit in der Einschätzung und Beurteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung bestimmt sich aus dem besonderen Handlungsdruck, der oft lückenhaften und zudem in ihrer Aussagekraft beschränkten Informationen und dem besonderen Druck, Einschätzungen von weitreichender Bedeutung und Folgen für Kind und Familie zu treffen. Dazu bedarf es besonderer Mechanismen der Qualifizierung und Absicherung, wie sie das Bundeskinderschutzgesetz mit der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft absichert.

Eine Gefährdung des Kindeswohls ist für Lehrerinnen und Lehrer sowie die pädagogischen Fachkräfte in Schulen in der Regel nicht direkt zu beobachten. Misshandlungen und Vernachlässigungen finden meist im familiären Rahmen oder im weiteren sozialen Umfeld statt. In der Schule können daher nur Anzeichen auf eine potenzielle Gefährdung des Kindeswohls hinweisen und zu weiteren Einschätzungen der Situation des Kindes oder Jugendlichen führen.

Zur Einschätzung der Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung können Checklisten und Prüfbögen verwendet werden, die helfen, Beobachtungen und Wahrnehmungen strukturiert zu überprüfen und zu beschreiben. Der Handlungsleitfaden stellt dazu zwei Arbeitsbögen für die Praxis zur Verfügung:

- die Indikatorenliste bei Abklärung eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung,
- der Dokumentationsbogen mit Checkliste bei Verdacht auf KWG für Schulen.

Der Dokumentationsbogen mit Checkliste ist ein strukturierter Arbeitsbogen, der eine einfache, schnelle Bearbeitung und aufeinander aufbauende und damit schlüssige Dokumentation ermöglichen soll. Die anderen Arbeitsbögen bauen auf diesen mit auf und ergänzen ihn im weiteren Fallverlauf (bspw. Meldebogen).

## 4.1 Indikatorenliste zur Abklärung eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung

Die vorgestellte Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Keine Zusammenstellung von Anhaltspunkten oder Indikatoren zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung kann abschließend alle Bereiche von Gefährdungslagen abdecken. Sie dient jedoch einer ersten Orientierung und Unterstützung für die praktische Arbeit.

**Achtung:** Kindeswohlgefährdung ist keine beobachtbare Kategorie, sondern ein Konstrukt, welches sich aus vielfältigen Einzelwahrnehmungen ableiten lässt (Schone 2005, S.15).

Folgende Anhaltspunkte können auf Gefährdungen des Kindeswohls hindeuten:

### Äußere Erscheinung des Kindes

- Das Kind weist wiederholte oder massive Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Verbrennungen) auf, ohne dass es sich um eine erklärbar unverfängliche Ursache handelt.
- Das Kind ist häufig aufgrund von angeblichen Unfällen im Krankenhaus.
- Bei dem Kind zeigt sich starke Unterernährung.
- Es fehlt jegliche Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne).
- Das Kind kommt mehrfach in völlig witterungsunangemessener oder verschmutzter Bekleidung in die Schule.

### Verhalten des Kindes

- Das Kind begeht wiederholt schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen.
- Das Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten).
- Das Kind zeigt wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten.
- Das Kind macht Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen.
- Das Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz).
- Das Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub).
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern.
- Das Kind begeht häufig Straftaten.

### Verhalten der Eltern oder anderer mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen

- Die Eltern sorgen nicht ausreichend oder völlig unzuverlässig für die Bereitstellung von Nahrung.
- Die Eltern üben massive oder häufig körperliche Gewalt gegenüber dem Kind aus (z. B. Schlagen, Einsperren).
- Das Kind wird von den Eltern häufig massiv beschimpft, geängstigt oder erniedrigt.
- Die Eltern gewähren dem Kind unbeschränkten Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien.
- Die Eltern verweigern die Krankheitsbehandlung oder die Förderung von Kindern mit Behinderung.
- Das Kind wird von den Eltern isoliert (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).
- Es gibt wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Eltern.

### **Familiäre Situation – Probleme in der Familie – Überforderung der Eltern**

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße).
- Das Kind wird über einen unangemessen langen Zeitraum sich selbst überlassen oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen.
- Hohe Schulden, Trennungs- und Scheidungskonflikte, Arbeitslosigkeit, in deren Folge es zu Überforderung der Eltern kommt.
- Das Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei).

### **Persönliche Situation der Eltern in der häuslichen Gemeinschaft**

- Häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.
- Psychische Erkrankungen der Eltern.
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache).

### **Kritische Wohnsituation**

- Die Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen).
- Erhebliche Gefahren im Haushalt werden nicht beseitigt (z. B. defekte Stromkabel, Herumliegen von „Spritzbesteck“).
- Das Kind hat keinen eigenen Schlafplatz bzw. kein altersentsprechendes Spielzeug.

## 4.2 Erstdokumentation bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung mit Checkliste als Orientierungshilfe

Indikatoren gestützte Instrumente zur Erfassung von Kindeswohlgefährdung sollen dazu beitragen, Anzeichen gezielt wahrzunehmen, die eigenen Beobachtungen zu schärfen und für mögliche Problembereiche zu sensibilisieren. Sie dienen damit der Strukturierung von Wahrnehmungs- und Bewertungsprozessen und unterstützen dabei, ein rationales Urteil in einer oftmals emotional fordernden Situation zu finden. Gleichzeitig ermöglichen sie eine transparente und kontinuierliche Dokumentation.

**Datum:**

**Schule:**

**Lehrkraft:**

**Name des/r Schüler/in:**

**Klasse:**

**Ressourcen/ Unterstützungssysteme?**

**Bisherige Kontakte zum ASD oder anderen sozialen Diensten?**

**Bisherige Hilfsangebote (mit oder ohne Erfolg)?**

### **Anlass zur Gefährdungseinschätzung**

Welche Beobachtungen veranlassen Sie, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen?

Welche Verdachtsmomente liegen vor?

Beobachtungen:

### **Beobachtungen /Einschätzungen durch die Lehrkraft**

Bitte beschreiben Sie Ihre Beobachtungen zu den jeweiligen Kategorien in den offenen Antwortfeldern. Die Ankerbeispiele sollen helfen, Ihre Beobachtungen genauer zu differenzieren.

**Welche Beobachtungen wurden bisher zur Kooperationsbereitschaft der Eltern gemacht?**

- Kooperations- und Interaktionsbereitschaft der Eltern
- Verantwortungsbereitschaft der Eltern
- Bereitschaft, weitere Hilfen anzunehmen...

Beobachtungen und Bedarfe zu Kooperationsbereitschaft der Eltern:

### **Welche Beobachtungen wurden bisher zur Grundversorgung des Kindes gemacht?**

- Ernährung des Kindes
- Pflege und Kleidung des Kindes...

Beobachtungen und Bedarfe zur Grundversorgung des Kindes:

### **Welche Beobachtungen wurden bisher zur emotionalen Versorgung des Kindes gemacht?**

- Eltern und Kind nehmen Körperkontakt auf
- das Kind wird bei Ansprache angeschaut
- Gefühle für das Kind werden verbalisiert
- der Umgang zwischen Eltern und Kind ist wertschätzend
- das Kind hat einen festen Platz in der Familie
- die Eltern erziehen ihr Kind aktiv und setzen Grenzen
- angemessene, gewaltfreie Erziehung
- Eltern können Stärken ihres Kindes benennen
- die Intimsphäre des Kindes wird beachtet...

Beobachtungen und Bedarfe zur emotionalen Versorgung des Kindes:

### **Welche Beobachtungen wurden bisher zur Förderung des Kindes gemacht?**

- regelmäßiger Schulbesuch
- Begleitung zur Schule
- Unterstützung bei den Hausaufgaben
- Unterrichtsmaterialien sind vorhanden
- regelmäßige Kontakte zur Schule
- Rituale (gemeinsames Lesen, Bettgehrituale...)
- mit Medien (TV+PC) wird sinnvoll umgegangen

- Freiheiten des Kindes sind altersgemäß
- Eltern kennen die Hobbys der Kinder
- das Kind hat einen festen Platz in der Familie...

Beobachtungen und Bedarfe zur Förderung des Kindes:

### **Welche Beobachtungen wurden bisher zum Verhalten des Kindes gemacht?**

- das Kind wirkt matt oder verängstigt
- das Verhalten ist distanzlos oder sexualisiert
- die Entwicklung ist nicht altersentsprechend
- Vorliegen einer Lernschwäche
- Verhaltensauffälligkeiten sind zu beobachten
- respektloses Verhalten
- aggressives Verhalten / problematisches Konfliktverhalten
- Kind verletzt sich häufig
- es kommt zu Delikten oder Straftaten
- Einnahme von Suchtmitteln
- Depressionen, Suizidgefahr
- Soziale Isolation...

Beobachtungen und Bedarfe zum Verhalten des Kindes:

### **Welche Beobachtungen wurden bisher zum Verhalten und Einschränkungen der Erziehungspersonen und der Lebensumstände gemacht?**

- der Elternteil wirkt erregt oder überreizt
- die Ansprechbarkeit ist eingeschränkt
- es gibt Hinweise auf eine psychische Erkrankung
- es gibt Hinweise auf Suchtmittelgebrauch
- es kommt zu Gewalt zwischen den Eltern
- die Eltern fühlen sich überfordert
- Obdachlosigkeit liegt vor
- die Wohnung ist zu klein
- der Lebensunterhalt ist nicht abgesichert

- Verschuldung der Familie
- Sozialleistungen sind nicht beantragt
- Arbeitslosigkeit liegt vor
- eingeschränkte Kognition / Intellekt
- die Eltern reagieren aufbrausend /unbeherrscht
- ein Elternteil ist vorbestraft
- es liegen gesundheitliche Einschränkungen vor...
- Migrationsprobleme...

Beobachtungen und Bedarfe zum Verhalten und Einschränkungen der Erziehungspersonen und der Lebensumstände:

### Was wurde von Ihrer Seite bisher unternommen?

Gespräch mit dem/ der betroffenen SchülerIn am:

Telefonate Sorgeberechtigten am:

Gespräche mit Sorgeberechtigten in der Schule am:

Hausbesuch am:

Bereits eingeschaltete Dienste:

Kontaktperson / Telefonnummer:

### Ergebnisse daraus: siehe Gesprächsprotokollbogen

Bitte prüfen Sie nun anhand der gesammelten Beobachtungen, ob aus Ihrer Sicht von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen ist. Nutzen Sie Ihr Team zur gemeinsamen Reflexion. Planen und dokumentieren Sie im Folgenden die weiteren Handlungsschritte.

## Konsequenzen aus den gesammelten Beobachtungen

### Einschätzung der Gefährdungssituation:

|   |                          |
|---|--------------------------|
| Nicht gefährdet, gute bis befriedigende Situation | <input type="checkbox"/> |
| Nicht gefährdet, ausreichende Situation           | <input type="checkbox"/> |
| Mangelhafte Situation                             | <input type="checkbox"/> |
| Ungenügende Situation, latente Gefährdung         | <input type="checkbox"/> |
| Akute Gefährdung des Kindes                       | <input type="checkbox"/> |

Begründung/ Erklärungen / Ergänzungen:

**Bedarfe → nächste Handlungsschritte innerhalb der Schule:**

|   |                          |
|---|--------------------------|
| Keine weiteren Maßnahmen erforderlich                 | <input type="checkbox"/> |
| Umgehende kollegiale Beratung notwendig               | <input type="checkbox"/> |
| Regelmäßige Kontrolle, Abstand .....                  | <input type="checkbox"/> |
| (weitere) diagnostische Einschätzungen durch .....    | <input type="checkbox"/> |
| Einschaltung weiterer Fachkräfte/ Institutionen ..... | <input type="checkbox"/> |
| Einschaltung des ASD .....                            | <input type="checkbox"/> |
| Sonstiges   | <input type="checkbox"/> |

Erklärungen / Ergänzungen:

**Übersicht der getroffenen Vereinbarungen - folgende verbindliche Absprachen zum Schutz des Kindes wurden getroffen:**

| Vereinbarungen                           | Zeitstruktur | Ausführende Person |
|--|--------------|--------------------|
| <br><br><br><br><br><br><br><br><br><br> |              |                    |

**Beteiligte Lehrkräfte/Fachkräfte:**

---

---

---

**Unterschriften:**

---

---

---

**Schulleitung informiert am:** \_\_\_\_\_

## 5. Austausch im Kollegium

Die gemeinsame Beratung mit Kolleg/-innen und Beratungsfachkräften trägt dazu bei, die eigene emotionale Überreaktion zu vermeiden und / oder den Blick nicht zu früh auf nur eine Hypothese einzuengen. Eindrücke lassen sich so eventuell relativieren oder auch bestätigen. Ein kollegialer Austausch hilft außerdem, Wahrnehmungen im Alltag nicht verblasen zu lassen, wegzusehen und darauf zu hoffen, dass andere sich schon kümmern werden. Einschätzungen und Planungen für weitere Handlungsschritte sollten bei einem so schwierigen Thema wie dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nicht von einer Person allein getragen werden. Deshalb ist es sinnvoll, sich mit den Personen auszutauschen (anonymisiert, wenn kein Einverständnis der Eltern vorliegt), die in der Schule mit dem Kind zu tun haben. Je nach Schulform können dies unterschiedliche Personen und Berufsgruppen sein, z. B.: Schulleiter/in, Mitarbeiter/in der Mittagsbetreuung oder des Hortes, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologe/in, Lehrkräfte in der SE, Schulsozialpädagogen/innen sowie Fachlehrkräfte, denen Veränderungen aufgefallen sind (z. B. Sportlehrer/innen).

*(siehe Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule, PJS Stadt Nürnberg)*

|  |  |
|--|--|
| <b>Moderation</b>                          | Legen Sie vorher fest, wer die Moderation bzw. die Gesprächsleitung übernimmt  |
| <b>Zeit</b>                                | Begrenzen Sie die Zeit des Gespräches bzw. legen Sie vorher fest, wie lange Sie sich für die Erörterung von Situation und weiteren Maßnahmen Zeit nehmen wollen.   |
| <b>Protokoll</b>                           | Legen Sie gleich zu Beginn des Gespräches fest, wer die Ergebnisse des Gespräches protokolliert.   |
| <b>Indikatoren</b>                         | Notieren Sie möglichst präzise, welche Anhaltspunkte bzw. Indikatoren Sie in der Dokumentation festgehalten haben oder welche gravierenden Indikatoren Sie im Verlauf des Gesprächs erkannt haben.   |
| <b>Ressourcen</b>                          | Besprechen Sie auch, welche Ressourcen in der Familie oder in deren Umfeld vorhanden sind. Dies kann beispielsweise eine Großmutter sein, die die Familie entlastet.   |
| <b>Hilfen</b>                              | Besprechen Sie, welche Hilfen Sie als Schule anbieten können und welche Hilfen nur von anderen Institutionen angeboten werden können. Diese müssen nicht unbedingt sog. Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII vom Jugendamt sein. Auch Unterstützung durch Schuldnerberatung, Möbel- und Kleiderbörsen können Familien in schwierigen Situationen weiterhelfen.                      |
| <b>Was soll bis wann passieren?</b>        | Damit Ihre Bemühungen, die Situation des Kindes zu verbessern, nicht sprichwörtlich „im Sande verlaufen“, sollten Sie mit den Kolleg(inn)en festlegen, was die Familie bis wann tun soll (z. B. das Aufsuchen einer Beratungsstelle innerhalb der nächsten 7 Tage nach dem Elterngespräch).  |
| <b>Was passiert, wenn nichts passiert?</b> | Auch wenn sich die Eltern im Gespräch kooperativ und verständnisvoll zeigen, kann es passieren, dass die vereinbarten Schritte nicht eingehalten werden. Deshalb sollten Sie schon jetzt im Gespräch mit den Kolleg(inn)en die weitere Vorgehensweise planen. Da Transparenz gegenüber allen Beteiligten wichtig ist, sollten Sie dies auch später gegenüber den Eltern verdeutlichen. |
| <b>Wer führt das Elterngespräch?</b>       | Legen Sie fest, wer das Gespräch mit den Eltern führen soll. Sinnvoll ist es, das Gespräch zu zweit zu führen. Teilnehmen sollten Personen, die das Kind gut kennen. Da Sympathien und Antipathien erheblichen Einfluss auf den Verlauf von Gesprächen haben können, sollten Sie auch hierauf ein Augenmerk haben.   |

Quelle: Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung

## Angebot „schulischer Fallberatung“

| Zeit | Methode               | Ratsuchender   | Beratende Gruppe   | Regeln/Stichworte   |
|------|-----------------------|--|--|---|
| 5'   | Rollenverteilung      |  |  | Wer bringt den Fall ein?<br>Wer berät, wer moderiert?                   |
| 5'   | Vorstellung des Falls | beschreibt die Situation und formuliert eine Fragestellung   | hört zu und macht sich Notizen   | noch nicht nachfragen!  |
| 15'  | Befragung             | antwortet differenziert  | interviewt den Ratsuchenden  | nur Verständnis- und Informationsfragen, keine Probleminterpretationen! |
| 10'  | Hypothesen            | geht aus der Runde und hört zu   | berät sich: es werden Hypothesen, Vermutungen, Eindrücke geäußert          | noch keine Lösungen entwickeln!   |
| 5'   | Stellungnahme         | kehrt zurück, ergänzt und korrigiert   | hört zu und korrigiert ggf. die Aufnahme ihrer Hypothesen                  | keine Diskussionen!   |
| 10'  | Lösungsvorschläge     | geht aus der Runde, hört intensiv zu und macht sich Notizen  | jeder sagt (oder schreibt auf), was er anstelle des Ratsuchenden tun würde | keine Diskussionen!   |
| 10'  | Entscheidung          | teilt mit und begründet in der Runde, welche Hypothesen angenommen werden und welche Vorschläge er/sie umsetzen möchte | hört zu  | keine Diskussionen!   |
| 5'   | Austausch             | äußert, wie es ihm/ihr geht  | 'Was nehme ich mit aus d. Gespräch?' u. persönliche Anmerkungen            | Anregungen und Verbesserungsvorschläge für das Schema                   |

Quelle: Haug-Benien, R. (1998): Kollegiale Beratung - Ein Fall nicht nur für zwei. hiba transfer, Ausgabe III-1998. heidelberger institut beruf und arbeit, [hiba gmbh](http://www.hiba.de), S. 6

## 6. Gespräch mit Eltern und Kind

### → mit dem Kind

Das Kind braucht bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung eine besondere Vertrauensperson, der es sich anvertrauen kann und die ihm verbindlich als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Wer ist Vertrauensperson für das Kind in der Schule?

Lehrkräfte müssen in den Gesprächen mit dem Kind eindeutig zum Ausdruck bringen, dass sie nur eingeschränkt Geheimnisträger sind und andere Stellen informieren müssen, wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird. Falls das Kind dann nicht reden möchte, sollten ihm Angebote benannt werden, wo es anonyme Beratung außerhalb der Schule erfahren kann. (siehe Dokumentationsbogen im Anhang)

### **Grundsätzlich ist beim Gespräch mit dem Kind folgendes zu beachten:**

- keine Suggestivfragen stellen
- geschlossene Fragen vermeiden (Antwort ja oder nein)
- offene Fragen, d.h. „W-Fragen“ stellen
- Begriffe des Kindes nicht umformulieren
- Aussagen zeitnah protokollieren mit Zeit, Ort, Umständen des Gesprächs
- Ruhe bewahren und Sicherheit ausstrahlen
- zuhören und nicht deuten, Kind ermutigen, zu reden ohne nachzuboahren
- Information des Kindes je nach Entwicklungsstand über das weitere Vorgehen.

### **Anhang 1: Handlungsempfehlung für Schulen für das Erstgespräch mit dem Kind im Kindeswohlgefährdungsfall**

#### → mit den Eltern - Sollen Eltern direkt angesprochen werden?

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wäre es daher grob fahrlässig, Elterngespräche aus Angst zu vermeiden und sie möglicherweise vorschnell ohne ausführliches Gespräch an andere Institutionen zu verweisen. Eine gute Lehrer-Elternbeziehung bietet die Chance, frühzeitig einzugreifen. Sie stellt für die Eltern sicher eine geringere Hemmschwelle dar, als den direkten Kontakt zu einer ihnen unbekanntem Beratungsstelle oder dem Jugendamt aufzunehmen. So können Hemmschwellen im Dialog abgebaut und erste Änderungen von Sichtweisen und Handlungsschritte in Richtung Annahme von Hilfen angebahnt werden.

#### **Wie gestalte ich ein gelingendes Elterngespräch?** (siehe Dokumentationsbogen im Anhang)

Berichten Sie im Gespräch über eigene Beobachtungen, bewerten Sie diese aber nicht. Begreifen und benennen Sie die eigene Sorge um das Wohlergehen des Kindes als gemeinsame Sorge. Fragen Sie die Eltern offen, wie sie sich die von Ihnen gemachten Beobachtungen erklären.

Werden Sie sich der eigenen Hilflosigkeit und Wut bewusst und versuchen Sie, diese Gefühle ggf. in Gesprächen mit Kollegen oder Fachleuten abzubauen. Betrachten Sie das Gespräch auch aus der Perspektive der Eltern. Das Verhalten der Eltern kann auch ein Ausdruck von Hilflosigkeit sein. Vorwürfe, Anklagen und ein Gespräch im Stil eines Verhörs sollten vermieden werden. Stattdessen sollten Sie versuchen, gemeinsam mit den Eltern auf Lösungssuche zu gehen. Im Zweifelsfall kann das Gespräch auch an eine weniger befähigte Person delegiert werden. Gehen Sie das Tempo der Eltern mit und überfordern Sie sie nicht. Sprechen Sie mögliche Befürchtungen der Eltern aktiv an und begegnen Sie diesen mit sachlichen Informationen, ohne das Kindeswohlgefährdende Verhalten zu verharmlosen oder zu tabuisieren.

Elterngespräche können mit Einwilligung der Eltern auch mit externen Beratern geführt werden wie z. B. einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft aus einer Beratungsstelle oder dem örtlichen Kinderschutzbund. Manchmal erleichtert dies den Umgang mit schwierigen Themen und Konstellationen.

## **7. Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft**

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII wurde der Schutzauftrag für die Jugendhilfe konkretisiert und auf die Träger der Jugendhilfe erweitert. Gesetzlich richtet sich der Schutzauftrag an die öffentliche Jugendhilfe, die mit den Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen schließt, wie der Schutzauftrag durch deren Fachkräfte wahrgenommen werden soll. Zentral bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags ist es, Gefährdungen zu erkennen, Risiken einzuschätzen, auf Hilfen hinzuwirken, Hilfen anzubieten und die Wirksamkeit von angenommenen Hilfen zu überprüfen.

In Bezug auf die Träger der Jugendhilfe wird dabei konkretisiert, dass bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos für eine mögliche Kindeswohlgefährdung eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen ist. Der Träger der Jugendhilfe kann wahlweise, sofern vorhanden, eine trägereigene erfahrene Fachkraft oder eine Fachkraft der Kooperationspartner des Kinderschutzzentrums Worms als IsFK zur Abklärung des Gefährdungsrisikos im Einzelfall einsetzen.

### **Die Rolle der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IsFK):**

Die Aufgabe der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ beinhaltet als Schwerpunkt die Beratung der fallverantwortlichen Fachkraft

- bei der Prüfung von gewichtigen Anhaltspunkten
- bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- hinsichtlich der Frage, ob die derzeitige oder angestrebte Hilfe zur Sicherung des Kindeswohls ausreicht
- über Strategien der Gesprächsführung sowie Möglichkeiten zur Motivierung der Eltern ggf. über die Notwendigkeit der Hinzuziehung des Jugendamtes.

Die IsFK leistet somit keine konkrete Fallarbeit, sondern bietet neben der Prozesssteuerung eine vielmehr unterstützende Beratung an, um so mögliche Unsicherheiten sowie Überforderungen und daraus resultierende Fehleinschätzungen der fallzuständigen Fachkraft bzw. des Fachteams reduzieren zu können.

Die fallführende Fachkraft (fFK)+

bleibt also auch bei der Hinzuziehung der IsFK in jeglicher Hinsicht in der Fallverantwortung. Dies umfasst vor allem die Prüfung, ob Hilfen angenommen werden, angenommene Hilfen ausreichend sind, die letztendliche Entscheidung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ob der Allgemeine Sozialdienst informiert werden muss. Die fallführende Fachkraft ist, wenn der Bedarf festgestellt wird, für den Informationsfluss an den Allgemeinen Sozialdienst verantwortlich.

MitarbeiterInnen der drei unten aufgeführten Kooperationspartner stehen grundsätzlich Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe innerhalb der Stadt Worms als IsFK zur Verfügung.

### **Kinderschutzdienst des ASB KV Worms/Alzey**

Judengasse 26

67547 Worms

Telefon: (0 62 41) 8 89 17

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Stadt Worms**

Synagogenplatz 2

67547 Worms

Telefon: (0 62 41) 853 – 5905

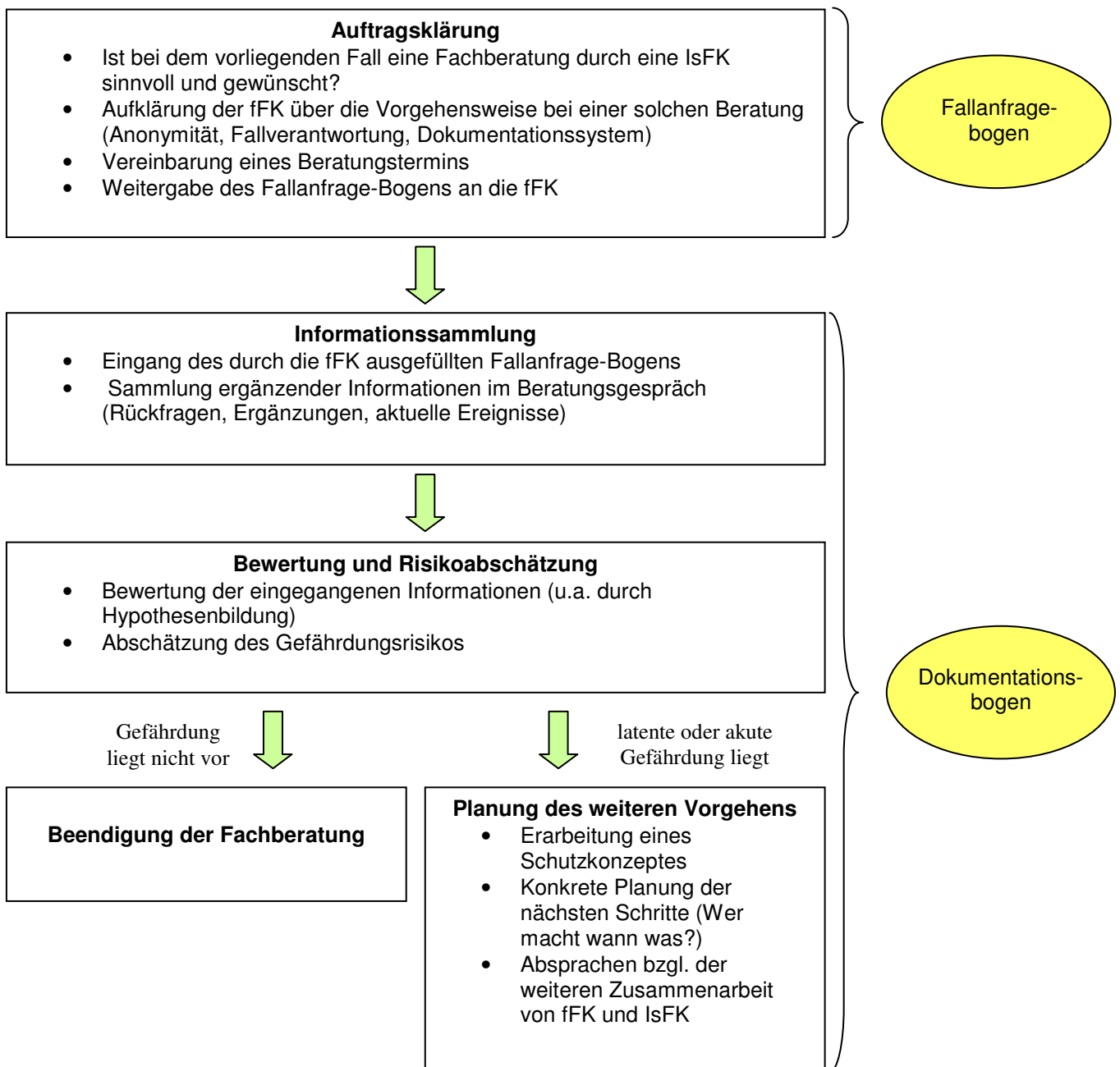
**Allgemeiner Sozialdienst der Stadt Worms**

Kriemhildenstr. 8, 67547 Worms

Telefon: (0 62 41) 853 – 5555

## Ablaufschema der Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft

### Ablaufplan zum Vorgehen bei Anfragen an die Insoweit erfahrene Fachkraft nach dem § 3 KKG (Bundeskinderschutzgesetz)



### Kernaufgaben, der am Beratungsprozess beteiligten Fachkräfte:

| „Insoweit erfahrene Fachkraft“:  | Fallführende Fachkraft:   |
|--|---|
| Beratung / Supervision / Fortbildung der fallführenden Fachkraft: <ul style="list-style-type: none"> <li>Prozesssteuerung</li> <li>Risikoabschätzung</li> <li>Dokumentation (Dokumentationsbogen)</li> </ul> | Fallverantwortung: <ul style="list-style-type: none"> <li>Kontakt zu/ Arbeit mit der Familie</li> <li>Prüfung, ob Hilfen angenommen wurden</li> <li>Prüfung, ob angenommene Hilfen ausreichend sind</li> <li>Letztendliche Entscheidung, ob KWG vorliegt</li> <li>Informationsfluss an den ASD bei KWG</li> </ul> |

- Anhang 2: Fallvorstellungsbogen**
- Anhang 3: Genogramm zur Ergänzung des Fallanfragebogens**
- Anhang 4: Dokumentationsbogen**

## **8. Dokumentation**

Ziel der Dokumentation bei Kindeswohlgefährdung ist es, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Beobachtungen, Wahrnehmungen und Handlungsschritten für die Fachkraft selbst, aber auch für Dritte (bspw. andere Lehrkräfte, Leitung, Jugendamt oder auch Familiengericht) sicherzustellen. Ein strukturiertes Dokumentationssystem unterstützt auch darin, die Gesamtsituation zu reflektieren und den Roten Faden im Blick zu behalten. Sie kann weiterhin als Grundlage für den Austausch mit anderen Fachdiensten und die strukturierte Vermittlung aller relevanten Informationen an weitere Fachdienste dienen.

Die Dokumentation beinhaltet die detaillierte und chronologische Beschreibung aller Verfahrensschritte.

Zentrale Inhalte der Dokumentation sind:

- beteiligte Fachkräfte (Team, Leitung, sonstige Fachkräfte)
- zu beurteilende Situation
- Ergebnis der Beurteilung
- Art und Weise der Risikoeinschätzung
- Ergebnis der Risikoeinschätzung
- eingeleitete Maßnahmen und Handlungsschritte zum Schutze des Kindes (Einleitung von Hilfen, Kontakte und Absprachen mit den Eltern, ...)
- Verantwortlichkeiten für die jeweiligen Handlungsschritte und die Kontrolle der Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen
- Zeitvorgaben für eine Überprüfung...

Bei der Darstellung von Sachverhalten, Einschätzungs- und Entscheidungsprozessen ist deutlich zu unterscheiden zwischen Fakten, Hypothesen, Vermutungen, Bewertungen und daraus abgeleiteten Entscheidungen, denn: Jede Einschätzung und Beurteilung ist abhängig von der Subjektivität der jeweiligen Fachkraft, von persönlichen Grundhaltungen und Überzeugungen und dem eigenen Lebenskontext!

Bei Gefährdungseinschätzungen sollte jede Art von Informationen festgehalten werden, auch die, die zunächst unbedeutend erscheinen, sowohl Informationen, die den Gefährdungsverdacht erhärten, als auch solche, die keine Gefährdung erkennen lassen oder gar Hinweise auf einen möglichen Schutz des Kindes beinhalten.

Standardisierte Falldokumentationen sind zu empfehlen, sie haben den Vorteil, ein übersichtliches und systematisches Festhalten einer Fülle von Informationen, Ereignissen, Vereinbarungen u.a. zu vereinfachen und diese innerhalb von Schule abgestimmt auf die Bedingungen von Schule zu vereinheitlichen. *(siehe Handbuch Kindeswohlgefährdung, DJJ 2006,45)*

**weitere Arbeitshilfen zur Dokumentation:**

- Anhang 5: Gesprächsprotokoll für das Gespräch mit dem Kind**
- Anhang 6: Gesprächsprotokoll für das Elterngespräch**
- Anhang 7: Gesprächsprotokoll zum internen Team**
- Anhang 8: Schweigepflichtsentbindung**

## Folgedokumentation bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Datum:

Schule:

Lehrkraft:

Name des/r Schüler/in:

Klasse:

### Beschreibung der aktuellen Verfassung des/r SchülerIn?

Wie ist die momentane Lebenssituation? Hat sich etwas verändert?

### Erste Maßnahmen und deren Ergebnisse?

Welche Maßnahmen konnten umgesetzt und genutzt werden? Was war hilfreich, was nicht?

### Konsequenzen für eine erneute d.h. aktuelle Einschätzung der Gefährdungssituation:

|   |                          |
|---|--------------------------|
| Nicht gefährdet, gute bis befriedigende Situation | <input type="checkbox"/> |
| Nicht gefährdet, ausreichende Situation           | <input type="checkbox"/> |
| 5 Mangelhafte Situation                           | <input type="checkbox"/> |
| Ungenügende Situation, latente Gefährdung         | <input type="checkbox"/> |
| Akute Gefährdung des Kindes                       | <input type="checkbox"/> |

Begründung/ Erklärungen / Ergänzungen:

**Welche Folgemaßnahmen braucht es?**

Welche Maßnahmen werden weitergeführt? Welche Maßnahmen werden zusätzlich benötigt? Welche Maßnahmen können beendet werden?

**Übersicht der getroffenen Vereinbarungen - folgende verbindliche Absprachen zum Schutz des Kindes bestehen weiterhin:**

| Vereinbarungen                           | Zeitstruktur | Ausführende Person |
|--|--------------|--------------------|
| <br><br><br><br><br><br><br><br><br><br> |              |                    |

**Beteiligte Lehrkräfte/Fachkräfte:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Unterschriften:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Schulleitung informiert am:** \_\_\_\_\_

## 9. Handeln bei akuter Gefahr für das Wohl eines Kindes

Ist die Gefährdung des Wohls eines Kindes so aktuell, dass bei Durchführung der bei Kindeswohlgefährdung durchzuführenden Handlungsschritte (siehe Ablaufschema) mit großer Wahrscheinlichkeit das Kind nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der akuten Kindeswohlgefährdung vor.

Im Fall einer akuten Kindeswohlgefährdung steht der sofortige Schutz des Kindes im Mittelpunkt des Handelns. Bei körperlichen Verletzungen geht es auch um die medizinische Versorgung und ggf. Beweissicherung durch Vorstellung beim Arzt, um eine Entlastung des Kindes herbeizuführen.

Beispiel: Ein Kind spricht über seine körperliche Gefährdung und/oder weist eindeutige Merkmale (Verletzungen) auf.

In diesem Fall ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren und weitere Schritte mit diesem abzustimmen. Das Kind nicht nach Hause lassen, sondern den Kontakt mit dem Jugendamt herstellen! Bei massiver akuter Bedrohung kann auch eine Meldung an die Polizei notwendig werden!

Das Jugendamt ist **während der Öffnungszeiten über das Sekretariat erreichbar unter der Tel.nr. 06241-8535555**. Das Sekretariat wird bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung direkten Kontakt zur zuständigen Fachkraft des ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes) herstellen oder zu einer Vertretung. Diese übernimmt mit der Meldung die Fallverantwortung für den Schutz des Kindes und bedarf hier verlässlicher Strukturen der Kooperation mit Schule.

Eine Erreichbarkeit des Jugendamtes ist für diesen Fall zu jeder Zeit auch außerhalb der Öffnungszeiten durch eine Rufbereitschaft gesichert. **Die Rufbereitschaft ist über die Polizeidirektion Worms zu kontaktieren unter der Tel.nr. 06241- 8520.**

### Anhang 9: Meldebogen an das Jugendamt

## 10. Kooperationsanfordernisse von Schule und Jugendamt bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung

Situationen der Kooperation bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sind meist spannungsgeladen, vermitteln Zeit- und Handlungsdruck und führen damit leicht zu negativen Kooperationserfahrungen zwischen Jugendamt und Schule. Um eine konstruktive Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen zu gewährleisten, bedarf es einer guten Transparenz der jeweiligen Handlungsmöglichkeiten und klarer Rollen und Abläufe in der Kooperation.

Im Mittelpunkt der Kooperation steht immer das Kind und seine Interessen, die Frage, welches die bestmögliche Vorgehensweise für das Kind ist und was das Kind in dieser Situation braucht... immer unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Verbindliche Verfahrensregelungen in diesem Handlungsleitfaden sollen die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt in Fällen von Kindeswohlgefährdung unterstützen.

Das Jugendamt hat u.a. die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefährdung zu schützen und Hilfen bei der Bewältigung anzubieten. Dazu braucht es einen verbindlichen Ansprechpartner in Schule, der mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und den Verfahrensregelungen vertraut ist. Zur Sicherstellung des Informationsaustausches in Kinderschutzfällen benennt die Leitung der Schule der Leitung des zuständigen Jugendamtes jeweils eine/n konkrete/n Ansprechpartner/in. Diese kann in allen Fallkonstellationen mit einbezogen werden und das Handeln an der Schnittstelle Schule und Jugendamt koordinieren.

### → Handeln des Jugendamtes bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung seitens Schule

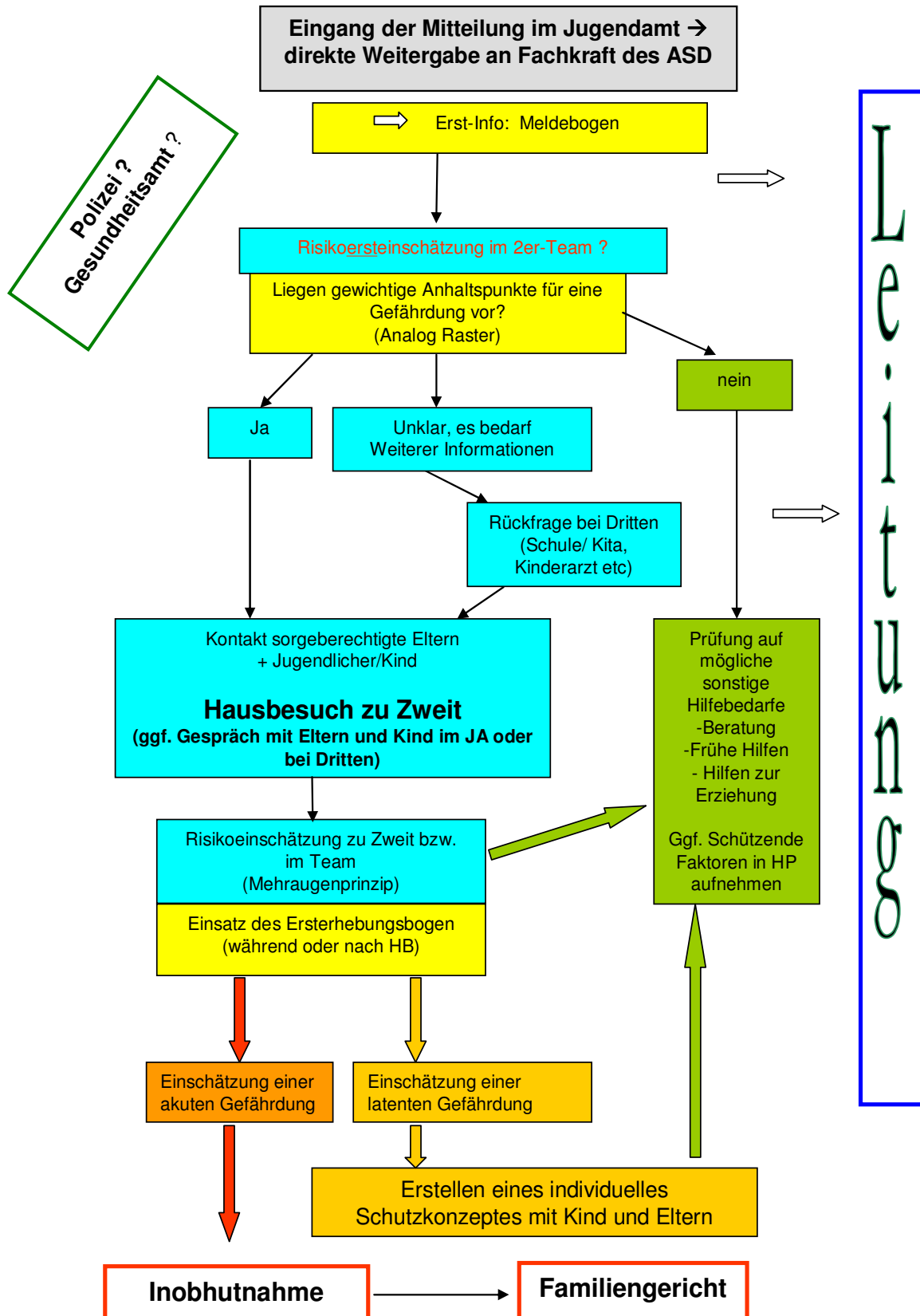
Die Vorgehensweise des Jugendamtes bei Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung wird im folgenden Ablaufschema dargestellt. Sobald eine Meldung von Seiten der Schule eingeht, wechselt die Fallverantwortung auf das Jugendamt. Die weitere Fallsteuerung liegt dann bei der zuständigen Fachkraft des ASD, die die weitere Abklärung übernimmt. Hierzu benötigt das Jugendamt eine detaillierte Information über die Wahrnehmungen und Beobachtungen und bisherige Handlungsschritte von Schule, der Handlungsleitfaden bietet dazu einen strukturierten Meldebogen an!

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes / Jugendlichen gibt es die Pflicht, den Hinweisen nachzugehen. Sie ergibt sich aus der Vorschrift zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Die Datenerhebung muss aber geeignet, erforderlich und angemessen sein. In der Regel sind sie beim „Betroffenen“ zu erheben, nur ausnahmsweise „ohne Mitwirkung des Betroffenen“. Die Erhebung muss dann entweder in der Familie nicht möglich sein, oder sie erfordert aufgrund der speziellen Problemlage Kenntnisse von Dritten.

Eine Kooperation und Rückmeldung durch den ASD an Schule benötigt im weiteren Verlauf einer Schweigepflichtsentbindung durch die sorgeberechtigten Eltern. Schule als auch Jugendamt wirken darauf hin, eine solche einzuholen. Bei Aufstellung eines Schutzkonzeptes arbeitet das Jugendamt gleichermaßen entsprechend der Besonderheit des Einzelfalles auf eine Beteiligung von Schule hin.

(zur Erreichbarkeit des Jugendamtes siehe Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung)

## Ablaufschema: zur Vorgehensweise des Jugendamtes bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung



### → Kooperation mit Schule bei Abklärung eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung seitens des Jugendamtes

Bei Eingang einer Meldung, die durch Dritte an das Jugendamt herangetragen wird, nimmt das Jugendamt seinerseits Kontakt mit der Schule auf, sofern Angelegenheiten der Schule ebenfalls betroffen sind. Die Kontaktaufnahme ist ein wesentlicher Handlungsschritt zur Abklärung eines Verdachtes in Kooperation mit Schule. Gerade in Krisensituationen ist der ASD auf die Zusammenarbeit mit Schule und anderen pädagogischen Einrichtungen angewiesen.

Ziel ist es, Rückmeldungen einzuholen, ob seitens Schule Beobachtungen oder Erfahrungen gemacht werden, die einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestätigen oder entkräften können und damit zu einer Einschätzung beitragen. Außerdem vereinfachen die Kooperationsbeziehungen die Kontaktaufnahme mit dem Kind. Ein Gespräch mit dem Kind ist hier in einem geschützten Raum möglich – die Befugnis dazu leitet sich aus dem § 8 Abs. 3 SGB VIII ab, der eine Beratung eines Kindes auch ohne Wissen bzw. Einverständnis der Eltern zulässt.

*§ 8 Abs. 3 SGB VIII: Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.*

### → Kooperation bei der Vermittlung geeigneter Hilfen

Das Bundeskinderschutzgesetz fordert Schulen in § 4 Abs. 1 KKG auf, bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine KWG beim Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Geeignete Hilfen können je nach Bedarf sowohl niederschwelligere Angebote im Sozialraum sein, aber auch intensivere Hilfen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII durch das Jugendamt. Kooperationsanforderung dazu kann der Beratungsanspruch der Eltern an das Jugendamt zu bestehenden Hilfeangeboten sein und die konkrete Einleitung von Hilfen zur Erziehung. Bei Antrag auf eine Hilfe zur Erziehung prüft das Jugendamt die Voraussetzungen, den Bedarf und welche Hilfe geeignet ist. Der Einbezug von Schule in die Hilfeplanung durch das Jugendamt ist hier ein Handlungsschritt, um eine zwischen Jugendhilfe und Schule abgestimmte Hilfe sicherzustellen, ebenso wie eine Rückkoppelung zur Inanspruchnahme der Hilfe. Dazu bedarf es der grundsätzlichen Einwilligung durch die Eltern, auf eine Schweigepflichtsentbindung ist hier von Seiten Schule und Jugendamt hinzuwirken.

### → Rückkehrgespräche

Wird ein Kind vorläufig im Rahmen des Schutzkonzeptes außerhalb der Familie untergebracht, so wird die Schule in Absprache mit den Eltern zeitnah informiert. Das Jugendamt stellt dies mit den Eltern oder anderen Kooperationspartnern sicher. Gleichermaßen bedarf es einer Information an Schule, wenn das Kind wieder in die Familie zurück kehrt. Dazu eignen sich insbesondere Rückkehrgespräche mit den Eltern, Schule und ggf. auch dem Kind. In einem gemeinsamen Gespräch können Bedingungen und Bedarfe des Kindes auch im Hinblick auf eine Änderung des Schutzkonzeptes transparent gemacht und besprochen werden. Hierzu bedarf es jedoch der Einwilligung der Eltern.

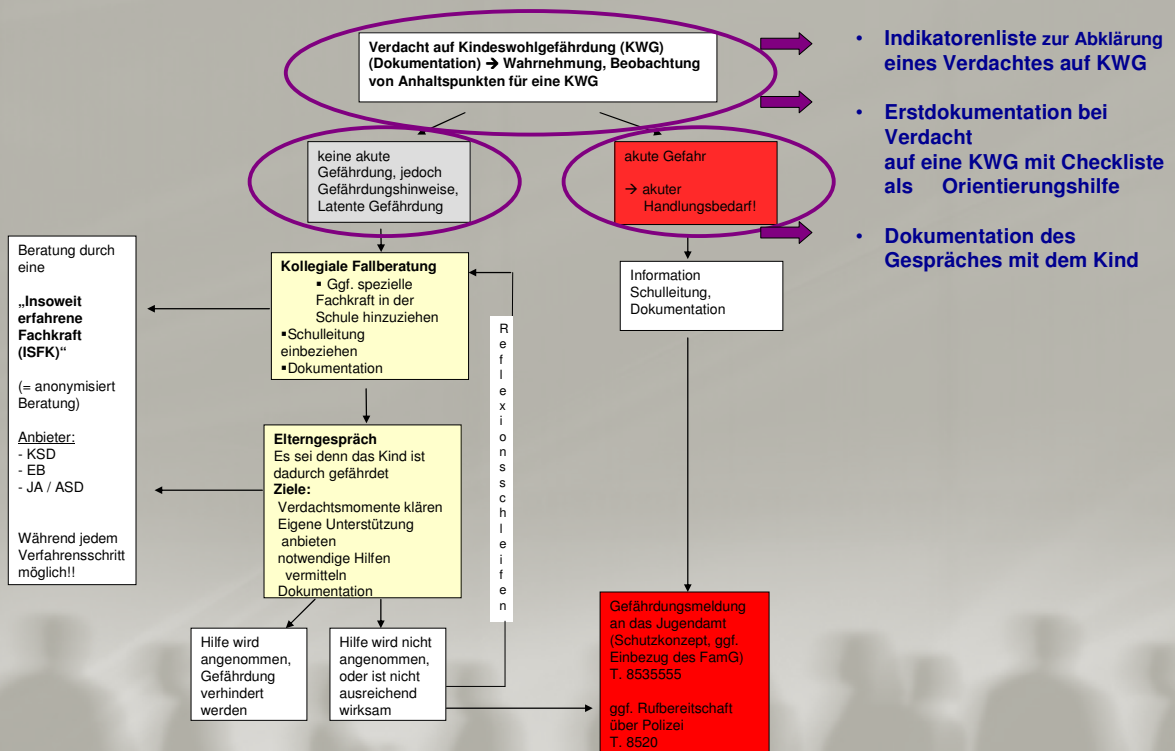
### → Reflexion schwieriger Fallverläufe

Die Kooperation bei Kinderschutzfällen stellt die Fachkräfte des Jugendamtes und die Lehrkräfte der Schulen immer wieder vor besondere Herausforderungen. Dies führt sowohl zu gelingenden Kooperationen, aber auch in Einzelfällen zu schwierigen Kooperationen und Fallverläufen.

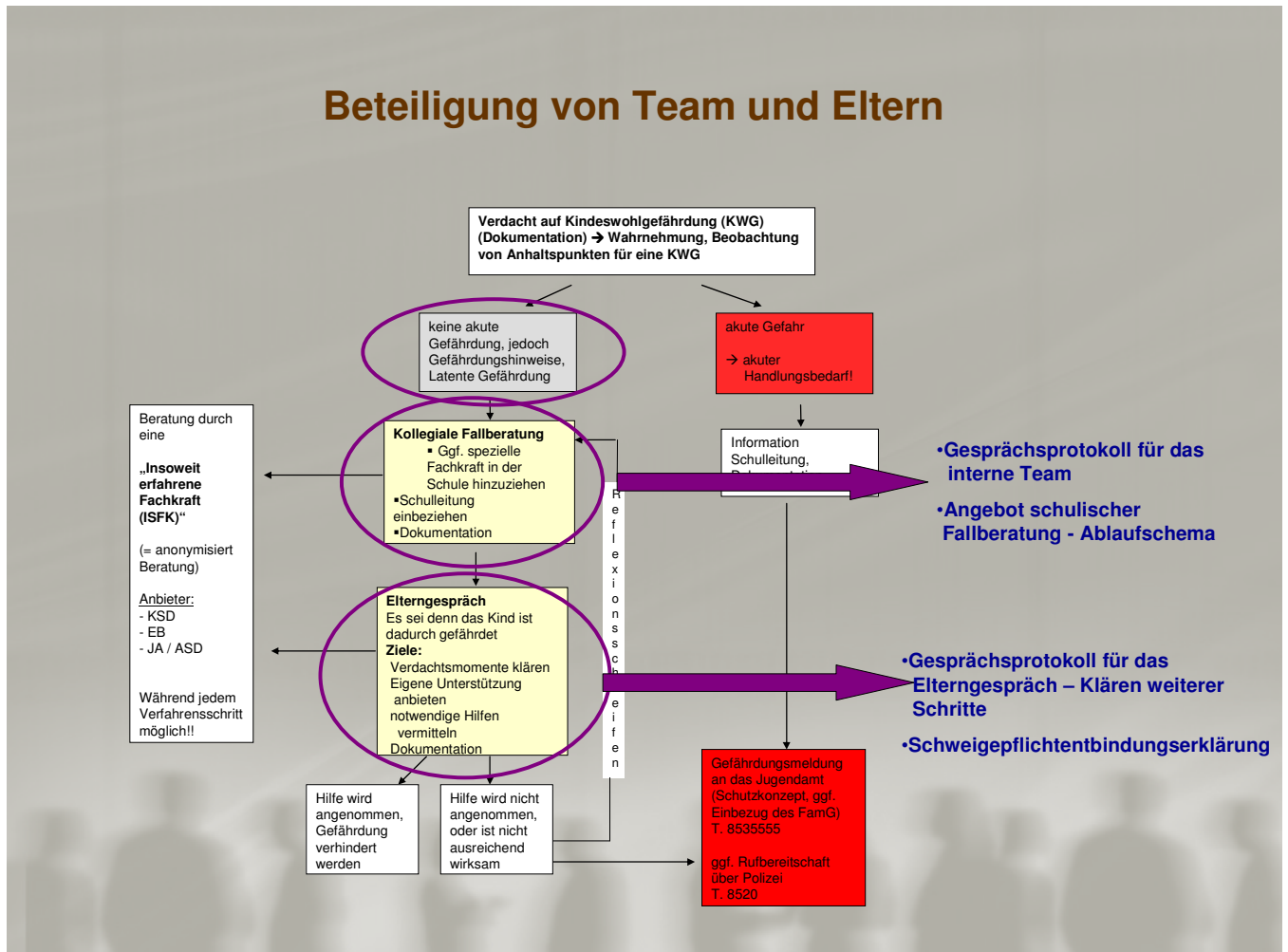
Soweit sich eine Kooperation im Einzelfall als schwierig erweist, sollte zeitnah eine gemeinsame Reflexion des Fallverlaufes von Schule und Jugendamt auf den Weg gebracht werden. Die Initiative dazu kann sowohl von Schule als auch vom Jugendamt ausgehen. Eine Moderation kann auf Wunsch über die Koordinationsstelle Kinderschutz angefragt werden.

# Übersicht zum Einsatz der Instrumente bei Gefährdungseinschätzung einer Kindeswohlgefährdung

## Instrumente zur Abklärung und Dokumentation eines Verdachtes auf eine Kindeswohlgefährdung



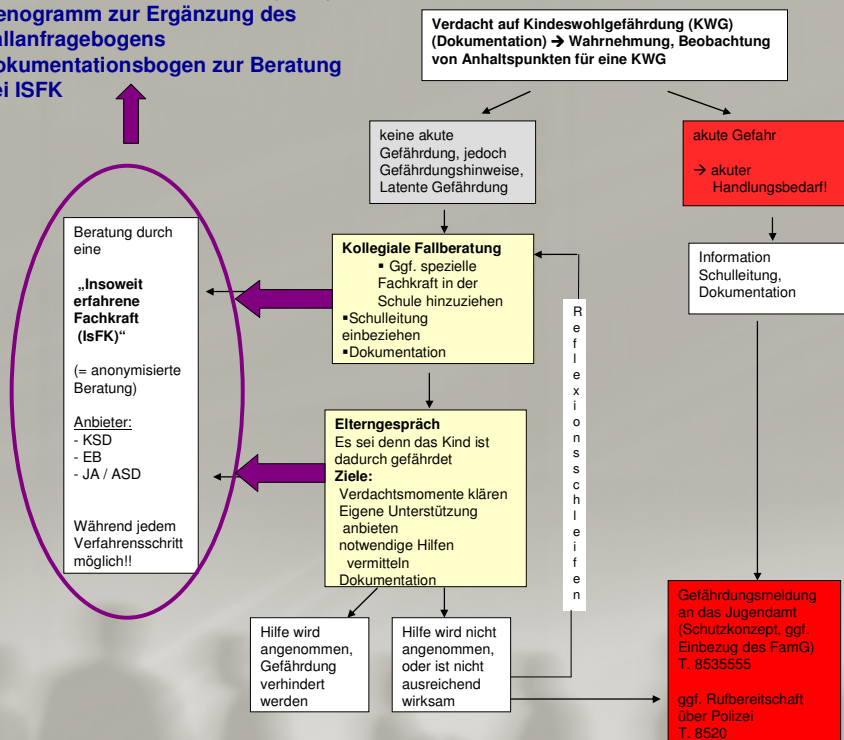
## Übersicht zum Einsatz der Instrumente in der Beteiligung von Team und Eltern



## Überblick zum Einsatz der Instrumente bei Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft

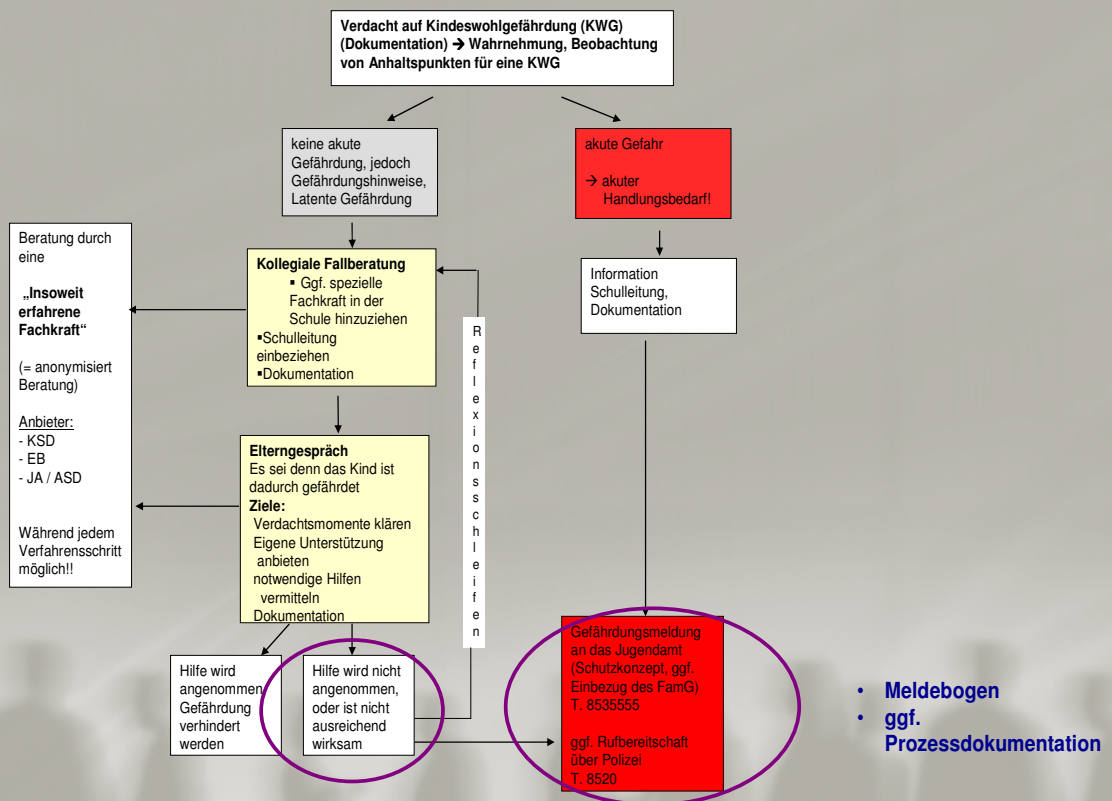
### Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft

- Fallanfrage zur Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft (ISFK)
- Genogramm zur Ergänzung des Fallanfragebogens
- Dokumentationsbogen zur Beratung bei ISFK



## Übersicht zum Einsatz der Instrumente bei Weitergabe an das Jugendamt, wenn die Hilfe durch die Eltern nicht angenommen wird oder diese nicht ausreichen

### Befugnis zur Weitergabe an das Jugendamt



## Handlungsempfehlung für Schulen für das Erstgespräch mit dem Kind im Kindeswohlgefährdungsfall

### **Ausgangssituation: Das Kind offenbart sich dem Lehrer/päd.Mitarbeiter/Betreuer...**

Dies scheint die häufigste Ausgangssituation zu sein, da die Kinder in diesem Alter oft eine starke Bindung an ihre Betreuungspersonen entwickeln und diese als Vertrauenspersonen ansehen. Dies kann dazu führen, dass die Kinder manchmal völlig überraschend von problematischen Belastungssituationen berichten.

Problem: Auf Seiten der angesprochenen Person können Gefühle von Panik, Überforderung und Hilflosigkeit überhand nehmen, was eventuell dazu führt, dass das Gespräch vorschnell abgebrochen wird und andere Ansprechpartner aufgesucht werden.

**ABER: Die Situation ist prinzipiell positiv! Das Kind hat Vertrauen und ist bereit sich zu öffnen. Dieser Moment bietet eine einzigartige Chance des Zugangs zum Kind, vor allem, weil es sich selbst dazu entschieden hat!**

Folgende Grundhaltung ist sehr hilfreich:

*Ich möchte die Situation dazu nutzen, möglichst viele Fakten und Informationen zu sammeln! Diese Chance bietet sich möglicherweise so schnell nicht wieder!*

Hier geht es noch nicht darum, Lösungen zu entwickeln! Dieser Druck sollte unbedingt abgebaut werden.

Folgende Fakten und Informationen sind wichtig und sollten auf jeden Fall abgefragt werden:

- **Was geschieht genau? Wer ist beteiligt? Wann und wie oft passiert die Situation? Wenn geschlagen wird, womit und wohin? Warum (Anlass)? Rahmenbedingungen? Seit wann schon?**
- **Ressourcen? Wer weiß Bescheid? Wer/was kann helfen?**
- **Generell: familiärer Hintergrund?**

Diese Fakten sollten weniger „detektivisch“ erhoben, als vielmehr auf eine empathische Weise und in einer freundlich-entspannten Gesprächsatmosphäre mit dem Kind besprochen werden. Dabei muss natürlich auch das Alter des Kindes berücksichtigt werden. Wenn das Kind von sich aus das Gespräch gesucht hat, tut es ihm gut, darüber sprechen zu dürfen!

Abschließend kann man folgende Bemerkungen gegenüber dem Kind machen:

- **Positive Verstärkung: „Das war sehr gut, dass Du mir von Deinen Sorgen erzählt hast!“**
- **„Ich muss jetzt erst einmal in Ruhe darüber nachdenken.“ (Faktor Zeit betonen. Kein Aktionismus!)**

- ➔ „Ich würde mich gerne beraten mit... (z.B. Lehrerkollegen/pädagogischen Fachkräften vor Ort), aber wir machen nichts, ohne Dir Bescheid zu sagen
- ➔ **Sich als Ansprechpartner auch weiterhin zur Verfügung stellen.**



Dann Dokumentation: kurze handschriftliche Gesprächsnotiz!  
( genauer Wortlaut, keine Interpretationen )

Im Folgenden muss je nach Kontext und Rahmenbedingung der spezifische Ablauf für den Kindeswohlgefährdungsfall greifen. In diesem müssen zeitnah folgende Schritte erfolgen und detailliert geregelt sein:

- interne Kommunikation in Schule bzw. Träger unter Beteiligung der Leitungskraft (wer spricht mit wem?)
- Risikoeinschätzung mit mindestens drei Personen unter Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Überlegtes und abgestimmtes Vorgehen bzgl. der zu beteiligenden Eltern zum Schutz der Kinder
- Erstellung eines gemeinsamen Schutzkonzeptes mit den Eltern, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Jugendamtes

Jede Schule bzw. Einrichtung sollte hier Standards festlegen und intern geeignete Personen als Ansprechpartner bestimmen, um ein strukturiertes und zielgerichtetes Vorgehen sicher zu stellen.

**Dies betrifft alle Fälle, die nach einer Risikoeinschätzung kein sofortiges Handeln aufgrund einer Akutsituation erfordern.**

Quelle: Kinderschutzbund Mainz, 14.11.2012

**Anhang 2**

**Fallanfrage zur Beratung durch eine Insofern erfahrene Fachkraft (ISFK) gem. § 8 SGB VIII**

Datum:

Fallanfragende Fachkraft:

**1. Angaben zum Kind:**

Alter:                      Geschlecht:                      Kiga/ Schule:

**2. Angaben zur Familie:** Genogramm (Eltern, Kinder, Alter, Geschlecht, sonstige wichtige Bezugspersonen, familiäre Vorbelastungen oder sonstige Besonderheiten – *siehe Anlage* -)

**3. Beobachtungen:** Welche Hinweise bzw. Beobachtungen weisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hin? Wer hat was, wann beobachtet, wie lange, wie häufig?  
(Bitte – wenn bekannt - detaillierte Angaben Bsp. bei Schlägen: womit, wohin, wie oft, gab es bereits Verletzungen?)

**4. bisherige Interventionen:** Wurden bereits Hilfen durch Sie umgesetzt oder eingeleitet?  
Wurden  
bereits Besserungsversuche unternommen? Welche?

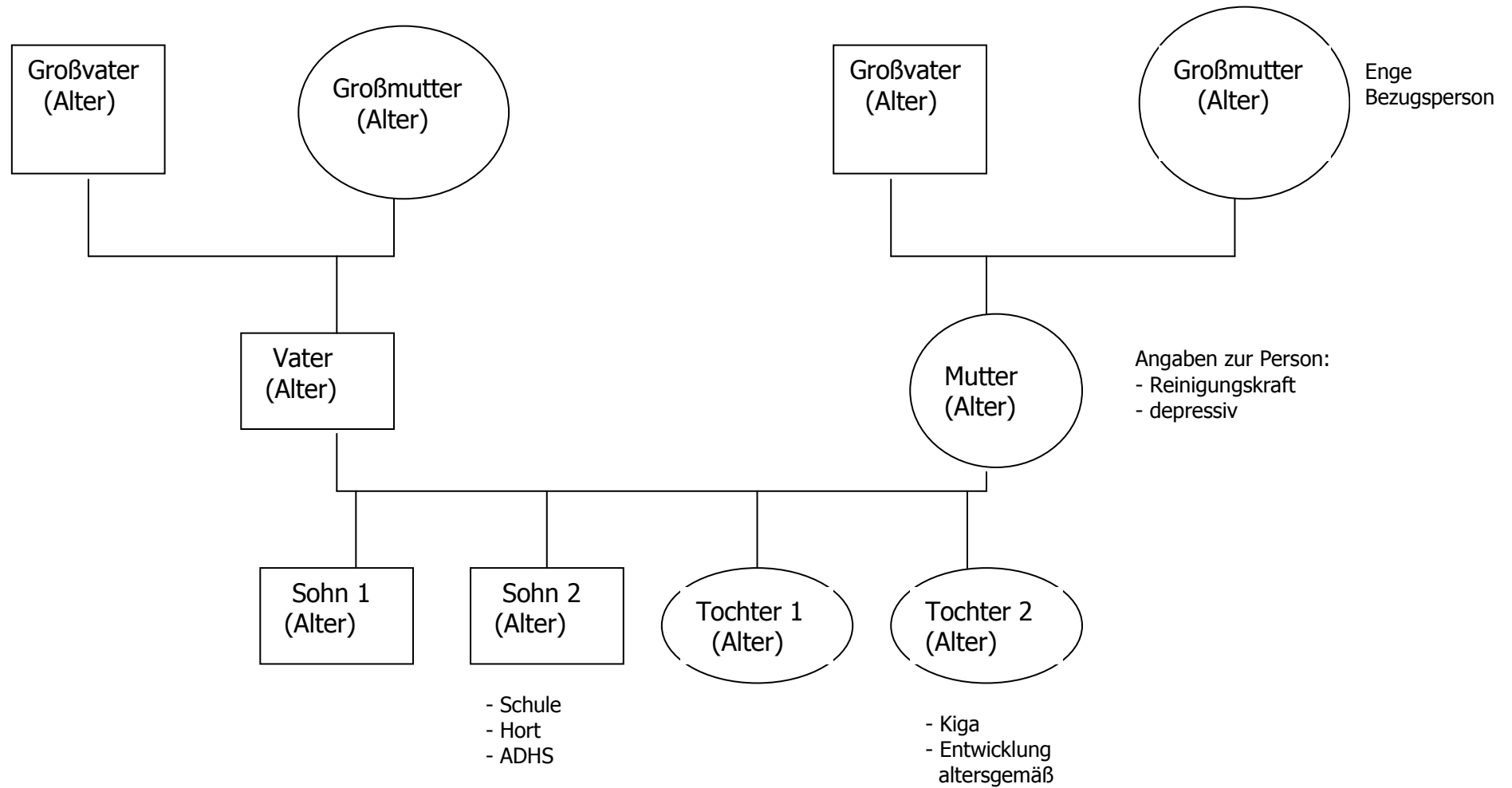
**5. aktueller Anlass:** Was ist der aktuelle Anlass für Ihre Anfrage?

**6. Teilnehmer:** Wer nimmt von Seiten Ihrer Einrichtung an der Fallberatung teil?

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

Anhang 3

**Anlage: Genogramm** (keine Namen, bitte nur Alter und Besonderheiten eintragen – Bsp. Beruf, psych. Erkrankungen, Suchtprobleme...- )



**Anhang 4**

**Dokumentationsbogen**

Fallbesprechung mit der „**Insoweit erfahrenen Fachkraft**“ nach § 8a SGBVIII

Datum: \_\_\_\_\_ Name des Protokollanten: \_\_\_\_\_

Fallanfragende Institution und Fachkraft:  
Fallbesprechung zur Fallanfrage (siehe Fallanfragebogen) vom:  
Ist Leitung mit einbezogen? Ja  Nein

Beteiligte:

Ergänzungen zur Falleinbringung:

Hypothesen:

Risikoabschätzung/ Gefährdungseinschätzung:  
Eine Gefährdung liegt  akut vor  latent vor  nicht vor. Begründung:

**Schutzkonzept:**

Absprache \_\_\_\_\_ Zeitstruktur \_\_\_\_\_ Ausführende Person \_\_\_\_\_

Die fallführende Fachkraft versichert, ihre Leitung über die Inhalte des vorliegenden Dokumentationsbogens und das erarbeitete Schutzkonzept in Kenntnis zu setzen. Die Überprüfung der Einhaltung der Absprachen des Schutzkonzeptes obliegt der fallführenden Fachkraft und der Leitung.

.....  
Unterschrift der fallführenden Fachkraft

.....  
Unterschrift der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“

**Anhang 5**

Logo der  
jeweiligen  
Schule



**Gesprächsprotokoll für das Schülersgespräch**

|                           |                        |
|---------------------------|------------------------|
| <b>Datum:</b>             | <b>Name SchülerIn:</b> |
| <b>Ort des Gesprächs:</b> | <b>Geburtsdatum:</b>   |
|                           | <b>Schule:</b>         |
| <b>Protokollant:</b>      | <b>Klasse:</b>         |

**Teilnehmer**

**Anlass**

**Themen der Besprechung**

Beachten Sie die Handlungsempfehlungen zum Erstgespräch mit dem Kind im Kindeswohlgefährdungsfall (genaue Wiedergabe des Wortlautes, offene Fragestellung, Details dokumentieren..) ...

**Risikoeinschätzung des Kindes**

Wie schätzt das Kind seine Gefährdung ein, Häufigkeit und Intensität der Vorkommnisse, gibt es bereits Unterstützer im System?...

**Ideen/Optionen des Kindes zu Lösungsansätzen**

Was braucht das Kind, um sich geschützt zu fühlen? Was sollen die Erwachsenen aus Sicht des Kindes tun? Was hält es für hilfreich, was könnte seine Situation verschlimmern?...

**Vereinbarungen/ Absprachen mit dem Kind**

Gesprächsprotokoll für das Elterngespräch

|                           |                        |
|---------------------------|------------------------|
| <b>Datum:</b>             | <b>Name SchülerIn:</b> |
| <b>Ort des Gesprächs:</b> | <b>Geburtsdatum:</b>   |
|                           | <b>Schule:</b>         |
| <b>Protokollant:</b>      | <b>Klasse:</b>         |

**Teilnehmer**

**Anlass**

**Themen der Besprechung**

**Ideen/Optionen**

**Risikoabschätzung durch die Eltern**

| <b>Vereinbarungen</b> | <b>Zeitstruktur</b> | <b>Ausführende Person</b> |
|-----------------------|---------------------|---------------------------|
|                       |                     |                           |

**Unterschriften:**

|                |                   |
|----------------|-------------------|
| <b>ASD:</b>    | <b>SchülerIn:</b> |
| <b>SSA:</b>    | <b>Eltern:</b>    |
| <b>Andere:</b> | <b>Tut/KL:</b>    |

**Gesprächsprotokoll zum internen Team**

|                           |                        |
|---------------------------|------------------------|
| <b>Datum:</b>             | <b>Name SchülerIn:</b> |
| <b>Ort des Gesprächs:</b> | <b>Geburtsdatum:</b>   |
|                           | <b>Schule:</b>         |
| <b>Protokollant:</b>      | <b>Klasse:</b>         |

**Teilnehmer**

**Anlass**

**Themen der Besprechung**

**Ideen/Optionen**

**Risikoabschätzung**

| <b>Vereinbarungen</b> | <b>Zeitstruktur</b> | <b>Ausführende Person</b> |
|-----------------------|---------------------|---------------------------|
|                       |                     |                           |

**Unterschriften:**

**ASD:**

**SchülerIn:**

**SSA:**

**Eltern:**

**Andere:**

**Tut/KL:**

## Schweigepflichtentbindung

Hiermit gebe ich Frau/ Herr \_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift)

mein Einverständnis, dass die Schule meines Kindes \_\_\_\_\_  
(Name der Schule; Lehrkräfte..)

Informationen über \_\_\_\_\_  
(Name Schüler, Geburtsdatum)

bezüglich \_\_\_\_\_  
(Zweck/Inhalt der Datenübermittlung)

einholen/weitergeben darf von/an \_\_\_\_\_

(Jugendamt/ ASD, andere Einrichtungen/Fachdienste/beteiligte Personen)

Ich erkläre mich mit einem Austausch beider Institutionen ausdrücklich einverstanden und entbinde in diesem Rahmen die Fachkräfte von der Schweigepflicht.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Worms, den

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Ergänzend zum Meldebogen soll eine telefonische bzw. persönliche Mitteilung beim Jugendamt eingehen!**

**Mitteilung der Schule an das zuständige Jugendamt**  
**(Allgemeiner Sozialer Dienst)**  
**bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung**

An das  
für den Wohnort des Kindes zuständige Jugendamt

Zuständige Fachkraft des Jugendamts:

**1. Meldung erfolgt durch:**

Schule: \_\_\_\_\_

Meldende Person: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Telefonische Mitteilung  
 per mail

persönliche Mitteilung  
 per Fax

**2. Angaben zum Kind**

Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_

PLZ/ Ort: \_\_\_\_\_

Alter: \_\_\_\_\_ Geschlecht:  männlich

weiblich

Name der Eltern: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

(falls abweichend vom Kind) \_\_\_\_\_

Wohnsituation:

- bei Eltern
- bei Mutter
- bei Vater
- bei Großeltern
- in Pflegefamilie
- in Jugendhilfeeinrichtung
- in betreuter Wohngemeinschaft
- in eigener Wohnung
- ohne feste Unterkunft

Inhaber der elterlichen Sorge: \_\_\_\_\_

Loo der  
jeweiligen  
Schule



**3. Verdachtsmomente**

Woran macht sich konkret eine akute Gefährdung fest, seit wann wird diese beobachtet?

---

---

---

---

---

**Die Risikoeinschätzung in der Schule am \_\_\_\_\_ hat aus Sicht des Lehrpersonals eine akute Kindeswohlgefährdung ergeben.**

**4. Welche Art der Hilfe ist schon erfolgt?**  
(Elterngespräch, Gespräch mit dem Kind, sonstige Maßnahmen)

---

---

---

---

**5. Aktueller Kontakt zu den Sorgeberechtigten:**

- telefonischer Kontakt
- persönlicher Kontakt
- kein Kontakt

Sind die Sorgeberechtigten über die Mitteilung an das Jugendamt informiert?

- informiert
- einverstanden
- nicht informiert, weil
- nicht einverstanden

---

---

**6. Wurden Eilmaßnahmen eingeleitet: ggf. durch wen?**  
(z. B. Notarzt, Polizei, etc.)

---

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung

*Quelle: Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziale*



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,  
JUGEND UND VERSORGUNG

# EMPFEHLUNG ZUR SCHULSOZIALARBEIT IM LAND RHEINLAND-PFALZ



Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses  
vom 21. September 2020

# INHALT

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Vorwort</b> .....  | <b>2</b>  |
| <b>1. Einleitung</b> .....                                    | <b>3</b>  |
| <b>2. Gesetzliche Grundlagen der Schulsozialarbeit</b> .....  | <b>4</b>  |
| <b>3. Pädagogische Grundlagen der Schulsozialarbeit</b> ..... | <b>6</b>  |
| 3.1. Arbeitsfeld .....  | 7         |
| 3.2. Handlungsansätze .....                                   | 8         |
| 3.3. Handlungsleitlinien .....                                | 11        |
| 3.4. Methoden .....   | 12        |
| <b>4. Strukturelle Zuständigkeiten</b> .....                  | <b>15</b> |
| <b>5. Fachlichkeit sichern</b> .....                          | <b>17</b> |
| <b>6. Schlussbemerkung</b> .....                              | <b>19</b> |
| <b>Impressum</b> .....  | <b>20</b> |

# VORWORT

Schulsozialarbeit wird in Rheinland-Pfalz fachlich begründet aus dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendhilfe betrachtet. In Abgrenzung zur Schule muss Jugendsozialarbeit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Bezug auf die schulischen Leistungen nicht beurteilen. Davon befreit, können die Fachkräfte der Schulsozialarbeit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen partnerschaftlich begegnen. Die Empfehlungen sind im Auftrag des Landesjugendhilfeausschusses entstanden und fußen auf den bisherigen Leitlinien zur Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz von 2006. Sie richten sich an alle, die bei der Realisierung der Jugendhilfeleistung Schulsozialarbeit beteiligt sind.

Dies sind vornehmlich: Fachkräfte der Schulsozialarbeit, Fachkräfte der Verwaltung und der Sozialen Arbeit bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe sowie den Trägern der Schulsozialarbeit, Mitglieder der örtlichen Jugendhilfeausschüsse und der örtlichen Parlamente sowie Lehrkräfte und Schulleitungen. An den Lebens- und Bildungsort Schule werden vielfältige und unterschiedliche Erwartungen von allen Seiten herangetragen.

Die vorliegende Empfehlung zur Schulsozialarbeit soll keine zusätzlichen Erwartungen formulieren. Sie beschreibt das Arbeitsfeld Schulsozialarbeit und zeigt Wege für ein Gelingen auf.

Ein besonderer Dank gilt der Arbeitsgruppe, die den Entwurf für die Aktualisierung dieser Empfehlungen erstellt hat:

Axel Ghane Basiri, IB Bad Kreuznach

Susanne Döhler, Landeselternbeirat

Dietmar Grundheber, Jugendnetzwerk Konz e. V.

Bettina Krüdener, Jugendamt Trier-Saarburg

Thomas Muth, Jugendamt der Stadt Koblenz

Anna Warnking, Caritasverband für die Diözese Trier e. V.

Sissi Westrich, Ministerium für Bildung

Nils Wiechmann, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

# 1. EINLEITUNG

Schulsozialarbeit wird in der Verantwortung von Jugendhilfe in Kooperation mit Schule durchgeführt und gestaltet den Lebens- und Bildungsort Schule gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für die jungen Menschen mit. Die Jugendhilfeleistung „Schulsozialarbeit“ trägt an allen Schulformen zu einer Qualifizierung des Lebens- und Bildungsortes „Schule“ und damit zu einem gelingenden Aufwachsen junger Menschen bei. Schulsozialarbeit nutzt Konzepte, Methoden, Verfahren und Techniken der Sozialen Arbeit und insbesondere der Jugendhilfe gemäß der Grundlagen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und ist Teil der lokalen Bildungslandschaft. Schulsozialarbeit gestaltet eine kontinuierliche Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Dazu ist die Tätigkeit von Fachkräften der Sozialen Arbeit am Lebens- und Bildungsort Schule sowie die enge Zusammenarbeit mit allen weiteren am Schulleben beteiligten pädagogischen Fachkräften am Ort Schule und Akteure im Sozialraum notwendig.

Für die Qualität der Schulsozialarbeit ist es erforderlich, den Auftrag, das Leistungsspektrum und die Zuständigkeiten verbindlich zu klären. Die Empfehlung soll dabei den Beteiligten eine Orientierung geben und Diskussionen anstoßen, die zu verbindlichen Absprachen und schriftlichen Vereinbarungen führen (vgl. auch § 79 a SGB VIII).

# 2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER SCHULSOZIALARBEIT

Für die Jugendhilfe sind die gesetzlichen Grundlagen der Schulsozialarbeit im SGB VIII und in den Ausführungsbestimmungen von Rheinland-Pfalz sowie dem Jugendförderungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz gefasst. Für die Schule sind die rechtlichen Grundlagen im rheinland-pfälzischen Schulgesetz zu finden. Sowohl die Regelungen im SGB VIII als auch im Schulgesetz formulieren und fördern eine Kooperation zwischen den Systemen Jugendhilfe und Schule. Wesentliche rechtliche Grundlagen für die Schulsozialarbeit – im Sinne von handlungsleitenden Paragraphen – befinden sich im SGB VIII in den §§ 1, 11, 13, und 79, 80 und 81:

## **§ 1 SGB VIII/KJHG**

### **[Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe]:**

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Der § 1 SGB VIII ist die Ausrichtung für das gesamte SGB VIII. Daher orientieren sich alle rechtlichen Grundlagen und die Ausgestaltung der Schulsozialarbeit an diesen im § 1 SGB VIII festgelegten Vorstellungen.

Der Handlungsauftrag der Jugendhilfe reicht vor dem gesetzlichen Hintergrund von allgemeinen sozialpädagogischen Angeboten für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern bzw. Erziehungs- und Sorgeberechtigte sowie der Interessenvertretung junger Menschen bis hin zu sozialpädagogischen Unterstützungsangeboten zur Bewältigung bestehender Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dieser Handlungsauftrag ist somit auch für die Schulsozialarbeit als Teil des Handlungsfeldes der Jugendhilfe bindend.

Jugendhilfe wird „präventiv“ und „offensiv“ tätig, wenn sie ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien“ sowie eine „kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“, gerecht wird. Dabei ruft das SGB VIII die Jugendhilfe ebenfalls zur Einmischung in andere Fachressorts auf, sofern diese sich auf die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auswirken.

Die Leistung nach § 13 SGB VIII verpflichtet die Jugendhilfe darüber hinaus sozialpädagogische Angebote für alle junge Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, bereitzustellen. Bedeutsam für die Schulsozialarbeit ist, dass gemäß § 13 Abs. 4 SGB VIII „die Angebote der Jugendsozialarbeit mit den Maßnahmen der Schulverwaltung [...] abgestimmt werden“ sollen. Unterstützung aller jungen Menschen im Sinne des § 13 SGB VIII bedeutet die Arbeit an:

- der sozialen Integration und der sozialen Teilhabe,
- dem Ausgleich von sozialer Benachteiligung,
- der Überwindung von individueller Beeinträchtigung,
- der Gestaltung von Übergängen,
- der Unterstützung von schulischer und beruflicher Ausbildung.

Angebote, die sich an alle und nicht nur an Benachteiligte und Beeinträchtigte richten, sind im Sinne der Schulsozialarbeit pädagogisch sinnvoll und im Einklang mit der Zielvorgabe des § 13 SGB VIII besonders in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII, da sie helfen, ein inklusives Bild von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu zeichnen.

# 3. PÄDAGOGISCHE GRUNDLAGEN DER SCHULSOZIALARBEIT

Schulsozialarbeit bereichert den Lebens- und Bildungsort Schule um sozialpädagogische Struktur- und Handlungskonzepte sowie integrierte Bildungsangebote des non-formalen Lernens und wertet gleichsam das informelle Lernen auf. Der scheinbare Widerspruch zwischen dem informellen Leben-Lernen und dem inszenierten pädagogischen Lernen (formales und non-formales Lernen) kann so in Kooperation mit sozialpädagogischen und schulpädagogischen Methoden bearbeitet werden. Eine gelingende Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Schule setzt voraus, dass die unterschiedlichen Lernzugänge als gleichwertig anerkannt sind und praktiziert werden.

Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit sind Ansprechpersonen und Akteure für alle Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sowie der Lehrkräfte an einer Schule.

Leistungen der Schulsozialarbeit sind zunehmend von gesellschaftlicher Bedeutung. Hierzu zählen einerseits Anforderungen sozialer Aspekte der Adoleszenz, die auch auf dem Hintergrund von gruppen- und milieuspezifischer Ressourcen und Kompetenzen zu berücksichtigen sind sowie unter der Beachtung der familiären Situation der jungen Menschen. Andererseits sind sich ändernde Schulsysteme (z. B. Herausforderung Inklusion, Beschleunigung von Bildungsprozessen) zu beachten.

In einem herkömmlichen Gesellschaftsverständnis, in dem Anforderungen an Wissen und Können vor allem auch in Bezug auf die damit gegebenen Berufskompetenzen Vorrang haben vor Aufgaben der Lebensbewältigung und Lebenskompetenz, ist eine Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Schule mit ihren unterschiedlichen Lernzugängen zukunftsweisend. Die Entwicklungsherausforderungen des 15. Kinder- und Jugendberichtes<sup>1</sup> an junge Menschen im

---

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag (2017): 15 Kinder- und Jugendbericht. Berlin

Jugendalter lauten Qualifizierung, Verselbständigung und Selbstpositionierung. Schulsozialarbeit versucht den Prozessen der Verselbständigung und Selbstpositionierung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch gezielt Beachtung zu schenken.

Schulsozialarbeit ersetzt dabei weder den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule noch die Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen der „Hilfen zur Erziehung“ oder „Familienbildung“. Schulsozialarbeit bringt kontinuierlich professionelle Konzepte, Methoden, Verfahren und Techniken und damit verbundene innovative Arrangements und Gelegenheitsstrukturen der Sozialen Arbeit durch qualifizierte Fachkräfte an der Schule ein. Dies dient sowohl der ganzheitlichen Qualifizierung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als auch der Weiterqualifizierung des Lebens- und Bildungsortes Schule.

### 3.1. Arbeitsfeld

In einem qualifizierten strukturellen Rahmen der Schulsozialarbeit können die Fachkräfte der Sozialen Arbeit Orte und Gelegenheiten für informelles Lernen schaffen, Selbstbildungsprozesse ermöglichen und junge Menschen dabei unterstützen, Verantwortung für sich, die Klassengemeinschaft, die Schule und die Gesellschaft zu übernehmen.

Dabei versteht sich Schulsozialarbeit als ein niedrigschwelliges Angebot, welches einen eigenständigen sozialpädagogischen Auftrag erfüllt.

Tätigkeitsbereiche im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit sind:

- Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigten und Lehrkräften
- Sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen und Projekte im Schulalltag
- Unterstützung bei Übergängen (von Kindertageseinrichtung zu Grundschule, von Grundschule zu weiterführender Schule, von Schule in das Berufsleben, bei Schulwechsel)

- Konfliktbearbeitung
- Kooperation mit dem Kollegium
- Mitwirkung an der Schulentwicklung und Jugendhilfeplanung
- Netzwerkarbeit mit sozialen Diensten und Einrichtungen
- Sozialraumbezogene Arbeit
- Dokumentation
- Evaluation

### 3.2. Handlungsansätze

Schulsozialarbeit unterstützt und fördert gemeinsam mit den Lehrkräften und den weiteren verantwortlichen Akteuren und Akteurinnen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung. Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen beraten junge Menschen und begleiten sie auch bei der Bewältigung persönlicher Krisen und Probleme am Lebens- und Bildungsort Schule.

Schulsozialarbeit nimmt kurzfristig Bedarfe auf, vermittelt und leitet an andere Dienste weiter. Zur Unterstützung der schulinternen Entwicklung kann Schulsozialarbeit einen eigenen Beitrag leisten. Gemeinsam mit den jungen Menschen, Lehrkräften, Schulleitungen sowie den Bezugspersonen der jungen Menschen kann im experimentellen Setting Neues ausprobiert und nutzbar gemacht werden.

Basierend auf einem lebensweltorientierten Jugendhilfeverständnis handelt Schulsozialarbeit nach folgenden Struktur- und Handlungsmaximen:

#### **Freiwilligkeit**

Schulsozialarbeit folgt dem Grundsatz der Freiwilligkeit: Dies bedeutet, dass die jungen Menschen grundsätzlich selbst über ihre Teilnahme an den Angeboten sowie die Inanspruchnahme einer Beratung bestimmen können.

## **Alltagsorientierung**

Schulsozialarbeit berücksichtigt bei ihren Angeboten die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, deren Eltern bzw. Erziehungs- und Sorgeberechtigten und den Lehrkräften in der konkreten Alltagssituation einer Schule und eines Sozialraums. Schulsozialarbeit berücksichtigt dabei auch die Vorstellungen der jungen Menschen vom Alltag, auch wenn diese nicht der institutionalisierten Norm entsprechen.

## **Ganzheitlichkeit**

Schulsozialarbeit verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der die Gesamtpersönlichkeit der jungen Menschen mit ihren formalen, informellen und nonformalen Kompetenzen berücksichtigt. Schulsozialarbeit beachtet ebenso die jeweiligen strukturellen Verhältnisse, unter denen junge Menschen leben. Sie berücksichtigt die daraus resultierenden Deutungsmuster und Strategien der Lebensbewältigung junger Menschen.

## **Niedrigschwelligkeit**

Angebote der Schulsozialarbeit sind möglichst niedrigschwellig angelegt. Ein niedrigschwelliger Ansatz ermöglicht Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern bzw. Erziehungs- und Sorgeberechtigten einen direkten und unmittelbaren Zugang, fördert durch geeignete Angebote die Potenziale der jungen Menschen und wirkt Benachteiligungen entgegen.

## **Prävention**

Schulsozialarbeit fördert, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eigene Erfahrungen machen können. Schulsozialarbeit stellt sich anwaltschaftlich auf die Seite der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie will die Lebensbewältigungskompetenzen, auch der verdächtigen, abweichenden und

exkludierten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern und stärken. Somit bietet die Schulsozialarbeit jungen Menschen in entwicklungsrelevanten sowie riskanten Lebenssituationen eine immer wertschätzende Unterstützung. Diese Haltung entspricht der Ausrichtung des SGB VIII, der das Recht auf Förderung positiver Entwicklung als zentrales Ziel formuliert. Die Förderung von Resilienz im Rahmen der Prävention bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist ein Grundanliegen der Schulsozialarbeit.

## **Sozialraumorientierung**

Der Lebens- und Bildungsort Schule ist Teil der lokalen Bildungslandschaft und damit auch des Sozialraums. Die Beteiligung in Netzwerken im Sozialraum gehört zum Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit. So lassen sich Sozialraumwissen, Sozialraumbezüge und letztlich auch eine Sozialraumorientierung herstellen und damit das Wirkungspotential der Schulsozialarbeit qualitativ erweitern. Gelingende Sozialraumorientierung entsteht jedoch nicht allein durch eine Fachkraft der Schulsozialarbeit, sondern aus der gemeinsamen Anstrengung aller relevanten Akteuren und Akteurinnen vor Ort.

## **Inklusion**

Inklusion meint die Beteiligung aller und die grundlegende Offenheit gegenüber jedem Menschen. Mit dem Auftrag zur Stärkung von Chancengleichheit und Teilhabe bietet Schulsozialarbeit wichtige Impulse zu einer inklusiven Schulentwicklung. (s. dazu auch unter Punkt 3.3. Absatz Diversität und Chancengleichheit).

## **Partizipation**

Schulsozialarbeit beteiligt junge Menschen, um deren eigenverantwortliches Handeln und Emanzipation zu fördern; eine selbstverständliche Beteiligung der jungen Menschen an Entscheidungsprozessen stärkt sie in ihrer Mitbestimmung und überträgt ihnen Verantwortung. Gelebte Partizipation ist auch eine Voraussetzung für Politische Bildung und Demokratieförderung.

## Reflexion

Bei der Strukturierung der Arbeitszeit ist zu berücksichtigen, dass etwa ein Drittel der wöchentlichen Arbeitszeit als Vor- und Nachbereitungszeit, für Teamsitzungen inklusive Fallbesprechungen, Supervision, Fortbildungen und Beteiligung im Sozialraum eingeplant wird und zur Verfügung steht. Im Sinne des § 72 Abs. 3 SGB VIII ist die Möglichkeit sicherzustellen, regelmäßig und im dienstlichen Rahmen an Supervision teilzunehmen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte brauchen die Möglichkeit, sich sowohl mit Kollegen und Kolleginnen im gleichen Arbeitsfeld regelmäßig auszutauschen als auch Fragen der beruflichen Praxis zu reflektieren. Dies ist unter fachlichen und Weiterentwicklungsgesichtspunkten unverzichtbar.

### 3.3. Handlungsleitlinien

Schulsozialarbeit trägt dazu bei, Zugänge und Übergänge strukturell zu erleichtern. Über ihre Erfahrungsbereiche und ihre Netzwerkarbeit können Stereotype, Benachteiligungen, Nichtbeachtung von Menschenrechten sowie Diskriminierungen in Strukturen, Handlungskonzepten und Kommunikationsmustern erkannt werden.

### Diversität und Chancengleichheit

Diversität in Schule macht sich nicht nur an unterschiedlichen Lebensphasen, (Bildungs-)Erfahrungen, Lebensvorstellungen und Lebenslagen der jungen Menschen fest. Auch soziale Differenzierungen wie die familiäre Geschichte, Migrationserfahrungen, religiöse Zugehörigkeit, soziale Herkunft, materielle Ressourcen, körperliches und psychisches Befinden, das Geschlecht, sexuelle Identität etc. beeinflussen Bildungsverläufe und Bildungschancen. Schulsozialarbeit trägt dazu bei, dass alle jungen Menschen gleiche Chancen in ihrer Bildungsbeteiligung und gesellschaftlichen Integration haben. Mit ihrem diversitätsbewussten und inklusiven Arbeitsansatz bietet Schulsozialarbeit jungen Menschen Erfahrungs- und Handlungsräume, ihre individuellen Interessen, Potenziale und

Ressourcen zu erkennen, selbstbestimmt zu entscheiden und zu handeln. In den Blick werden hierbei auch Ursachen und Wirkungen von Zuschreibungen und (struktureller) Diskriminierung genommen und gemeinsam wird nach Lösungswegen gesucht. In unterschiedlichen Settings der Schulsozialarbeit werden junge Menschen angeregt und bestärkt, Normalitätsvorstellungen wie z. B. zur sexuellen Identität zu hinterfragen und eigene Lebensentwürfe zu entwickeln.

## **Gender-, Diversity Mainstreaming**

Pädagogische Entscheidungen im Kontext schulischen und sozialen Lernens, die zunächst geschlechtsneutral erscheinen, können faktisch zur Benachteiligung der Geschlechter (m/w/d) führen. Aufgabe von Schulsozialarbeit im Rahmen von „Gender-, Diversity Mainstreaming“ ist, ihre Aktivitäten unter der Zielsetzung einer Gleichstellung der Geschlechter zu prüfen und zu entwickeln, um Diskriminierungen zu verhindern.

## **Interkulturalität**

Schulsozialarbeit verfolgt das Konzept der interkulturellen Bildung, um das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen zu fördern. Sie initiiert interkulturelles Lernen, um ein Klima von Respekt, Toleranz und Akzeptanz zu schaffen und den Umgang mit Unterschiedlichkeit zu fördern.

### **3.4. Methoden**

Schulsozialarbeit bringt sozialpädagogische und jugendspezifische Methoden in die Schule ein. So können durch niedrigschwellige Angebote und Formen der nicht-formalen und informellen Bildung Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Sinne des § 1 SGB VIII erreicht und unterstützt werden.

Einzelfall-, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit als klassische Methoden der Sozialen Arbeit sollten in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

## Einzelfallarbeits

Einzelfallarbeits in der Schulsozialarbeits knüpft an den Bedürfnissen, Bedarfen und ggfs. Problemlagen der jungen Menschen an. Wichtig ist zunächst Beziehungsarbeits, bzw. der Beziehungsaufbau zu den jungen Menschen. Schulsozialarbeits und Schulsozialarbeitsrinnen müssen im Rahmen der Einzelfallarbeits den individuellen Bezug im Einzelfall zu den gegebenen schulischen Strukturen und Rahmenbedingungen herstellen. Je nach der Einordnung des Einzelfalls sind dann die Zusammenhänge zu entschlüsseln und zu bearbeiten im Sinne eines multiperspektivischen Fallverstehens. Vor diesem Hintergrund ist einzelfallbezogen abzuklären, ob und wenn ja, welche weiterführenden Unterstützungssettings in Frage kommen. Dies bedeutet in der Schulsozialarbeits eine gemeinsam mit dem Kind, Jugendlichen beziehungsweise jungen Erwachsenen und deren Bezugspersonen geplante und zuverlässige prozessgesteuerte Hilfe. Die sozialpädagogischen Fachkräfte der Schulsozialarbeits übernehmen eine Lotsenfunktion in der Schule und im Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe für die jungen Menschen. Sie informieren über Möglichkeiten, Angebote, Leistungen und Dienste, unterstützen die Auswahl und begleiten weitere Schritte und notwendige Hilfen. Sie sind und bleiben verlässliche Ansprechpersonen während der Schulzeit des jungen Menschen.

Zur Einzelfallarbeits gehören u.a.

**Beratung:** Beratung ist eine der zentralen Tätigkeiten der Schulsozialarbeits. Mit Beratungsangeboten werden vor allem die jungen Menschen, aber auch Bezugspersonen bei der Bewältigung von Schwierigkeiten und Herausforderungen unterstützt. Sie muss neben den strukturellen Rahmenbedingungen und der systematischen Orientierung an der Einzelfallarbeits auch vertiefte Kenntnisse über die Lebenswelt der jungen Menschen berücksichtigen und die Beratungsangebote konzeptionell auf den Bedarf der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen abstimmen.

**Krisenintervention:** In persönlichen Krisen der jungen Menschen unterstützen und helfen die Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen situationsangemessen und leiten gegebenenfalls die Einbeziehung weiterer professioneller Dienste ein (Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst, Polizei, ärztlicher Notdienst, Schulpsychologischer Dienst und andere).

## **Gruppenarbeit**

Sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen im Kontext der Schulsozialarbeit findet in der Regel in Schulklassen, in Gruppen zur besonderen Unterstützung Hilfsbedürftiger aber im Besonderen auch in Interessensgruppen junger Menschen als nicht formale Bildungsmöglichkeit statt. Sie unterscheidet sich von der Gruppenarbeit im Unterricht insbesondere dadurch, dass sie auf sozialpädagogischen Handlungsmaximen basiert (vgl. 3.2). Die Angebote sind vielfältig und abhängig von den örtlichen Bedingungen sowie den Bedürfnissen und Bedarfen der jungen Menschen. Bei der von der Schulsozialarbeit initiierten Gruppenarbeit ist von großer Bedeutung, dass sie sich u.a. durch offene Lernformen und den Verzicht von Leistungsbewertung von schulpädagogischer Gruppenarbeit im Regelunterricht deutlich unterscheidet. Gruppen haben eine sozialisationsrelevante Funktion und fördern bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Verselbständigung und die Selbstpositionierung sowie das Hineinwachsen in eine Gemeinschaft.

## **Gemeinwesenarbeit**

Mit Blick auf das Gemeinwesen trägt Schulsozialarbeit zur Öffnung von Schule zum Gemeinwesen hin bei und zur Kooperation von Schule mit weiteren Partner und Partnerinnen des Sozialraums. Schulsozialarbeit agiert idealerweise in einem sozialräumlichen Netzwerk

# 4. STRUKTURELLE ZUSTÄNDIGKEITEN

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach dem SGB VIII erfolgt die bedarfsge- rechte Einrichtung der Schulsozialarbeit. Der Verantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (überörtlich sowie örtlich) obliegt die Steuerungs- und Koordinationsfunktion des Einsatzes von Schulsozialarbeit an Schulen (vgl. § 79 SGB VIII). Hierbei sind im Rahmen der Pluralität und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) die freien Träger der Jugendhilfe ange- messen zu beteiligen.

## **Konzeption der Schulsozialarbeit**

Die Einrichtung von Schulsozialarbeit erfolgt auf der Grundlage einer Rahmen- konzeption des örtlichen Trägers der Jugendhilfe oder dieser Empfehlung. Die Träger der Schulsozialarbeit müssen auf der Grundlage der Rahmenkonzeption eigene Konzeptionen der örtlichen Schulsozialarbeit entwickeln.

## **Kooperationsvereinbarung**

Für die inhaltliche Umsetzung der Konzeption der Schulsozialarbeit ist ein Kooperationsvertrag zwischen allen Beteiligten abzuschließen (freie Träger, örtli- che Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Schulträger, Schule). Dieser regelt die Kommunikations- und Kooperationsstrukturen. Im Sinne der Kooperation zwi- schen den eigenständigen und gleichberechtigten Partnerinnen Jugendhilfe und Schule liegt die Dienst- und Fachaufsicht beim Anstellungsträger. Die Gesamt- verantwortung liegt nach § 79 SGB VIII beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Bei der Personalauswahl für die Schulsozialarbeit soll die Schulleitung der Kooperationsschule am Verfahren beteiligt werden. Die Letztentscheidung über

die Anstellung trifft der Anstellungsträger/die Anstellungsträgerin. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die an den Schulen eingesetzt sind, stellen sich bei Dienstantritt den Schulleitungen vor. Personalwechsel werden vorher angezeigt. Die (Zusammen-) Arbeit wird regelmäßig reflektiert. Dies dient der Qualitätssicherung.

## **Räumliche und sachliche Bedingungen**

Die schulische Präsenz der sozialpädagogischen Fachkraft und die Gestaltung des Lebens- und Bildungsortes Schule setzt voraus, dass die räumlichen und sachlichen Mittel für die Arbeit an der Schule geschaffen werden. Die Räume müssen als Beratungs- und Büroraum nutzbar und uneingeschränkt für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit zugänglich sein. Neben einem abschließbaren Beratungs- und Büroraum mit Schreibtisch, Telefon, Laptop mit Internetzugang, Drucker und angemessenen Möbeln ist ein Smartphone erforderlich. In den Kooperationsvereinbarungen wird die Verantwortlichkeit für die Bereitstellung und Finanzierung geregelt. Darüber hinaus sind pädagogische Arbeitsmaterialien vorzuhalten.

Für die Durchführung von Gruppen- oder offenen Angeboten müssen der Schulsozialarbeit Räumlichkeiten in angemessener Größe bei Bedarf zur Verfügung stehen.

## **Finanzielle Ressourcen**

Die Schulsozialarbeit benötigt für ihre Arbeit einen eigenen Dienstleistungs- und Sachmitteletat, um die Arbeit mit jungen Menschen gestalten zu können. Daraus werden die Ausgaben bestritten, die von der Schulsozialarbeit in Eigenverantwortung und im Alltag des pädagogischen Handelns anfallen (sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen, Projekte, Aktionen, Fahrten, Bewirtung, etc.). Dafür ist zwischen Anstellungsträgern und Schulträgern eine einvernehmliche Lösung zu finden.

## 5. FACHLICHKEIT SICHERN

Für eine Tätigkeit in der Schulsozialarbeit sind Fachkräfte der Sozialen Arbeit mit einem (sozial)pädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Hochschulabschluss einzusetzen (vgl. Fachkräftegebot § 72 SGB VIII). Eine langfristige Beauftragung der Träger befördert die pädagogische Kontinuität in den Prozessen und sichert die Qualität der Arbeit. Die Qualität der Arbeit ist weiterhin abhängig von einer angemessenen personellen Ausstattung der Schulsozialarbeit. Grundlage hierfür ist eine qualifizierte Jugendhilfeplanung. Der Aufgabenkatalog muss der personellen Ausstattung angepasst werden.

Die adäquate Vergütung der sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt entsprechend tariflicher Vereinbarungen (vgl. zum Thema Fachkräfte in der Jugendhilfe das am 19.06.2017 im Landesjugendhilfeausschuss beschlossene Fachkräftepapier).

Alle sozialpädagogischen Fachkräfte haben das Recht, regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen und sich kontinuierlich mit den fachlichen Entwicklungen des Arbeitsfeldes vertraut zu machen. Für alle sozialpädagogischen Fachkräfte ist die Möglichkeit sicherzustellen, regelmäßig und im dienstlichen Rahmen Supervision im Sinne § 72 Abs. 3 SGB VIII in Anspruch zu nehmen. So ist es möglich, den Ansprüchen an das Anforderungsprofil gerecht zu werden.

### **Qualitätsentwicklung**

Um die Qualität in der Schulsozialarbeit weiter zu entwickeln, sollte jeder Träger ein für seine Belange adäquates Qualitätsmanagementsystem vorhalten. Ein wesentliches Ziel dabei ist die Nachvollziehbarkeit und Transparenz sozialpädagogischen Handelns zu gewährleisten. Eine zielgerichtete und nachvollziehbare Bestandsaufnahme, Analyse und rückschauende Bewertung der eigenen Arbeit

---

ist zu ermöglichen, Instrumente der Selbstevaluation sind anzuwenden. Das Gleiche gilt für den öffentlichen Jugendhilfeträger im Rahmen seiner Steuerungs- und Gesamtverantwortung.

### **Datenschutz/Schweigepflicht**

Bei allen Kooperationen muss sichergestellt werden, dass der personenbezogene Daten- und Informationsaustausch auf der Grundlage und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regeln erfolgt. Der Schutz vertraulicher Unterlagen muss durch Ausstattung und entsprechende Zugangsregelungen gewährleistet sein. Im Bedarfsfall hat die Fachkraft der Schulsozialarbeit eine Schweigepflichtentbindung, zwecks Datenübermittlung und -weitergabe, anlassbezogen einzuholen.

## 6. SCHLUSSBEMERKUNG

Schulsozialarbeit unterstützt und fördert gemeinsam mit den Lehrkräften und den weiteren verantwortlichen Akteuren und Akteurinnen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung. Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen beraten junge Menschen, sind offen für deren Themen und begleiten sie auch bei der Bewältigung persönlicher Krisen und Probleme am Lebens- und Bildungsort Schule.

Diese Unterstützung erfolgt durch eine akzeptierende Haltung (positives Menschenbild) und einen professionellen Umgang mit Adoleszenz.

Durch ihr verlässliches Handeln und ihre Erreichbarkeit schafft Schulsozialarbeit am Lebens- und Bildungsort Schule - und auch darüber hinaus im Sozialraum - Vertrauen.

Eine Schulsozialarbeit, die den hier genannten Prinzipien und Haltungen der Kinder- und Jugendhilfe folgt, bietet die notwendige Voraussetzung für kompetente und gelingende Arbeit. Sie unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dabei, Angebote in ihrem Sozialraum für ihre individuelle Entwicklung erfolgreich zu nutzen und fördert die Entwicklung von jungen Menschen am Lern- und Bildungsort Schule.

# IMPRESSUM

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Hrsg.)

Abt. Landesjugendamt

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Telefon 06131 967-0

Telefax 06131 967-365

landesjugendamt@lsjv.rlp.de

www.lsjv.rlp.de

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 21. September 2020

<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinder-jugend-und-familie/landesjugendhilfeausschuss/>

Redaktion: Katja Zapp

Satz und Layout: Martina Glaß

Bild (Umschlag): © Monkey Business – AdobeStock



RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,  
JUGEND UND VERSORGUNG

**Abteilung Landesjugendamt**

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Telefon 06131 967-0

Telefax 06131 967-365

[www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de)



## Sachbericht Schulsozialarbeit für das Berichtsjahr [REDACTED]

### Jugendamt: Worms

(Bestandteil des Verwendungsnachweises für das Ministerium für Bildung)

#### A. Grundlegende Angaben:

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Schule (Name/Ort):      | [REDACTED]   |
| Anschrift (Straße/Ort): | [REDACTED]<br>[REDACTED]                             |
| Schulleitung:           | [REDACTED]   |
| Telefon:                | [REDACTED]   |
| Fax:                    | [REDACTED]   |
| E-Mail:                 | [REDACTED]   |
| Gesamtschülerzahl:      | [REDACTED] m: [REDACTED] w: [REDACTED] d: [REDACTED] |

|  |  |
|--|--|
| Schulsozialarbeiter/in (Name/Vorname):   | [REDACTED]   |
| ggf. von der Schule abweichende Anschrift:                                     | [REDACTED]   |
| Telefon:   | [REDACTED]   |
| Fax:   | [REDACTED]   |
| E-Mail:  | [REDACTED]   |
| Vollzeit-/Teilzeitstelle (Stellenanteil):                                      | [REDACTED]   |
| Tarifliche Eingruppierung:   | [REDACTED]   |
| Allgemeine Situation (räuml. Unterbringung, Ausstattung, Sachmitteletat etc.): | <input type="checkbox"/> eigenes Büro in der Schule<br><input type="checkbox"/> sachgerechte Ausstattung (Telefon, PC etc.)<br><input type="checkbox"/> eigener Sachmitteletat, <b>Betrag:</b><br><input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte benennen):<br>[REDACTED] |

|                        |        |
|------------------------|--------|
| <b>Träger:</b>         | ■      |
| Anschrift (Straße/Ort) | ■<br>■ |
| Ansprechperson:        | ■      |
| Telefon:               | ■      |
| Fax:                   | ■      |
| E-Mail:                | ■      |








|   |  |
|---|--|
| <b>Organisatorische Rahmenbedingungen:</b>  |  |
| Die gültige Kooperationsvereinbarung mit Arbeitsplatzbeschreibung datiert vom (s. Nr. 2.5 VV Schulsozialarbeit)<br>■                                  |  |
| Das jährliche Auswertungs- und Planungsgespräch der Kooperationspartner (s. Nr. 2.6 VV Schulsozialarbeit) hat stattgefunden, bei der Sitzung am:<br>■ |  |
| Die Schule verfügt über weitere sozialpädagogische Unterstützung (z. B. Jugendscout, Jobfux) durch:<br>■  |  |

|   |   |
|---|---|
| <b>Ferienzeiten:</b>  |   |
| Folgende Regelung sichert ab, dass auch mit Blick auf Ferienzeiten, die die Urlaubstage überschreiten, die geförderte Arbeitszeit im Profil Schulsozialarbeit geleistet wird: |   |
| Ansammlung von Mehrstunden zu Schulzeiten:  | ■ |
| Ferienangebote im Umfang von<br>(Bitte Wochen/Tage angeben)   | ■ |
| Arbeitszeit in den Ferien für Vor- und Nachbereitung, Fort- und Weiterbildung im Umfang von<br>(Bitte Wochen/Tage angeben):   | ■ |
| Urlaub erfolgt grundsätzlich in den Ferien:   | ■ |

## B. Angaben zum Inhalt der Schulsozialarbeit:

Bitte Angaben zu den Inhalten/Tätigkeiten in der folgenden Tabelle erfassen!

|  | Geschätzter prozentualer Anteil an der Gesamttätigkeit | Beteiligte (nicht Einzelkontakte, sondern betreffende Personenzahl) |          |        |        |
|--|--|---|----------|--------|--------|
|  |  | weiblich  | männlich | divers | gesamt |
| <b>1. Einzelfallhilfe mit Schüler/innen</b>                                  | █ %  |   |          |        | █      |
| Von Schulverweigerung / Schulvermeidung betroffene Schüler/innen             | ▨  |   |          |        |        |
| Von Kindeswohlgefährdung betroffene Schüler/innen                            | ▨  |   |          |        |        |
| Gespräche mit Fachdiensten im Rahmen d. Einzelfallhilfe                      | ▨  | ▨   | ▨        | ▨      |        |
| Teilnahme an Klassenkonferenzen im Rahmen der Einzelfallhilfen               | ▨  | ▨   | ▨        | ▨      |        |
| Gespräche mit Eltern im Rahmen der Einzelfallhilfe                           | ▨  | ▨   | ▨        | ▨      |        |
| Gespräche: Anzahl gesamt   | ▨  | ▨   | ▨        | ▨      |        |
| davon Hausbesuche gesamt   | ▨  | ▨   | ▨        | ▨      |        |
| <b>2. Sozialpädagogische Handeln mit Gruppen/Projekten</b>                   | █ %  |   |          |        |        |
|  | ▨  |   |          |        |        |
|  | ▨  |   |          |        |        |
|  | ▨  |   |          |        |        |
|  | ▨  |   |          |        |        |
|  | ▨  |   |          |        |        |
| Anzahl der Maßnahme insgesamt:<br>(Nicht der Personen od. der Einzeltermine) | ▨  | ▨   | ▨        | ▨      |        |
| - davon<br>Konfliktinterventionen in Klassen / Gruppen                       | ▨  | ▨   | ▨        | ▨      |        |
| - davon AG's (fortlaufende Angebote)   | ▨  | ▨   | ▨        | ▨      |        |
| - davon Ausflüge / Wandertage  | ▨  | ▨   | ▨        | ▨      |        |

|  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|
| <b>3. Kooperation mit Eltern</b>   |  %  |  |  |  |  |
| Elterntermine ohne Einbeziehung der SuS, Kontakt Elternvertreter u. ä.                         |   |  |  |  |  |
| <b>4. Kooperation mit Lehrkräften</b>  |  |  |  |  |  |
| Anzahl anonymisierte Fallberatungen, Coaching von Lehrkräften usw.                             |   |  |  |  |  |
| <b>5. Netzwerkarbeit: a) intern (Schule); b) extern (Sozialraum, Jugendamt, Einrichtungen)</b> | a)  %<br>b)  % |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| <b>6. Qualitätssicherung (Berichtswesen/Fortbildung z.B.)</b>                                  |  %  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| <b>7. Sonstiges</b>  |  %  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

**C. Ergänzungen/Bemerkungen zur Darstellung der Tätigkeiten:**

- a) was hat gut funktioniert/sich gut entwickelt?
- b) aktuelle Herausforderungen/Problemfelder?
- c) Verbesserungsmöglichkeiten
- d) Fortbildungs- und Unterstützungsbedarfe

**Bearbeitungshinweis:**

**Bitte mit Spiegelstrichen arbeiten und max. 500 Zeichen pro Unterpunkt verwenden.**

1. Einzelfallhilfe

- a) was hat gut funktioniert/sich gut entwickelt?
- b) aktuelle Herausforderungen/Problemfelder?
- c) Verbesserungsmöglichkeiten
- d) Fortbildungs- und Unterstützungsbedarfe

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Sozialpädagogisches Handeln mit Gruppen

- a) was hat gut funktioniert/sich gut entwickelt?
- b) aktuelle Herausforderungen/Problemfelder?
- c) Verbesserungsmöglichkeiten
- d) Fortbildungs- und Unterstützungsbedarfe

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Anbindung Sozialwesen

- a) was hat gut funktioniert/sich gut entwickelt?
- b) aktuelle Herausforderungen/Problemfelder?
- c) Verbesserungsmöglichkeiten
- d) Fortbildungs- und Unterstützungsbedarfe

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

#### D. Leitfragen Gender Mainstreaming

|   |                          |
|---|--------------------------|
| Haben Sie eine geschlechterdifferenzierte Statistik bei der Maßnahme/ dem Projekt geführt?  | <input type="checkbox"/> |
| Wenn ja, bitte unter B. entsprechend erfassen.  |                          |
| Hat(te) die ggf. unterschiedliche Verteilung Konsequenzen für das Projekt/ die Maßnahme?  | <input type="checkbox"/> |
| Wie haben Sie bei der Organisation und bei der Durchführung der Maßnahme/ des Projekts die jeweilige (ggf. unterschiedliche) Ausgangs- bzw. Lebenssituation von Mädchen/ Jungen bzw. Frauen / Männern berücksichtigt? | <input type="checkbox"/> |
| Wie hat sich die Maßnahme/ das Projekt auf Mädchen/ Jungen bzw. Frauen / Männer ausgewirkt (welche Ergebnisse/ Erkenntnisse sind differenziert nach Geschlecht zu nennen)?  | <input type="checkbox"/> |
| Welche weiteren Maßnahmen sind nach Ihrer Einschätzung ggf. notwendig, ein gleichberechtigtes und gleichwertiges Miteinander von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern weitergehend zu entwickeln?                   | <input type="checkbox"/> |
| ggf. ergänzende Bemerkungen   | <input type="checkbox"/> |

**E. Darstellung der Tätigkeiten:**

Was war neu oder hat sich verändert zum letzten Berichtsjahr:

Bitte berücksichtigen Sie dabei:

- Ausgangslage zum letzten Berichtsjahr: 20
- Aktivität der SSA
- Erzielte Ergebnisse und Wirkungen
- Tendenzen
- Ggf. allgemeine Anmerkungen

---

Hier bitte nicht mehr als 8000 Zeichen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift:

.....

Name und Funktion:

Tragen Sie bitte hier Ihren Namen und Ihre Funktion ein